



Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

**Vorlage
18/343
alle Abgeordneten**

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum
Entwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2023
Einzelplan 05**

Personal- und Sachhaushalt

**Vorlage
an den Ausschuss für Schule und Bildung,
den Haushalts- und Finanzausschuss
und
den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

26. Oktober 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
71.03.01.04-00041 HE 2023
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2023 (Einzelplan 05)**

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

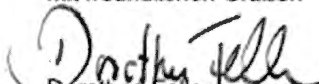
für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sachhaus-
halt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Druckstücke an die genannten
Ausschüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterlei-
ten würden. Wie in den Vorjahren werde ich Ihnen den Erläuterungs-
band außerdem als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Inhalt

1	Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2023 (Zusammenfassung) ...	11
1.1	Eckpunkte des Landeshaushalts	11
1.2	Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung.....	12
1.3	Übersicht über die Ausgaben 2023 des Einzelplans 05	12
1.4	Personalausgaben.....	13
1.5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen	14
1.6	Zuweisungen und Zuschüsse	14
1.7	Besondere Finanzierungsausgaben	15
1.8	Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	15
1.9	Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt	16
2	Personalhaushalt	17
2.1	Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2023.....	17
2.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen.....	22
2.3	Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung	26
2.4	Ausbildungskonsens.....	27
2.5	Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	28
2.6	Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)	30
2.7	Beförderungsstellen und Stellenschlüssel	36
2.8	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit.....	42
2.9	Einstellungen.....	44
2.10	Erhebung des Unterrichtsausfalls	45
2.11	Europäische Schulen und Schulen der Bundeswehr.....	45
2.12	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung.....	46
2.13	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.....	47
2.14	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung.....	51
2.15	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht	52
2.16	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	53
2.17	Frühförderzentren für Sehgeschädigte.....	53
2.18	Ganztag	54
2.19	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung.....	58
2.20	Inklusion	58
2.21	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht.....	65



2.22	Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)	67
2.23	Islamischer Religionsunterricht	68
2.24	Kommunale Integrationszentren, der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung	69
2.25	Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410	71
2.26	Leistungszeit	71
2.27	LOGINEO NRW	75
2.28	Masterplan Grundschule	75
2.29	Multiprofessionelle Teams (Integration)	76
2.30	Multiprofessionelle Teams (Inklusion).....	77
2.31	Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX.....	79
2.32	Planstellen ohne Besoldungsaufwand	79
2.33	Praktische Philosophie	80
2.34	Praxissemester	81
2.35	Qualitätsanalyse.....	81
2.36	Religionslehre und Gestellungsverträge	82
2.37	Rundungsgewinne.....	84
2.38	Schule macht stark.....	86
2.39	Schulen.....	87
2.40	Schülerzahlen	87
2.41	Schulpsychologischer Dienst.....	88
2.42	Schulverwaltungsassistenz.....	90
2.43	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport	91
2.44	Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit	92
2.45	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben.....	93
2.46	Talentschulen.....	96
2.47	Teach First.....	99
2.48	Topsharing	100
2.49	Verwaltung.....	100
2.50	Vorgriffsstunde	103
2.51	Vorgriffsstellen für das Gymnasium	104
2.52	Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)	105



3	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)	105
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium.....	106
3.2	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	110
3.3	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.....	112
3.4	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW).....	118
3.5	Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter	120
3.6	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg.....	121
3.7	Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam	122
3.8	Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppe 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)	137
3.9	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen.....	137
3.10	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen	141
3.11	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen.....	145
3.12	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien	149
3.13	Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule.....	154
3.14	Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"	159
3.15	Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs	162
3.16	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen	168
3.17	Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke.....	176
3.18	Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	184
3.19	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs.....	186
3.20	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen.....	194
4	Übersichten (Personalhaushalt)	196
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung	196
4.2	Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2018 bis 2022	197
4.3	Stellenveränderungen.....	200
4.4	Stellenhebungen	204
4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk	205
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL	207
4.7	Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 Abs. 4 SGB IX.....	208
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2021/22.....	209



4.9	Schülerzahlentwicklung von 2019 bis 2023	210
4.10	Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	211
5	Sachhaushalt	211
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben	211
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05	214
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG	214
5.4	Titel 517 11 – Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517	215
6	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)	216
6.1	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien	216
6.2	Kapitel 05 010 Titel 526 01 – Sachverständige	216
6.3	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen.....	216
6.4	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren	217
6.5	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium	218
6.6	Kapitel 05 010 TG 62 – Bildungsportal.....	218
6.7	Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen	219
6.8	Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung	220
6.9	Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW	221
6.10	Kapitel 05 010 Titel 547 82 - Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)	221
6.11	Kapitel 05 010 TG 83 – Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen	221
6.12	Kapitel 05 010 TG 84 – Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“	221
6.13	Kapitel 05 010 TG 88 – Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Landesprogramm	222
6.14	Kapitel 05 010 TG 89 – Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Bundes- und EU-Mittel.....	223
6.15	Kapitel 05 030 Titel 632 10 – Kultusministerkonferenz	223
6.16	Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationale Bildungsstandards	224
6.17	Kapitel 05 030 Titel 632 31 – Vergleichsuntersuchungen.....	224
6.18	Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“	225
6.19	Kapitel 05 030 Titel 632 36 – Anteil des Landes an gemeinschaftlichen Finanzierungen ...	225
6.20	Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung.....	226
6.21	Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)	226
6.22	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen	227
6.23	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG	227
6.24	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung.....	228



6.25	Kapitel 05 074 Titel 427 30 - Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen - Prüfungsvergütungen	230
6.26	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	230
6.27	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule	231
6.28	Kapitel 05 077 TG 60 - Bürokommunikation im QUA-LIS.....	231
6.29	Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	232
6.30	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg	234
6.31	Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit	235
6.32	Kapitel 05 300 Titel 514 00 - Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.....	235
6.33	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen	236
6.34	Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte	236
6.35	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen	237
6.36	Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule.....	238
6.37	Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten	238
6.38	Kapitel 05 300 Titel 633 31 - Konnexitätsverpflichtungen Belastungsausgleichs- gesetz G 9.....	239
6.39	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler.....	239
6.40	Kapitel 05 300 Titel 681 20 – Schülerbeförderungskosten	240
6.41	Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung	240
6.42	Kapitel 05 300 Titel 681 40 – Lernmittelkosten	241
6.43	Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung	241
6.44	Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk	242
6.45	Kapitel 05 300 TG 61 – Schulsport	242
6.46	Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt.....	243
6.47	Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunter- bringung	245
6.48	Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW	245
6.49	Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartner- schaften und Schüleraustausch	246
6.49.1	Förderung von Schülerakademien	246
6.49.2	Förderung der Landesschülerpresse	247
6.49.3	Förderung von Schülerwettbewerben	248
6.49.4	Schulpartnerschaften / Schüleraustausch.....	249
6.49.5	Förderung des Sprachlernens.....	249



6.49.6	Europäische Austauschprogramme.....	250
6.49.7	Gedenkstättenfahrten.....	251
6.49.8	Projekt "SchülerForschungsZentren NRW"	251
6.49.9	Wettbewerb Schülerfirmen.....	251
6.50	Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch	252
6.51	Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule	253
6.52	Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder	254
6.53	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich.....	254
6.54	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I.....	255
6.55	Kapitel 05 300 TG 75 – OGS- Helferprogramm	256
6.56	Kapitel 05 300 TG 76 – Talentschulen.....	257
6.57	Kapitel 05 300 TG 77 – Maßnahmen zur Begabtenförderung	257
6.58	Kapitel 05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen.....	258
6.59	Kapitel 05 300 TG 79 – Schulsozialarbeit	258
6.60	Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung	259
6.61	Kapitel 05 300 TG 82 – Schulentwicklungsfonds	260
6.62	Kapitel 05 300 TG 83 – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Bundesmittel.....	262
6.63	Kapitel 05 300 TG 84 – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Landesmittel.....	262
6.64	Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung	263
6.65	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung.....	266
6.66	Kapitel 05 310 TG 92 – Masterplan Grundschule (Grundschulfonds)	267
6.67	Kapitel 05 390 Titel 633 10 – Berufskolleg als Förderschule mit dem Förderschwer- punkten Hören und Kommunikation sowie Sehen.....	268
6.68	Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen	268
6.69	Kapitel 05 390 Titel 633 40 – Inklusionspauschale	269
6.70	Kapitel 05 390 Titel 883 10 –Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich	270
6.71	Kapitel 05 390 Titel 547 75 und 633 75 - Inklusionsfonds	271
6.72	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen.....	272
6.73	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen	272



7	Bericht zur Unterrichtsversorgung.....	277
7.1	Schülerzahlen.....	277
7.2	Lehrerbedarf.....	277
7.3	Lehrereinstellung.....	278



1 Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2023 (Zusammenfassung)

1.1 Eckpunkte des Landeshaushalts

Der Haushaltsentwurf 2023 und die folgenden Erläuterungen wurden auf der Grundlage des Haushalts 2022 (inkl. Nachtragshaushalt) erstellt und fortgeschrieben.

Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2023 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2023 betragen rund 93,37 Milliarden EUR und liegen um 4,95 Milliarden EUR über den im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Gesamtausgaben von 88,42 Milliarden EUR (plus 5,6 Prozent).
- Das Personalstellensoll des Haushaltsplanentwurfs 2023 beläuft sich auf 327.723 Stellen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 im Saldo um 6.297 Stellen.

Die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2023 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Ressort / Einzelplan		Ausgabevolumen (TEUR)		Differenzen HH 22/ HE 23	Steigerung 2022/2023	Anteil
		HH 2022	HE 2023			
01	Landtag	235.072,8	203.189,1	-31.883,7	-13,56%	0,22%
02	Ministerpräsident	445.070,9	287.064,2	-158.006,7	-35,50%	0,31%
03	Ministerium des Innern	6.747.172,7	7.025.658,9	278.486,2	4,13%	7,52%
04	Ministerium der Justiz	5.037.347,1	5.233.923,7	196.576,6	3,90%	5,61%
05	Ministerium für Schule und Bildung	20.940.477,2	21.678.386,5	737.909,3	3,52%	23,22%
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.992.624,9	10.286.368,1	293.743,2	2,94%	11,02%
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	8.099.491,5	7.868.638,4	-230.853,1	-2,85%	8,43%
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1.994.566,0	2.113.822,5	119.256,5	5,98%	2,26%
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.139.105,9	4.123.915,1	-15.190,8	-0,37%	4,42%
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	8.243.716,1	8.786.835,0	543.118,9	6,59%	9,41%
12	Ministerium der Finanzen	2.828.530,6	2.913.698,5	85.167,9	3,01%	3,12%
13	Landesrechnungshof	50.575,3	53.441,2	2.865,9	5,67%	0,06%
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	2.247.896,6	1.861.997,5	-385.899,1	-17,17%	1,99%
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	599.932,3	782.832,0	182.899,7	30,49%	0,84%
16	Verfassungsgerichtshof	3.149,2	2.418,2	-731,0	-23,21%	0,00%
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.817.810,4	20.151.680,3	3.333.869,9	19,82%	21,58%
Zusammen		88.422.539,5	93.373.869,2	4.951.329,7	5,60%	100,00%

Die Stellen des Haushaltsentwurfs 2023 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:



Stellen Einzelplan / Ressort	Stellenwegfall 2021	HH 2022 incl. NT 2022 und Umsetzungen	neue Stellen 2023	Stellenwegfall und Umsetzung 2023	Ausgleich	HE 2023	Saldo
01 Landtag	-28	460	32	-11		481	21
02 Ministerpräsident	2	564	1	-10		555	-9
03 Ministerium des Innern	-573	63.511	1.112	-580		64.043	532
04 Ministerium der Justiz	-65	36.215	52	-38		36.229	14
05 Ministerium für Schule und Bildung	-1.108	172.916	5.207	-16		178.107	5.191
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1	1.705	64	-2		1.767	62
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	0	421	9	-1		429	8
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1	3.490	246			3.736	246
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	-1.286	6.318	45	-17	-35	6.311	-7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-54	1.415	27	-41		1.401	-14
12 Ministerium der Finanzen	-49	30.601	223	-1		30.823	222
13 Landesrechnungshof	-15	439	7	-3		443	4
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	0	1.302	16	-6		1.312	10
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	-18	1.559	24	-7		1.576	17
16 Verfassungsgerichtshof	0	10	0			10	0
20 Allgemeine Finanzverwaltung	0	0	0			0	0
Zusammen	-3.192	320.926	7.065	-733	-35	327.223	6.297

1.2 Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Das Ausgabevolumen 2023 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Bildung) beträgt rund 21,678 Milliarden EUR; es ist damit um rund 0,738 Milliarden EUR höher als im Haushaltsjahr 2022 (plus 3,52 Prozent). Der Nachtragshaushalt 2022 ist berücksichtigt.

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspuschale hinzuzuzählen. Mit dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 (GFG 2023) wird die Schulpauschale / Bildungspuschale von rund 748 Mio. EUR um rund 70 Mio. EUR auf rund 818 Mio. EUR angehoben. Die Erhöhung ergibt sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Die Schulpauschale / Bildungspuschale ist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.

1.3 Übersicht über die Ausgaben 2023 des Einzelplans 05

Hauptgruppen	Bezeichnung	2023	2022	Veränderung		2023	2022
		Ansatz	Ansatz	absolut	in v.H.	Anteil in v.H.	Anteil in v.H.
		in Mio. EUR					
HGr. 4	Personalausgaben	18.146.056,5	17.792.057,1	353.999,4	1,99%	83,71%	84,96%
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	159.367,7	122.753,3	36.614,4	29,83%	0,74%	0,59%
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.135.890,7	2.834.970,2	300.920,5	10,61%	14,47%	13,54%
HGr. 7	Bausgaben	1.200,0	325,0	875,0	269,23%	0,01%	0,00%
HGr. 8	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	265.879,6	219.204,6	46.675,0	21,29%	1,23%	1,05%
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30.008,0	-28.833,0	-1.175,0	4,08%	-0,14%	-0,14%
	Gesamtausgaben	21.678.386,5	20.940.477,2	737.909,3	3,52%	100,00%	100,00%

Hinweis:

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Der Einzelplan 05 ist der größte Einzeletat des Landeshaushalts. Der Anteil des Einzelplans 05 am Ausgabevolumen des Landeshaushalts beträgt 23,2 Prozent.



1.4 Personalausgaben

1.4.1 Aktive Personalausgaben

Bei den aktiven Personalausgaben (Obergruppe 42) steigen die Ansätze von 10.645,6 Mio. EUR auf 10.914,6 Mio. EUR. Die Steigerung beträgt rund 269,4 Mio. EUR (rund 2,53 Prozent).

Die Veränderung ist auch auf die Ausfinanzierung von 4.948 Stellen (Saldo) im Bereich Schule zurückzuführen, die mit dem Haushalt 2022 (inkl. Nachtrag) für das Schuljahr 2022/23 eingerichtet worden sind.

Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I wird stufenweise angehoben. Im Haushaltsentwurf 2023 sind hierfür rund 97,5 Mio. EUR für die öffentlichen Schulen eingeplant.

Der Haushaltsentwurf 2023 sieht **6.367 neue Stellen** vor, davon

- 1.250 für Vorgriffseinstellungen am Gymnasium (Kapitel 05 340)
- 3.314 zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung geflüchteter Schülerinnen und Schüler (Kapitel 05 300)
- 500 für den Masterplan Grundschule (Kapitel 05 310),
 - 400 Tarifstellen EG 10 für die Schuleingangsphase (Kapitel 05 310 Titel 428 01),
 - 100 Planstellen A13S für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule (Kapitel 05 310 Titel 422 01),
- 125 für Multiprofessionelle Teams an Förderschulen (Kapitel 05 390),
- 786 für die Neuausrichtung der Inklusion (Kapitel 05 390 TG 75),
- 45 für den Schulversuch Talentschule (Kapitel 05 300 TG 76),
- 340 für 30.000 zusätzliche Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
- 6 für Fachleiterinnen und Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (Kapitel 05 075),
- 1 für das MSB Stellenpool "Ukraine-Flüchtlinge" (Kapitel 05 010).

1.171 Stellen werden abgesetzt bzw. umgesetzt, davon

- -1.160 für den Grundbedarf (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- -7 für die Erstattung der Vorgriffsstunde (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- -4 für die Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" (Kapitel 05 300 TG 74),
- -1 Stellenabsetzung Niederrhein-Kolleg Oberhausen
- -4 Realisierung von kw-Vermerken.

31 Stellen zur Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für das berufliche Gymnasium auf 12,7 (Kapitel 05 410) werden aufgrund der Schülerzahlentwicklung nach Kapitel 05 390 TG 75 für den Mehrbedarf zur Neuausrichtung der Inklusion - Einzelintegration Oberstufe - umgeschichtet.

Die Zahl der Lehrerstellen steigt auf 175.955.



1.4.2 Beihilfen und Betriebsärztlicher Dienst

Für **Beihilfen** (Gruppe 441) sind rund 532 Mio. EUR nach den allgemeinen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen vorgesehen. Der Ansatz steigt um rund 24,7 Mio. EUR (plus 4,88 Prozent).

1.4.3 Versorgung

Die Versorgungsbezüge und Beihilfen für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen von 6,62 Mrd. EUR um rund 60,8 Mio. EUR auf 6,68 Mrd. EUR (0,92 Prozent).

1.5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) steigen im Saldo um über 36,6 Mio. EUR (29,83 Prozent). Die Veränderungen sind vor allem zurückzuführen auf

- Aufwendungen für den Betrieb, Ausbau und die Weiterentwicklung von **LOGINEO**
+ 22,596 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 547 62),
- Maßnahmen der **Lehrerfortbildung** incl. aufgrund der Erhöhung der Reisekostenvergütung bis 31.12.2024
+ 3,65 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 547 91),
- Verstärkung der Ansätze bei den Titeln der Gruppe 517 für gestiegene **Energiekosten**
+ 2,4816 Mio. EUR (Kapitel 05 010, 05 074, 05 075, 05 077, 05 080, 05 300 und 05 450 Titel 517 11),
- **Reisekostenvergütungen** für Schulwanderungen und Schulfahrten (s.u. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen) aufgrund der Erhöhung der Reisekostenvergütung bis 31.12.2024
+ 2,25 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 527 30),
- Maßnahmen im Rahmen des **Online-Zugangsgesetzes**
+ 1,978 Mio. EUR (Kapitel 05 010 Titel 547 82),
- **Reisekostenvergütungen** für Dienstreisen aufgrund der Erhöhung der Reisekostenvergütung bis 31.12.2024
+ 1,2731 Mio. EUR für (Kapitel 05 074, 05 075, 05 078 und 05 300 Titel 527 01),
- Projekte im **Schulentwicklungsfonds** (u.a. Familiengrundschulzentren)
+ 1,2731 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 547 82),
- Aufwendungen für Leistungen der **Rechenzentren** des Landes
+ 0,434 Mio. EUR für (Kapitel 05 010 Titel 547 11),
- verschiedene Mehrbedarfe insbesondere in den Bereichen Mieten, Pachten, Gebäudebewirtschaftung und Instandhaltung.

1.6 Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 301,6 Mio. EUR auf rund 3,14 Mrd. EUR (plus 10,62 Prozent). Dies ist insbesondere auf folgende Effekte zurückzuführen:

- 106,6 Mio. EUR für das **Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“** (Kapitel 05 010 TG 84)
- 57,8 Mio. EUR für die **Offene Ganztagschule** im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
 - für die Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2022 geschaffenen 7.830 Ganztagsplätze,
 - für die Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent ab 01.08.2023,



- für 15.000 neue Ganztagsplätze ab 01.02.2023,
- für 15.000 neue Ganztagsplätze ab 01.08.2023 und
- 1,3 Mio. EUR für Ferienbetreuungsmaßnahmen an Ganztagsförderschulen (KME und GE).
- 79,4 Mio. EUR für die **Ersatzschulfinanzierung**, darunter rund 8,8 Mio. EUR für die stufenweise Anhebung der Besoldung der Ersatzschullehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I in die Besoldungsgruppe A 13 (Kapitel 05 490),
- 51,8 Mio. EUR zum Ausgleich von **Konnexitätsverpflichtungen** (Belastungsausgleich G 9) (Kapitel 05 300 Titel 633 31),
- 30 Mio. EUR für das **OGS Helferprogramm** (Kapitel 05 300 Titelgruppe 75),
- 6,25 Mio. EUR für sonstige Zuweisungen an Länder im Rahmen der **Versorgung der Lehrkräfte** der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen (Kapitel 05 910 Titel 632 00),
- 2,63 Mio. EUR für die Ausweitung von **FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch** (Kapitel 05 300 Titel 633 67),
- 1,1945 Mio. EUR für Zuschüsse an **Schulen gem. § 124 Schulgesetz** (Kapitel 05 340 Titel 685 10 und Kapitel 05 410 Titel 633 00),
- 0,946 Mio. EUR Anteil des Landes an den Kosten der **nationalen Bildungsstandards** durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin (Kapitel 05 030 Titel 632 30),
- **Minderbedarf** von 0,9116 Mio. EUR für **Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche** für die Nutzung von Musik in Schulen (Kapitel 05 030 Titel 686 51),
- **Minderbedarf** von 1 Mio. EUR für den Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die **auswärtige Unterbringung vom Auszubildenden** (Kapitel 05 300 Titel 681 21),
- **Minderbedarf** von 25 Mio. EUR für Zuschüsse im Rahmen der **Ausbildungsförderung** (Kapitel 05 030 Titel 681 61).

1.7 Besondere Finanzierungsausgaben

Die **Globalen Minderausgaben** zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans steigen um 1,175 Mio. EUR auf 30,008 Mio. EUR.

1.8 Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bei den **Investitionen** (Hauptgruppe 8) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 46,7 Mio. EUR auf 265,9 Mio. EUR (plus 21,29 Prozent).

Schwerpunkt ist mit 35 Mio. EUR das Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung" - Bundesmittel (Kapitel 05 300 TG 83). 5 Mio. EUR sind vorsorglich für das Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung" – Landesmittel (Kapitel 05 300 TG 84) vorgesehen. Die Ausgabemittel sind gesperrt. Die Zuschüsse zu notwendigen Bauausgaben an Ersatzschulen von Gymnasien im Rahmen der Umstellung auf G9 werden um 5 Mio. EUR erhöht (Kapitel 05 490 Titel 893 00).

Hinzu kommen 1,175 Mio. EUR für zusätzliche Mittel für die Fortführung der Projekte "Didaktik-Technik-Raum" an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung - ZfsL (Kapitel 05 075 Titel 812 60) und



0,5 Mio. EUR Investitionen in die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (Kapitel 05 010 Titel 812 83).

1.9 Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt

Die **Lehrerstellenzahl** steigt im Saldo von 170.760 (Haushalt 2022, einschließlich Nachtrag) um 5.195 auf 175.955 (Haushaltsentwurf 2023).

Stellen für Schule	HE 2023	HH 2022 (inkl. NT)	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	168.597	164.027	+ 4.570
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.358	6.733	+ 625
Zusammen	175.955	170.760	+ 5.195

Hinsichtlich der Stellenzu- und abgänge wird auf die Ziffer 1.4.1 verwiesen.

Es wird von folgenden Schülerzahlen und Lehrstellen in den einzelnen Schulformen und Schulkapiteln ausgegangen:

Kapitel/Schulform	Stand	Vorauss.	Stellen	Vorauss.	Stellen
	15.10.2021 - Schüler -	Stand 15.10.2022 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2022)	2022 (inkl. NT22)	Stand 15.10.2023 Schülerinnen und Schüler (HE 2023)	2023
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schule gemeinsam *	-	-	20.037	-	23.732
05 310 - Grundschulen	647.654	671.013	39.156	685.322	40.274
05 320 - Hauptschulen	48.104	47.061	3.719	46.530	3.630
05 330 - Realschulen	179.288	181.976	9.795	177.547	9.576
05 340 - Gymnasien	410.901	418.212	28.209	423.395	28.483
05 350 - Sekundarschulen	50.118	50.759	3.765	45.782	3.404
05 350 - PRIMUS	2.667	2.870	210	2.950	217
05 360 - Weiterbildungskollegs	14.076	16.025	953	14.398	859
05 380 - Gesamtschulen	327.796	335.165	22.691	338.456	22.968
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschiulen	74.567	77.490	21.792	79.092	23.004
05 410 - Berufskollegs	475.063	475.231	20.433	466.545	19.808
Zusammen	2.230.234	2.275.802	170.760	2.280.017	175.955
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.517	3.436	-	3.614	-
05 410 - Berufskolleg	1.169	1.150	-	1.170	-
Zusammen	4.686	4.586	-	4.784	-
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	208.151	209.578	-	208.151	-
SCHULEN INSGESAMT	2.443.071	2.489.966	169.760	2.492.952	175.955

*) Kapitel 05 300 Schule gemeinsam ohne Titelgruppen 60 (289 Stellen für Schulpsychologie) und 63 (824 Stellen für Schulverwaltungsassistenten).



2 Personalhaushalt

2.1 Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2023

2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsjahr 2023 sind 175.955 Lehrerstellen für das Schuljahr 2023/24 für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr 2022/23 stehen 170.760 Lehrerstellen aus dem Haushalt 2022 (inkl. NT) zur Verfügung.

2.1.2 Lehrerstellenveranschlagung

Die Lehrerstellen sind wie folgt in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel/Schulform	Stellen HE 2023	Stellen HH 2022 (inkl. NT 22)	Veränderung absolut	Veränderung in v.H.
05 300 - Schule gemeinsam	19.211	15.897	3.314	20,85%
05 300 - Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich	3.699	3.359	340	10,12%
05 300 - Titelgruppe 74 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle")	401	405	-4	-0,99%
05 300 - Titelgruppe 76 Schulversuch Talentschulen	371	326	45	13,80%
05 300 - Titelgruppe 78 Zentrale Unterbringungseinrichtungen ZUE	50	50	0	0,00%
05 310 - Grundschulen	40.274	39.156	1.118	2,86%
05 320 - Hauptschulen	3.630	3.719	-89	-2,39%
05 330 - Realschulen	9.576	9.795	-219	-2,24%
05 340 - Gymnasien	28.483	28.209	274	0,97%
05 350 - Sekundarschulen	3.404	3.765	-361	-9,59%
05 350 - Titelgruppe 61 PRIMUS	217	210	7	3,33%
05 360 - Weiterbildungskollegs	859	953	-94	-9,86%
05 380 - Gesamtschulen	22.968	22.691	277	1,22%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinischschulen	13.866	13.471	395	2,93%
05 390 - Titelgruppe 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	9.138	8.321	817	9,82%
05 410 - Berufskollegs	19.808	20.433	-625	-3,06%
Zusammen	175.955	170.760	5.195	3,04%

Im Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam - werden 19.211 (15.897) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Hinzu kommen in Kapitel 05 300

- bei Titelgruppe 72: 3.699 (3.359) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich ausgewiesen,
- bei Titelgruppe 74: 401 (405) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I
- bei Titelgruppe 76: 371 (326) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen und
- bei Titelgruppe 78: 50 (50) Stellen für schulnahe Bildungsangebote an zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen



veranschlagt.

Außerdem sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 insgesamt 9.138 (8.321) Planstellen und Stellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere für die Neuausrichtung der schulischen Inklusion veranschlagt.

2.1.3 Schülerzahlentwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (= Vergleich der Prognose für den Haushalt 2022 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2020/21 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2023 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2021/22):

Kapitel/Schulform	Schülerinnen und Schüler			Veränderung	in v.H.
	15.10.2021	HH 2022	HE 2023		
05 310 - Grundschule	647.654	671.013	685.322	14.309	2,1%
05 320 - Hauptschule	48.104	47.061	46.530	-531	-1,1%
05 330 - Realschule	179.288	181.976	177.547	-4.429	-2,4%
05 340 - Gymnasium	410.901	418.212	423.395	5.183	1,2%
05 350 - Sekundarschule	50.118	50.759	45.782	-4.977	-9,8%
05 350 TG 61 - Modellversuch "PRIMUS"	2.667	2.870	2.950	80	2,8%
05 360 - Weiterbildungskolleg	14.076	16.025	14.398	-1.627	-10,2%
05 380 - Gesamtschule	327.796	335.165	338.456	3.291	1,0%
05 390 - Förderschule	74.567	77.490	79.092	1.602	2,1%
05 410 - Berufskolleg	475.063	475.231	466.545	-8.686	-1,8%
Zusammen	2.230.234	2.275.802	2.280.017	4.215	0,2%

Im Einzelnen:

- **Primarstufe**

In der **Grundschule** liegt die Prognose der Schülerzahl im Haushaltsentwurf 2023 gegenüber dem Haushalt 2022 um 14.309, d.h. um 2,1 Prozent höher.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im Haushaltsentwurf 2023 mit 1.210 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe gerechnet. Im Haushalt 2022 waren 1.250 Schülerinnen und Schüler prognostiziert worden.

- **Sekundarstufe I**

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 45.633, d.h. um 5,6 Prozent über den Annahmen des Haushalt 2022. In den einzelnen Schulformen wird von folgender Entwicklung ausgegangen:



- an den **Hauptschulen** ist die Schülerzahl um 531 **niedriger** (minus 1,1 Prozent),
- an den **Realschulen** ist die Schülerzahl um 4.429 **niedriger** (minus 2,4 Prozent),
- an den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (**G8**) um 174 **niedriger** (minus 19,3 Prozent)
- an den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (**G9**) um 54.375 **höher** (plus 20,5 Prozent)
- an den **Gesamtschulen** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 1.248 **höher** (plus 0,5 Prozent),
- an den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2023/24 45.782 Schülerinnen und Schülern erwartet (**minus 4.977 = minus 9,8 Prozent**),
- für die Sekundarstufe I des **Modellversuchs PRIMUS** wird im Haushaltsentwurf 2023 mit 1.740 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Mit dem Haushalt 2022 waren noch 1.620 Schülerinnen und Schüler erwartet worden (**plus 7,4 Prozent**).
- **Sekundarstufe II**
In der **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl insgesamt 46.975 **niedriger** als im Vorjahreshaushalt (minus 21,6 Prozent). Von dieser Veränderung entfallen
 - auf die **Gymnasien** -49.018 (**minus 32,1 Prozent**) und
 - auf die **Gesamtschule** 2.043 (**plus 3,2 Prozent**).
- **Weiterbildungskollegs**
Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs wird um 1.627 unter der Schülerzahl des Haushalt 2022 (**minus 10,2 Prozent**) prognostiziert.
- **Förderschulen**
Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** steigt und geht von 1.602 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern aus (**plus 2,1 Prozent**).
- **Berufskollegs**
In den Berufskollegs sinkt die Prognose der Schülerzahl über alle Bildungsgänge hinweg um 8.686 (**minus 1,8 Prozent**).



Schülerzahlentwicklung	Ist 2021	HH 2022	HE 2023	Diff. HH/HE	in v.H.
Primarstufe	648.823	672.263	686.532	14.269	2,1%
davon Grundschule	647.654	671.013	685.322	14.309	2,1%
PRIMUS	1.169	1.250	1.210	-40	-3,2%
Sekundarstufe I	806.016	817.374	863.007	45.633	5,6%
davon Hauptschule	48.104	47.061	46.530	-531	-1,1%
Realschule	179.288	181.976	177.547	-4.429	-2,4%
Gymnasium G8	47.611	902	728	-174	-19,3%
Gymnasium G9	213.368	264.697	319.072	54.375	20,5%
Sekundarschule	50.118	50.759	45.782	-4.977	-9,8%
PRIMUS	1.498	1.620	1.740	120	7,4%
Gesamtschule	266.029	270.359	271.607	1.248	0,5%
Sekundarstufe II	211.689	217.419	170.444	-46.975	-21,6%
davon Gymnasium	149.922	152.613	103.595	-49.018	-32,1%
Gesamtschule	61.767	64.806	66.849	2.043	3,2%
Weiterbildungskolleg	14.076	16.025	14.398	-1.627	-10,2%
Förderschule	74.567	77.490	79.092	1.602	2,1%
Berufskolleg	475.063	475.231	466.545	-8.686	-1,8%
Zusammen	2.230.234	2.275.802	2.280.017	4.215	0,2%

2.1.4 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber (LAA)

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2023 zu Grunde zu legen.

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2023	HH 2022	+ / -
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.537	6.462	75
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.384	1.050	334
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.986	1.677	309
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	3.086	2.698	388
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.731	2.823	-92
Zusammen		15.724	14.710	1.014



Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2023	HH 2022
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

2.1.5 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Bezeichnung	Stellen		
		HE 2023	HH 2022	+/-
05 010	Ministerium	349	349	0
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	57	58	-1
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	264	264	0
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	145	145	0
05 078	Staatliche Schulämter	174	174	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologie	289	289	0
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	825	825	0
05 450	Staatliche Schulen	39	41	-2
Summe Verwaltung		2.153	2.156	-3

Im Verwaltungsbereich sind insgesamt 26 (26) Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.



2.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2022 (inkl. NT).

2.2.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich Kapitel 05 300 Titelgruppen 72, 74, 76 und 78 und Kapitel 05 390 Titelgruppe 75) im Haushaltsentwurf 2023 beträgt 175.955 (Haushalt 2022: 170.760). Der Aufwuchs beträgt 5.195 Stellen.

Die Stellen teilen sich in Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt auf:

Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Insgesamt		
		HE 2023	HH 2022	+/-	HE 2023	HH 2022	+/-	HE 2023	HH 2022	+/-
05 300	Schule gemeinsam	19.211	15.897	3.314				19.211	15.897	3.314
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	3.699	3.359	340				3.699	3.359	340
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	401	405	-4				401	405	-4
05 300 TG 76	Talentschulen	371	326	45				371	326	45
05 300 TG 78	ZUE	50	50	0				50	50	0
05 310	Grundschule	35.779	35.061	718	4.495	4.095	400	40.274	39.156	1.118
05 320	Hauptschule	3.630	3.719	-89				3.630	3.719	-89
05 330	Realschule	9.573	9.792	-219	3	3	0	9.576	9.795	-219
05 340	Gymnasium	28.483	28.209	274			0	28.483	28.209	274
05 350	Sekundarschule	3.275	3.631	-356	129	134	-5	3.404	3.765	-361
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	207	200	7	10	10	0	217	210	7
05 360	Weiterbildungskolleg	859	953	-94			0	859	953	-94
05 380	Gesamtschule	22.572	22.310	262	396	381	15	22.968	22.691	277
05 390	Förderschule	13.456	13.081	375	410	390	20	13.866	13.471	395
05 390 TG 75	Inklusion	7.238	6.721	517	1.900	1.600	300	9.138	8.321	817
05 410	Berufskolleg	19.793	20.313	-520	15	120	-105	19.808	20.433	-625
Summe Lehrerstellen		168.597	164.027	4.570	7.358	6.733	625	175.955	170.760	5.195

2.2.2 kw-Vermerke im Lehrerstellenhaushalt

Im Lehrerstellenhaushalt sind keine kw-Vermerke ausgebracht.

2.2.3 Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die allgemeine Verwaltung und im Bereich der Schulverwaltungsassistenz sowie der Schulpsychologie beträgt 2.152 (2.156).



Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2023	HH 2022 (inkl. NT)	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	716	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	616	617	- 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	17	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	324	- 2
(davon kw zum 01.03.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2027)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2030)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.03.2034)	1	0	+ 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	499	499	-
Zusammen	2.152	2.156	- 4
(davon kw)	26	26	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-

Die Veränderungen sind unter Ziffer 2.49 und bei den jeweiligen Haushaltskapiteln erläutert.

2.2.4 kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung haben 26 (26) Stellen einen kw-Vermerk erhalten.

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Haushaltskapiteln sowie auf die Ziffern 2.49 und 4.5 verwiesen.

Es verbleiben im Haushaltsentwurf 2023 folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:



Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12. 2024	kw zum 30.06. 2023	kw zum 01.10. 2025	kw zum 30.06. 2027	kw zum 31.07. 2030	kw zum 31.03. 2034	Zusammen
05 010	Ministerium	-	1	1	-				2
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	2	-	-				2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-	1	-	-				1
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	16	-	-	-	-			16
05 450	Staatliche Schulen	1	-	-	1	1	1	1	5
Zusammen		17	4	1	1	1	1	1	26

Aus der nachstehenden Übersicht sind alle Stellen des Einzelplans 05 mit den Stellen für die Bereiche „Schule“ und „Verwaltung“, die Art der Stellen sowie die kw-Vermerke ersichtlich.



Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2023	HH 2022 (inkl. NT)	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	168.597	164.027	+ 4.570
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.358	6.733	+ 625
Zusammen	175.955	170.760	+ 5.195
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	716	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	616	617	- 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	17	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	324	- 2
(davon kw zum 01.03.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2027)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2030)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.03.2034)	1	0	+ 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	499	499	-
Zusammen	2.152	2.156	- 4
(davon kw)	26	26	-
Stellen insgesamt	178.107	172.916	+ 5.191
(davon kw)	26	26	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	15.724	14.710	+ 1.014
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	160	160	-
Kapitel 05 320	60	60	-
Kapitel 05 380	80	80	-
Kapitel 05 390	40	40	-
Zusammen	346	346	-



2.3 Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden insgesamt 674 für die Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung (Kapitel 05 410, 05 390 und 05 300) bereitgestellt.

- **552 Planstellen als Mehrbedarf zur Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34 auf 12,70 (Kapitel 05 410)**

Während die Schüler/Lehrer-Relation (SLR) der gymnasialen Oberstufe aktuell bei 12,70 liegt, beträgt sie beim beruflichen Gymnasium (Bildungsgang: Vollzeit Doppelqualifikation) 14,34 obwohl die Stundentafel des beruflichen Gymnasiums grundsätzlich ebenso viel Unterricht vorsieht. Das bedeutet, dass für Lerngruppen am beruflichen Gymnasium bislang ein geringerer Lehrkräftebedarf errechnet wird als für vergleichbar große Lerngruppen an Gymnasium und Gesamtschule. Durch die Anpassung der SLR wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Stellen auch weitestgehend besetzbar sind, da z. B. im größten Fachbereich des beruflichen Gymnasiums (Wirtschaft und Verwaltung) derzeit kein extremer Bewerberunterhang besteht und für die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs auch Lehrkräfte mit einer allgemeinen Sekundarstufe II - Lehrbefähigung eingestellt werden. Der zusätzliche Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden: 61.091 Schülerinnen und Schüler sind für den Bildungsgang „Vollzeit Doppelqualifikation“ für das Schuljahr 2023/24 prognostiziert. Bei der bisherigen SLR 14,34 errechnet sich ein Grundbedarf von 4.260 Stellen. Unter Zugrundelegung der neuen SLR 12,7 ergibt sich ein Mehrbedarf von 552 Planstellen.

- **50 Planstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses (Kapitel 05 300)**

Siehe Erläuterungen in Ziffer 2.4 Ausbildungskonsens.

- **45 Planstellen zur Entlastung beim Seiteneinstieg (Dualer Master) (Kapitel 05 410)**

Seit dem Jahr 2013 gibt es zur Bekämpfung des Fachlehrermangels an Berufskollegs das Modell des „Dualen Masters“, das Absolventen technischer Fachrichtungen von Fachhochschulen die Möglichkeit bietet, neben ihrer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer am Berufskolleg berufs begleitend in einem dreijährigen dualen Studiengang den Master of Education zu erwerben.

Das Duale Studium ist ein wichtiger Baustein zur Aufrechterhaltung der grundständigen Lehrerausbildung. Da die Lehrkräfte den Berufskollegs zwar mit einer ganzen Stelle angerechnet werden, jedoch aufgrund des dualen Studiums tatsächlich nur eine halbe Stelle wahrnehmen, ist eine Ausweitung des Modells unter den bisherigen Rahmenbedingungen trotz vieler Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der sich aufsummierenden Stellenausfälle für die Berufskollegs unattraktiv. Daher wird für die Berufskollegs im Teilbereich „Dualer Master“ eine Stundenentlastung ermöglicht. Bei durchschnittlich weiterhin 30 Personen, die jährlich eingestellt werden und über drei Jahre den „Dualen Master“ erwerben, befinden sich insgesamt 90 Personen (1., 2. und 3. Qualifizierungsjahr) pro Jahr im „Dualen Master“. Damit sich die Durchführung des „Dualen Masters“ für die Berufskollegs nicht negativ auswirkt, werden 45 Ausgleichsstellen bereitgestellt.



- **24 Planstellen Ausgleichstellen zur Übergangsbetreuung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum im Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss - KAOA -“ (Kapitel 05 300)**

Siehe Erläuterungen in Ziffer 2.4 Ausbildungskonsens.

- **3 Planstellen für integrative Angebote im berufsbildenden Bereich an Berufskollegs als Förderschulen (Kapitel 05 390)**

Mit den zusätzlichen Stellen wird eine personelle Unterstützung bei der Beschulung von nicht mehr schulpflichtigen jungen Erwachsenen mit Förderbedarf am Berufsförderkolleg mit dem Förderschwerpunkt Sehen (FörderBK Soest) sichergestellt. Im Rahmen einer damit verbundenen Änderung der AO-SF wird der Kreis der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler um ca. 40 ausgeweitet. Damit können auch diese Schülerinnen und Schüler künftig beschult bzw. sonderpädagogisch gefördert werden. Bei der zugrunde zu legenden Schüler/Lehrer-Relation von 13,33 errechnet sich insoweit ein zusätzlicher Grundbedarf von 3 Stellen.

Bereits seit dem Haushalt 2021 wird jedem öffentlichen Berufskolleg die Besetzung einer Stelle für die Schulverwaltungsassistenz ermöglicht. Hierfür werden 169 Stellen bei Kapitel 05 300 TG 63 bereitgestellt. Mit den Haushalten 2018 (250), 2019 (200) und 2021 (50) wurden darüber hinaus insgesamt 500 Stellen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung zur Verfügung gestellt.

2.4 Ausbildungskonsens

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs im Bereich Berufliche Orientierung und für die Koordination auf Bezirksregierungs- und Schulamtsebene zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden 560 Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und -beratung und die Koordination der Beruflichen Orientierung in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt. Im Rahmen des Ausbildungskonsenses NRW wurde beschlossen, für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ein verbindliches, standardisiertes und transparentes System der Beruflichen Orientierung zu entwickeln, das chancengerecht, klischeefrei, kultursensibel und inklusiv umgesetzt wird. Die Umsetzung der Standardelemente zur Beruflichen Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zur Berufswegeplanung. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand der Beruflichen Orientierung erhalten die allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs grundständige Entlastungsstunden, weitere Entlastungsstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl und ggf. für die Berufliche Orientierung in der Oberstufe zugewiesen. Die Weiterbildungskollegs erhalten eine Entlastungsstunde. Für die Verstärkung der schulischen Beratung und Koordination im Bereich der Übergangsgestaltung für Schulen mit Schülerinnen und Schülern ohne



Anschluss werden pro Schuljahr zusätzliche Stunden bereitgestellt. Das Nähere regelt der jährliche Erlass „Stellenzuweisung für Schulen, die an der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAOA) teilnehmen“ des Ministeriums für Schule und Bildung.

Ferner werden 250 Ausgleichsstellen zur Übergangsbetreuung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum im Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss - KAOA -“ in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt.

Das Nähere regelt der jährliche Erlass „Umsetzung des Standardelementes Langzeitpraktikum im Rahmen der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ des Ministeriums für Schule und Bildung.

2.5 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate bzw. 24 Monate, wenn ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert wird (§ 8 a OVP). Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarfsdeckender Unterricht, BdU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerausbildung zur Verfügung. Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen. Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können. Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet, dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Veranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2023 (9.000 Einstellungsermächtigungen gem. Haushalt 2023) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden nicht als BdU bei den öffentlichen Schulen angerechnet. Die Umrechnung der bedarfsdeckenden Unterrichtsstunden in Stellen erfolgt nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform. LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRSGe und Gymnasium/Gesamtschule sowie die diesen entsprechenden Alt-Lehrämtern wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert.



Die bisherige Quotierung für die Schulformen der Sekundarstufe I und II ist nach Maßgabe des Umfangs des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen anzupassen. Dabei wurden die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten sowie die Entwicklungen im Einstellungsverfahren zum 01.11.2022 zu Grunde gelegt. Auslaufende Schulen können Ausbildungsaufgaben in der Regel nicht mehr angemessen leisten. Sekundarschulen können Ausbildungsaufgaben in Abhängigkeit vom Ausbaustand übernehmen.

Im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) ergibt sich danach folgende Aufteilung:

a) Lehramt HRGes (S I):

- Hauptschule 15 (15) Prozent,
- Realschule 33 (33) Prozent,
- Sekundarschule 11 (11) Prozent und
- Gesamtschule 41 (41) Prozent.

b) Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:

- Gymnasium 79 (79) Prozent und
- Gesamtschule 21 (21) Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden (in Stellen):

Kapitel	Bezeichnung	HE 2023	HH 2022
05 310	Grundschule	472	472
05 320	Hauptschule	66	66
05 330	Realschule	147	147
05 340	Gymnasium	848	848
05 350	Sekundarschule	54	54
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	0	0
05 380	Gesamtschule	426	426
05 390	Förderschule	289	289
05 410	Berufskolleg	199	199
Zusammen		2.501	2.501



2.6 Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen errechnet sich aus der Schülerzahl und der Relation "Schüler je Lehrerstelle". Mit den Grundstellen wird der normale Unterrichtsbedarf (Grundbedarf) gedeckt, der an allen Schulen einer Schulform unter Berücksichtigung der jeweiligen wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler, der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer und des Klassenfrequenzrichtwertes ermittelt wird. Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden ggf. als Unterrichtsmehrbedarf und / oder Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" (Schüler/Lehrer-Relation - SLR) geteilt wird. Die SLR für die einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Die SLR bleiben im Haushalt 2023 unverändert.

Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfselemente enthalten, kann die oben beschriebene Ermittlung des Grundstellenbedarfs bei den einzelnen Schulen zu einer ungleichmäßigen Unterrichtsversorgung führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule von den pauschalen Annahmen abweichen. Die Schulaufsicht kann in diesen Fällen nachsteuern, d.h. vom rechnerischen Grundstellenbedarf abweichende Bedarfsanerkennungen vornehmen und somit die Personalausstattung der einzelnen Schule entsprechend anpassen.

2.6.1 Grundschule (Kapitel 05 310 und 05 350 TG 61)

Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine SLR von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Schulform	SJ 22/23	SJ 23/24
Grundschulen	21,95	21,95
PRIMUS (Primarstufe)	19,49	19,49

2.6.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I

(Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 350, 05 350 TG 61 und 05 380)

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Schuljahr 2014/15 mit der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** begonnen. Im Schuljahr 2019/20 wurde die Jahrgangsstufe 10 erreicht. Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen, Gymnasien (G8 und G9) und Gesamtschulen von 28 auf 27 wurde mit dem Haushalt 2019 in die SLR eingerechnet.

Für die Sekundarschule wird die SLR auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule endete zum Schuljahr 2019/20. Zum 01.08.2020 wurden die betroffenen Schulen als Sekundarschule geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als



Gesamtschule, wenn sie die Sekundarstufe I und II umfassen. Die Schülerinnen und Schüler werden an den Sekundarschulen und den Gesamtschulen auslaufend nach den Bedingungen des ehemaligen Schulversuchs unterrichtet, d.h. in der Sekundarstufe I unter Anwendung der SLR 15,62 (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine SLR von 14,45 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Schulform	Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
Gymnasien	SI (G 8)	19,17	19,17
Gymnasien	SI (G 9)	19,87	19,87
Sekundarschulen	SI	16,27	16,27
Gemeinschaftsschulen (auslaufend)	SI	15,62	15,62
Gesamtschulen	SI	18,63	18,63
PRIMUS	SI	14,45	14,45

2.6.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II (Kapitel 05 340 und 05 380)

Schulform	Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Gymnasien	S II	12,7	12,7
Gesamtschulen	S II	12,7	12,7

2.6.4 Weiterbildungskolleg (Kapitel 05 360)

Schulform	Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
WBK	Kollegs		
	Vollbeleger	12,55	12,55
	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
	Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium		
	Vollbeleger	18,18	18,18
	Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschule		
Vollbeleger	22,77	22,77	
Teilbeleger	35,00	35,00	



2.6.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion (Kapitel 05 390)

Frühförderung

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Hausfrüherziehung	16,66	16,66
Förderschulkindergarten		
FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22

2.6.6 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Geistige Entwicklung	6,14	6,14

Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke, Förderschule (berufsbildend)

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
Teilzeit	13,33	13,33
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Förderschule (berufsbildend) Vollzeit	7,83	7,83

Relation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an Förderschulen wird der Lehrstellenbedarf (Grundbedarf) der Förderschulen seit dem Schuljahr 2018/19 nach der SLR 9,92 berechnet und im Haushalt veranschlagt. Hinzu kommt ggf. noch ein Mehr- und Ausgleichsbedarf (z.B. Ganztagszuschläge und der sog. Mehrbedarf 1 und 2). Der SLR für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter



Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen	9,92	9,92

2.6.7 Berufskolleg (Kapitel 05 410)

Bildungsgang	SJ 22/23	SJ 23/24
Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	-	-
Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 aufgenommen worden.

Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der SLR 41,64 die SLR 31,60 übernommen worden.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die einen Bildungsgang in einem Berufskolleg besuchen, entfallen ab dem Schuljahr 2016/17 die für den Förderschwerpunkt Lernen bisher vorgesehenen SLR 31,60 (Teilzeit) bzw. 10,47 (Vollzeit). Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/17 nach der SLR des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im Haushaltsentwurf 2023 400 (400) Stellen (Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion - LES) zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 39 (38) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte SLR für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit



Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationswert für das letzte Schuljahr verdoppelt.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden 552 Planstellen als Mehrbedarf zur Anpassung der SLR für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34 auf 12,70 bereitgestellt. Die SLR für das berufliche Gymnasium bleibt im Haushaltsentwurf 2023 unverändert.

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2022/23	SJ 2023/24
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	-	-
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2022/23	SJ 2023/24
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Klinischulen		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		



2.7 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

Gesetzliche Vorgaben

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Landesbesoldungsordnungen (Anlagen 1 - 4) zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW). Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (§ 84 Abs. 2 LBesG). Im Rahmen des Masterplans Grundschule erhalten Grundschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schüler eine Konrektorenstelle der Bes.Gr. A 13. Ab dem Schuljahr 2022/23 erhalten auch Haupt- und Realschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schüler eine Konrektorenstelle der Bes. Gr. A 13 (Hauptschule) bzw. A 14 (Realschule).

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In § 27 Abs. 1 LBesG ist bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Bei der Schlüsselung sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln. Für Lehrerinnen und Lehrer gelten besondere Regelungen. Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung sind zu beachten.

Unter Anlegung strengster Maßstäbe ist zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Im Lehrerstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rahmen der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung. Die Vorgaben des § 27 LBesG werden eingehalten.

Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
Die für dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.
- **Obergrenzen**
Die Obergrenzen für die ersten Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 14 (65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen als Beförderungsämter ausgewiesen werden dürfen.
- **Nachschlüsselung**
Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt.



In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2022 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2019 einbezogen werden.

• **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 – Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 – Oberstudienrätin, Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2.2 in Anspruch genommen werden, gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 und 2 LBesG anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes. Gr	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungsämter A 13 SI Hauptschule ("Altlehrämter")	Verbesserung Fachlehrerschlüssel (Bes. Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des Doppelhaushalts 2004/05 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100



2.7.1 Besoldungsgruppe A 15

Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) bildet Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 15 LBesO A (höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2022	veranschlagt		+/-
		HE 2023	HH 2022	
05 340	2.959	4.152	4.152	-
05 360	79	124	131	- 7
05 380	589	1.040	1.024	+ 16
05 390	10	38	38	-
05 410	2.068	2.880	2.880	-
Summe	5.705	8.234	8.225	+ 9

Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung- ein.

2.7.2 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin, Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/05 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 2.2 die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.



Kapitel	Besetzt März 2022	veranschlagt		+/-
		HE 2023	HH 2022	
05 340	8.846	11.631	11.631	-
05 350	135	365	404	- 39
05 350 TG 61	4	8	8	-
05 360	242	242	292	- 50
05 380	2.278	3.030	3.009	+ 21
05 390	71	115	115	-
05 410	6.948	8.900	8.900	-
Summe	18.524	24.291	24.359	- 68

2.7.3 Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I

Für das Beförderungsamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I – Lehrerin, Lehrer) können nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt. Die 17 (19) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt.

Die Stellen in Kapitel 05 300 werden nicht geschlüsselt.

Im Rahmen des Masterplans Grundschule ist an Grundschulen das Beförderungsamt A 13 für 5 v.H. der Planstellen eingerichtet, die bisher im Eingangsamt ausgebracht worden sind.

Die Landesregierung wird dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vorlegen, mit dem die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise angehoben wird. Die Anhebung erfolgt schrittweise in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan. Rückwirkend zum 1. November 2022 erhalten alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I eine (ruhegehaltfähige) Zulage in Höhe von 115 EUR. Diese Zulage erhöht sich jährlich jeweils zum 1. August – und zwar ab 1. August 2023 auf 230,- EUR, ab dem 1. August 2024 auf 345,- EUR und ab dem 1. August 2025 auf 460,- EUR. Zum 1. August 2026 werden die Lehrkräfte kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.



Kapitel	Bes.Gr. A 12			Bes.Gr. A 13			Zusammen		
	HE 23	HH 22	+/-	HE 23	HH 22	+/-	HE 23	HH 22	+/-
05 300	3.745	3.570	175	0	0	0	3.745	3.570	175
05 300 TG 74	207	209	-2	0	0	0	207	209	-2
05 300 TG 76	121	103	18	0	0	0	121	103	18
05 310	25.184	24.615	569	1.325	1.296	29	26.509	25.911	598
05 320	2.925	2.989	-64	380	388	-8	3.305	3.377	-72
05 330	5.132	5.291	-159	3.478	3.520	-42	8.610	8.811	-201
05 340	80	90	-10	100	160	-60	180	250	-70
05 350	1.304	1.475	-171	870	984	-114	2.174	2.459	-285
05 350 TG 61 (P)	63	68	-5	5	0	5	68	68	0
05 350 TG 61 (SI)	56	52	4	37	35	2	93	87	6
05 360	143	165	-22	96	110	-14	239	275	-36
05 380	6.858	6.731	127	3.008	3.003	5	9.866	9.734	132
05 390	120	120	0	80	80	0	200	200	0
05 410	12	5	7	8	15	-7	20	20	0
Zusammen	42.205	41.913	292	9.387	9.591	-204	51.592	51.504	88

2.7.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen, Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschul-
ausbildung (LBesO A; Besoldungsgruppen A 11 / A 12) und für Technische Lehrerinnen, Technische
Lehrer (LBesO A; Besoldungsgruppen A 10 / A 11) sind jeweils im Verhältnis **60 % / 40 % (Eingangsamt
/ Beförderungsamt)** im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBesO A (Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung
für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der
Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-, Fachlehrerin,
Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschule-
n) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung **35 % / 45 % / 20 % (A 9 / A 10 / A 11)**.



Fachlehrerin, Fachlehrer	Kapitel	Eingang samt	HE 23	HH 22	Schlüs sel	Beförde rungs- amt I	HE 23	HH 22	Schlüs sel	Beförde rungs- amt II	HE 23	HH 22	Schlüs sel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	10	100%								
	05 380		2	2									
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	100%								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	401	366	35%	Bes.Gr. A 10	516	471	45%	Bes.Gr. A 11	229	209	20%
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	05 390	Bes.Gr. A 9	11	11	35%	Bes.Gr. A 10	14	14	45%	Bes.Gr. A 11	6	6	20%
	05 410		333	333			428	428			190	190	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 10	82	82	60%	Bes.Gr. A 11	88 *)	88	40%				
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	24	60%	Bes.Gr. A 12	16	16	40%				
Zusammen			879	844			1.062	1.017			425	405	

*) Hinweis zu Kapitel 05 410:

Bes.Gr. A 11 T 20 (20) ku nach Bes.Gr. A 10 T



2.8 Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

2.8.1 Leerstellen für Beurlaubungen im Schulbereich

Nach Beurlaubungsgrund und Besoldungsgruppen:

Bes.Gr.	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen, § 74 (2) LBG Elternzeit			§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit			§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen			Schuldienst, Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			Rente auf Zeit			§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")			§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase			Zusammen				
	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist	HE 23	HH 22	Ist
A 16	13	0	13	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	0	0	0	2	5	5	0	0	0	42	32	45			
A 15	65	17	59	0	0	0	6	2	6	45	45	15	15	15	0	0	0	26	82	82	0	0	0	157	161	207			
A 14	335	175	258	0	0	0	26	5	22	146	146	28	28	28	0	0	0	102	249	249	0	0	0	637	603	703			
A 13 EA	1.144	1.082	1.113	0	0	0	21	4	16	83	83	10	11	11	0	35	35	77	289	291	1	1	1	1.336	1.505	1.550			
A 13 BA	529	423	498	0	0	0	21	3	16	29	29	10	11	11	0	16	16	89	188	188	0	0	0	678	670	758			
A 12	2.856	2.553	2.636	0	0	0	109	19	51	76	76	8	8	8	0	31	31	133	268	325	0	0	0	3.182	2.955	3.127			
A 11	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	41	2	0	0	0	1	48	2			
A 10	6	2	6	0	0	0	1	8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	23	7	0	0	0	10	33	14			
A 9	15	11	15	0	0	0	1	2	1	1	1	1	1	1	0	0	0	6	14	10	0	0	0	23	28	27			
Zus.	4.963	4.263	4.598	0	0	0	185	50	113	399	399	79	81	81	0	82	82	439	1.159	1.159	1	1	1	6.066	6.035	6.433			
+/-	-365			-			-72			-			+2			+82			+720			-			+367				

Nach Beurlaubungsgrund und Schulform:

Kapitel	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen § 74 (2) LBG Elternzeit		§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit		§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen		§ 65 LBG Teilzeit- beschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")		§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase		Rente auf Zeit		Zusammen		Sonstige Leerstellen		Insgesamt	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
05 310	2.140	2.260	0	0	25	74	208	85	0	0	21	0	2.394	2.419	56	55	2.450	2.474
05 320	112	162	0	0	14	25	46	19	0	0	10	0	182	206	38	38	220	244
05 330	321	381	0	0	22	27	91	48	0	0	6	0	440	456	22	22	462	478
05 340	771	846	0	0	12	17	270	89	0	0	5	0	1.058	952	186	185	1.244	1.137
05 350	77	87	0	0	3	5	33	16	0	0	0	0	113	108	0	0	113	108
05 360	25	29	0	0	5	5	14	5	0	0	2	0	46	39	5	5	51	44
05 380	414	414	0	0	16	16	205	68	1	1	15	0	651	499	96	96	747	595
05 390	377	377	0	0	7	7	133	58	0	0	10	0	527	442	12	12	539	454
05 410	361	407	0	0	9	9	159	51	0	0	13	0	542	467	65	65	607	532
Zus.	4.598	4.963	0	0	113	185	1.159	439	1	1	82	0	5.953	5.588	480	478	6.433	6.066
Diff.	-365		0		-72		720		0		82		365		2		367	

Bei den sonstigen Leerstellen handelt es sich um Leerstellen für Beurlaubungen für Auslandsschuldienst, für Entwicklungshilfe, an Ersatzschulen, zur Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats oder eines Mandats im Europaparlament, für Kirchliche Einrichtungen, etc.

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.

Im Verwaltungsbereich des Einzelplans 05 sind 22 (26) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.



2.8.2 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 27.09.2022 gebuchten Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schul Kapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	2.918	2.918
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	775	775
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	228	228
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	15	15
Summe Beurlaubung	3.936	3.936
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	39.147	13.367
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	13.783	3.522
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	3.070	868
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	16.193	14.198
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	6	2
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	26	9
Summe Teilzeit	72.225	31.966
Beurlaubung/Teilzeit insgesamt		
§ 71 / § 66 LBG Beurlaubung/Teilzeit	42.065	16.285
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung/Teilzeit	17.628	5.165
§ 65 LBG Altersteilzeit	47	26
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	16.193	14.198
Summe Beurlaubung/Teilzeit	75.933	35.674
Sonderurlaub § 12 SurlVO / § 28 TV-L	51	45
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	1.335	1.335
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	11.991	11.808
Summe Elternteilzeit	13.326	13.143
Insgesamt	89.310	48.862
<p>* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird.</p> <p>Anmerkung zu Altersteilzeit: Darüberhinaus verzichten 77 Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.</p>		



2.9 Einstellungen

Von 2009 bis 2022 (Stand 15.08.2022) wurden landesweit rund 102.600 Einstellungen vorgenommen:

Stand: 15.08.2022

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen

Schulform															zusammen
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Einstellungen insgesamt															
Grundschule	1.388	472	1.814	1.345	1.659	2.011	2.848	2.299	1.815	1.729	1.730	1.625	1.518	1.100	23.353
Primus	-	-	-	-	3	17	15	25	22	13	26	18	25	12	176
Hauptschule	535	258	637	362	304	233	523	256	126	172	269	312	198	155	4.340
Realschule	856	746	741	530	289	128	578	423	367	444	517	542	555	345	7.061
Gemeinschaftsschule	-	-	39	55	55	55	51	38	21	10	10	2	-	-	336
Sekundarschule	-	-	-	132	296	352	464	499	453	395	283	198	100	97	3.269
Gesamtschule	966	1.152	1.019	990	1.121	1.265	1.327	1.384	1.292	1.463	1.837	1.617	1.749	1.197	18.379
Gymnasium	2.158	2.678	2.369	1.897	600	562	1.651	1.759	1.447	1.429	737	689	999	623	19.598
Förderschule	754	420	760	598	530	311	409	583	524	553	529	599	605	360	7.535
Berufskolleg	1.038	840	864	606	766	615	1.188	1.173	1.050	997	709	653	567	527	11.593
Weiterbildungskolleg	55	89	98	64	33	35	54	38	20	20	12	12	15	5	530
zusammen	7.750	6.635	8.341	6.579	5.656	5.584	9.108	8.477	7.137	7.225	6.659	6.267	6.331	4.421	96.170

- sonstige -

Nachrichtlich															
herkunftssprachlicher Unterricht	43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	43
Sozialpädagogen in der Schuleingangsphase	-	23	90	59	44	59	19	26	40	576	602	263	324	392	2.517
Sozialpädagogen	105	44	56	41	22	43	36	41	56	111	63	100	75	42	835
Fachlehrer/Werkstattlehrer	128	28	49	21	15	16	31	55	41	40	21	28	24	30	527
Fachlehrer an Förderschulen	-	19	46	30	17	21	27	65	55	41	50	73	16	73	533
Multiprofess. Teams (Integration)	-	-	-	-	-	-	-	57	116	30	18	12	12	5	250
Multiprofess. Teams (gem. Lernen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	161	381	256	381	587	1.766
nicht zuzuordnen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
zusammen	276	114	241	151	98	139	113	244	308	959	1.135	732	832	1.129	6.471
Gesamtergebnis	8.026	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	8.184	7.794	6.999	7.163	5.550	102.641

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen

- 2009 bis 2022 -

Schulform															zusammen
	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Grundschule	1.388	484	1.906	1.406	1.703	2.072	2.866	2.343	1.902	2.339	2.335	1.893	2.059	1.703	26.399
Primus	-	-	-	-	3	17	15	25	22	15	30	20	27	17	191
Hauptschule	535	266	649	368	307	240	525	276	140	227	331	401	242	176	4.683
Realschule	856	752	746	533	290	128	580	430	379	480	609	620	656	407	7.466
Gemeinschaftsschule	-	-	39	55	55	55	51	39	21	11	11	2	-	-	339
Sekundarschule	-	-	-	132	296	357	466	505	459	422	341	240	110	136	3.464
Gesamtschule	966	1.171	1.030	1.001	1.133	1.288	1.336	1.405	1.321	1.565	2.043	1.740	1.817	1.437	19.253
Gymnasium	2.158	2.683	2.376	1.900	600	562	1.651	1.764	1.457	1.445	750	696	1.008	628	19.678
Förderschule	754	443	815	639	552	334	442	652	586	601	590	686	633	482	8.209
Berufskolleg	1.038	879	921	630	782	634	1.235	1.244	1.137	1.057	742	689	596	558	12.142
Weiterbildungskolleg	55	71	100	66	33	36	54	38	21	22	12	12	15	6	541
zusammen	7.750	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	8.184	7.794	6.999	7.163	5.550	102.365

*Für das Jahr 2009 ist eine Aufteilung der sonstigen Lehrkräfte nach Schulformen nicht möglich.

Auch nach dem Erhebungsstichtag ist mit weiteren Einstellungen zu rechnen:

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2023 in den einzelnen Schulformen sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Entwicklung der Lehrstellenzahl im Haushalt 2023,
- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatjahr“),



- Veränderung der Freistellungen insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Freistellungsphase),
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.

2.10 Erhebung des Unterrichtsausfalls

Die landesweite, digitale und schulscharfe Erfassung des Unterrichtsausfalls ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Daher hat das Ministerium für Schule und Bildung seit dem Schuljahr 2018/19 die „Flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik mit Detailerhebung“ eingeführt. Die Erhebung besteht aus der wöchentlichen Meldung zentraler Kennziffern zum Umfang des erteilten und ausgefallenen Unterrichts sowie der einen höheren Differenzierungsgrad aufweisenden Detailerhebung zur Gewinnung vertiefender Informationen über Ausfallursachen und ergriffene Maßnahmen.

An der landesweiten Erhebung nehmen alle öffentlichen Schulen der Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium sowie die Förderschulen Lernen, die Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung, die Förderschulen Sprache und die Schulversuche PRIMUS- und Gemeinschaftsschule teil.

Im Rahmen der flächendeckenden Erhebung melden diese Schulen über das gesamte Schuljahr hinweg wöchentlich Daten zum erteilten und ausgefallenen Unterricht. Die Detailerhebung erfolgt zusätzlich zur wöchentlichen Meldung und ist einmal im Schuljahr für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen zu bearbeiten.

Das Schulministerium stellt den Schulen zur Erfassung und Übermittlung der Statistik eine Software zur Verfügung. Zur Kompensation des mit der Erhebung einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat die Landesregierung mit dem Haushalt 2023 insgesamt 164 (164) Stellen bereitgestellt, die den teilnehmenden Schulen in Form von jeweils einer Entlastungsstunde zukommen.

2.11 Europäische Schulen und Schulen der Bundeswehr

Lehrkräfte können im Rahmen des Auslandsschuldienst an Europäische Schulen und an Schulen im Geschäftsbereich der Bundeswehr (Bundesministerium der Verteidigung - BMVg) unter Fortzahlung der Bezüge abgeordnet werden. Die Bezüge werden durch den Bund erstattet.

Die 13 offiziellen **Europäischen Schulen** an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit rund 28.300 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen. Deutsche Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer ES beurlaubt werden (Hinweis: nicht zu verwechseln mit „Europaschulen“; „Europaschulen“ ermöglichen bessere Verständigung durch ein erweitertes und intensiviertes Sprachenangebot. Ihren Schülerinnen und Schülern bieten sie vermehrte persönliche Kontakte durch Projekte, Austauschprogramme und Wettbewerbe mit Partnerschulen in Europa. Es handelt es sich um Schulen, die auf der Grundlage des Erlasses „Zertifizierung von Europaschulen“ (BASS 14-85 Nr. 2) das „Gütesiegel“ Europaschule erhalten haben; siehe auch Kapitel 05 300 Titelgruppe 75).



Angehörigen der Bundeswehr, die ihren Dienst im Ausland leisten und von ihren Familien begleitet werden, stehen derzeit fünf **Auslandsschulen der Bundeswehr** zur Verfügung. Etwa 200 Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern profitieren im Schuljahr von dem Angebot. Die Auslandsschulen der Bundeswehr befinden sich im niederländischen Brunssum, im französischen Le Luc, im italienischen Catania (Sizilien), nahe der belgischen Stadt Mons und in den Vereinigten Staaten von Amerika in El Paso und in Sheppard.

Stellen für an Europäische Schulen und an Schulen des BMVg abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer						
Kapitel	Europäische Schulen		Schulen BMVg		Zusammen	
	HE 2023	HH 2022	HE 2023	HH 2022	HE 2023	HH 2022
05 310	6	6	2	2	8	8
05 320	1	1	3	3	4	4
05 330	1	1			1	1
05 340	11	11	7	7	18	18
05 380	1	1	2	2	3	3
Zusammen	20	20	14	14	34	34

2.12 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung

Die Ausbildung zur Fachlehrerin, zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. RdErl. v. 16.01.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchuIP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt (siehe auch Ziffer 2.13.7).

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden die Ausbildungskapazitäten aufgrund des gestiegenen Bedarfs erweitert. In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 240 (240) Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen 17 (17) Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen, Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung



von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich geistig behinderter Kinder, körperlich behinderter Kinder und der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

2.13 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

2.13.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (inkl. Praxissemester) und als Lehrkraft an den Schulen tätig sind. Aus diesem Grunde werden in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingesetzten Lehrerinnen, Lehrer veranschlagt.

Der Besoldungsaufwand für diese Stellen ist in Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL- und Seminarleitungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen, Fachleiter).

Im Haushaltsjahr 2023 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung voraussichtlich 16.864 (16.932) Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger ausgebildet. Zudem findet an den ZfsL die Ausbildung zur Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin, des Fachlehrers an Förderschulen statt (240 Ausbildungsplätze).

Es gelten die folgenden Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung 1 : 8,9
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen / Sekundarstufe I 1 : 9,1
- Lehramt an Grundschulen 1 : 9,6

Bei der Berechnung des Fachleiterbedarfs wird der Mittelwert der voraussichtlichen LAA-Besetzung zu den Stichtagen 01.11.2022, 01.05.2023 und 01.11.2023 zu Grunde gelegt.



Nach den Ausbildungsrelationen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der LAA und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger 1.812 (1.789) Stellen für Ausbilderinnen, Ausbilder benötigt. Hinzukommen

- 18 (35) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
- 6 (6) Stellen Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit,
- 17 (17) Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung im Förder-schulbereich (siehe Ziffer 2.12),
- 15 (15) Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im be-ruflichen Bereich („Splitterberufe“),
- 283 (283) Stellen für die Betreuung des Praxissemesters,
- 7 (7) Stellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“) und
- 10 (10) Stellen für Eignungsreflexion (Eignungs- und Orientierungspraktikum),

so dass insgesamt 2.168 (2.162) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachlei-ter in den Schulkapiteln veranschlagt sind.

Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		HE 2023	HH 2022
05 310		360	386
05 320		80	128
05 330		180	155
05 340		720	725
05 350	Planstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter in den Schulkapiteln	27	22
05 360		9	9
05 380		282	245
05 390		282	268
05 410		228	224
Zwischensumme		2.168	2.162
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfsL	133	133
Planstellen insgesamt		2.301	2.295

2.13.2 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Seit 2013 besteht ergänzend zu den bestehenden Studienmöglichkeiten und zeitlich befristet die Mög-lichkeit, den Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Ver-antwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu erlangen.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf



einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen haben auch im Inklusionsprozess an den Schulen eine große Bedeutung.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen, Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen. Die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Maßnahme um 5 Jahre bis 2023 (= Beginn des letzten Durchlaufs) verlängert. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den ZfsL führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit könnten insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet werden. Für die in 2023 erwarteten 300 Auszubildenden werden nach der Fachleiterrelation von 1 : 16,5 18 Stellen für die Fachleiterinnen, Fachleiter benötigt.

2.13.3 Stellenmehrbedarf für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Seit dem Einstellungstermin 01.11.2018 besteht die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren. Hiervon haben bislang rd. 2 Prozent der LAA Gebrauch gemacht. Damit verlängert sich deren Vorbereitungsdienst. Für die folgenden Einstellungstermine wird davon ausgegangen, dass ebenfalls rd. 2 Prozent der LAA ihren Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren werden. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes besteht ein erhöhter Bedarf an Fachleitungen. Für den Stellenmehrbedarf werden 6 (6) Fachleiterstellen bereitgestellt.



2.13.4 Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“)

Neben den Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL werden zusätzlich 15 (15) Fachleiterstellen für die Berufskollegs für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“) ausgewiesen.

Bei der Ausbildung der LAA für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Schwerpunkt Berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfsL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen.

2.13.5 Stellen für Eignungsreflexion

Es werden unverändert 10 Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den ZfsL für die Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums vor. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).

2.13.6 Stellen für Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen („Coaching“)

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen die Lehrerausbildung neu geregelt. Eines der Reformelemente ist dabei die „Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“. Es handelt sich um ein professionsbezogenes Coaching, das verpflichtender Bestandteil in einem speziell geschaffenen benotungsfreien Raum des Vorbereitungsdienstes für Lehrerinnen und Lehrer ist. Seit dem Jahr 2016 werden hierfür 7 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (1 Realschule, 4 Gymnasium und 2 Förderschule).

2.13.7 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden 17 (17) Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14 und berücksichtigt 240 (240) Auszubildende (siehe auch Ziffer 2.12).

Grundlage dieser Ausbildung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen, Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen, Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen (§1 APO FLFS). Die 17 Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.

2.13.8 Fachleiterstellen für das Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25-tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schu-



lischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG) (siehe auch Ziffer 2.32). Für die Betreuung der Praxissemesterstudierenden sind insgesamt 283 (283) Fachleiterstellen veranschlagt.

2.14 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die Gesamtbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 von Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamtsamt nicht zulässig sind.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Mit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam - wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt sowie für Stellen für Auszubildende.

Darüber hinaus dürfen nach Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämter sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämter können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Haushaltsveranschlagung grundsätzlich im Eingangssamt gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangssamt vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen, Fachleiterstellen in der Laufbahngruppe 2.2 bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen, Fachleitern genutzt werden können.

Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 EA auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams) geführt werden.



Bei **Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen** - ist mit dem Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Titel 422 01 gestattet, dass die Stellen aus dem Stellenzuschlag „für besondere Unterstützungsangebote“ bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden dürfen.

Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei **Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen** - dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei **Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen** -, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).

In **Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs** - ist gemäß Vermerk zu den Planstellen der Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat zugelassen, dass 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden. Bei den Planstellen Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt- ist zugelassen, dass diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin, Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.

2.15 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

Es sind 60.069.800 EUR veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen. Gemäß Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 kann die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Zur Unterstützung der flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht können zusätzlich freie Lehrerstellen herangezogen werden, die aufgrund der Situation am Lehrkräftearbeitsmarkt derzeit nicht mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden können. Auch Besoldungsmittel, die aufgrund einer Beurlaubung nicht in Anspruch genommen werden, können für diese Zwecke eingesetzt werden. Über den Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten entscheiden die Bezirksregierungen eigenverantwortlich.

Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Entgelte für nebenamtliche Tätigkeiten - sind Mittel im Umfang von 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel



ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Ziffer 3.7 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 264 (264) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z. B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen,...).

2.16 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht insbesondere für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch und Chinesisch eingesetzt.

Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin, Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit RdErl. des KM vom 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.

2.17 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.

Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,



- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.

Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.

2.18 Ganzttag

2.18.1 Schulen, Schülerinnen und Schüler und Stellen im gebundenen Ganzttag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2021/22 (ASD 15.10.2021) 983 (987) öffentliche gebundene Ganzttagsschulen:

- Grundschule 9 (9),
- Hauptschule 106 (114),
- Realschule 93 (94),
- Gymnasium 153 (152),
- Gesamtschule 323 (318),
- Sekundarschule (inkl. Gemeinschaftsschule auslaufend) 105 (108),
- PRIMUS 5 (5),
- Förderschule 188 (187).

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganzttagsschülerinnen und Ganzttagsschüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganzttagsschulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.

Gebundener Ganzttag	HE 2023				HH 2022				Differenz			
	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganzttag	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganzttag	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganzttag
	insgesamt	im gebund. Ganzttag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganzttag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganzttag	Anteil	
Grundschule	685.322	2.997	0,44%	27	671.013	2.991	0,45%	27	14.309	6	-0,01%	0
Hauptschule	46.530	28.842	61,99%	435	47.061	29.410	62,49%	445	-531	-568	-0,51%	-10
Realschule	177.547	49.189	27,70%	487	181.976	51.606	28,36%	511	-4.429	-2.417	-0,65%	-24
Gymnasium S I	319.800	95.502	29,86%	961	265.599	79.439	29,91%	800	54.201	16.063	-0,05%	161
Sekundarschule	45.782	45.732	99,89%	562	50.759	50.684	99,85%	623	-4.977	-4.952	0,04%	-61
PRIMUS	2.950	2.080	70,51%	27	2.870	2.020	70,38%	26	80	60	0,13%	1
Gesamtschule Sek. I	271.607	271.281	99,88%	2.912	270.359	270.035	99,88%	2.899	1.248	1.246	0,00%	13
Förderschulen	79.092	35.701	45,14%	1.757	77.490	34.969	45,13%	1.713	1.602	732	0,01%	44
Zusammen	1.628.630	531.324	32,62%	7.168	1.567.127	521.154	33,26%	7.044	61.503	10.170	-0,63%	124

*) ohne 10 (10) Stellen für neue Ganzttagsschulen

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganzttagsschulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganzttagshauptschulen und Ganzttagförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf



wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2023/24 werden unverändert 10 Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (3 für Realschulen, 4 für Gymnasien und 3 für Förderschulen). Die 10 zusätzlichen Stellen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 10 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 8 Schülern jahrgangswise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganztags überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Gesamtschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweisung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher für diese Schulformen nicht erforderlich.

2.18.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(Siehe auch Ziffer 3.7.7)

Neben den 9 gebundenen Ganztagsgrundschulen gibt es hauptsächlich die offenen Ganztagschulen im Primarbereich, die in enger Zusammenarbeit der Schulen, Schulträger und mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 3.699 (3.359) Planstellen zur Verfügung:

Titel 422 72	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	1.039	848	+ 191
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	2.660	2.511	+ 149
Zusammen	3.699	3.359	+ 340

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden ab 01.02.2023 und ab 1.8.2023 jeweils zusätzlich 15.000 Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet. Es werden insgesamt 392.500 (362.500) Plätze bereitgehalten, von denen 61.640 (50.260) Plätze mit dem erhöhten Fördersatz und mit Stellen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 13 S - Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – hinterlegt sind. Von den Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 15.000 für geflüchtete Kinder sowie Kinder in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma vorgesehen.

Die Fördersätze werden zum 1.8.2023 um drei Prozent erhöht. Der Grundfördersatz steigt von 1.012 EUR auf 1.042 EUR. Der Fördersatz für die Plätze für Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) wird von 1.825 EUR auf 1.880 EUR erhöht.



Das gilt auch für den optional an Stelle von 0,1 Lehrerstelle zu gewährenden Festbetrag. Er wird auf 350 (340) EUR bzw. 658 (639) EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhöht.

Der Ansatz beinhaltet darüber hinaus 1,3 Mio. EUR für die Ferienbetreuung von Schülerinnen, Schülern gebundener Ganztagsförderschulen in den Bereichen Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE). Die Förderpauschale beträgt 8.500 EUR.

Der Ansatz der Titelgruppe 72 steigt von rd. 641,6 Mio. EUR um rd. 73,4 Mio. EUR auf rd. 715 Mio. EUR.

2.18.3 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(Siehe auch Ziffer 3.7.8)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 TG 74 sind für diesen Zweck 401 (405) Lehrstellen veranschlagt.

Titel 422 74	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	134	136	- 2
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	60	60	+/- 0
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	207	209	- 2
Zusammen	401	405	-4

Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen unter Berücksichtigung der Antragslage und dem damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ und unter Berücksichtigung der Istaussgaben zurückzuführen.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule. Es erfolgt jährlich zum 01. August eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Für das Schuljahr 2022/23 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 18.400 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 24.600 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 30.700 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,



- über 700 Schülerinnen und Schüler 36.900 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für das Schuljahr 2023/24 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 19.000 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 25.300 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 31.600 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 38.000 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für Schulen, bei denen der Ganzttag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt.

Der Minderbedarf bei den Stellen für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ist auf den schrittweisen Ausbau der gebundenen Ganztagschulen zurückzuführen.

2.18.4 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(Siehe auch Ziffer 3.7.11)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 TG 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags für Ganztagschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung. Der kapitalisierbare Anteil beträgt bis zu 60 Prozent des Ganztagszuschlags. Für eine Lehrerstelle werden 54.760 EUR angesetzt. Es gelten folgende gestaffelte Stellenpauschalen:

Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 2,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 2,9 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 3,6 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu von 4,3 Lehrerstellen.

Für erweiterte Ganztagschulhauptschulen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 3,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 4,3 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 5,4 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 6,6 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 Prozent des gesamten für den Ganzttag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

Die Förderung erweiterter Ganztagschulen wird seit 2011 ebenfalls über die TG 90 abgewickelt.



2.19 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die TG 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet. Mit dem Haushalt 2009 wurde die Verwendungsbreite um den Bereich „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erweitert.

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen und Künstler, Informatikerinnen und Informatiker, Sportlerinnen und Sportler, Literaten etc.).

Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Bis zu 10 Stellen dürfen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrerstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrerstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Stundentafel muss wie bisher erfüllt werden (siehe auch Ziffer 3.7.11).

2.20 Inklusion

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

2.20.1 Allgemeinbildende Schulen

Mit dem Haushalt 2018 wurde die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion bzw. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem ersten Schritt neu ausgerichtet und verbessert. Mit den nachfolgenden Haushalten wurde der Prozess der Neuausrichtung intensiviert und fortgeführt. Ein Schwerpunkt der Neuausrichtung ist, dass die zur Verfügung stehenden Personalressourcen ausgebaut und gezielter eingesetzt werden. Die Angebote inklusiven Unterrichts wurden dazu stärker als bisher an konkrete Qualitätsstandards ausgerichtet. Ab dem Schuljahr 2021/22 gilt dies auch für die Grundschulen. In den weiterführenden Schulen wird mit dem Haushaltsentwurf 2023 ab dem Schuljahr 2023/24 nun die 9. Jahrgangsstufe in die 2019 eingeleitete Neuausrichtung einbezogen.

Nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) wird die Schulaufsicht auch künftig den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen. Der Schulaufsicht, die nach § 20 Absatz 5 SchulG Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers einrichtet, werden engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht, insbesondere beim Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I.



Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion ist vorgesehen, dass Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Schulen eingerichtet wird, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind. Ab dem Schuljahr 2021/22 gilt dies grundsätzlich auch für die Grundschulen. Die Schulen des Gemeinsamen Lernens müssen bestimmte konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen.

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs zusätzlich mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt, dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 69.125 (69.438) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.556 (3.564) Stellen.

2.20.2 Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen in den weiterführenden Schulen (insb. Sekundarstufe I)

Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, gilt die Vorgabe, dass eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/20 jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Dieser Schule soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufnahmekapazität auf durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu begrenzen. Bei der Bündelung der Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Gesichtspunkte der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort zu berücksichtigen. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können in den Folgejahren nur dann als Schulen des Gemeinsamen Lernens in den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen einbezogen werden, wenn im Durchschnitt der bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bündelung bildet die Grundlage für die Schaffung von verbindlichen Qualitätsstandards zur Förderung des Gemeinsamen Lernens.

Die Ermittlung des Stellenbedarfs gemäß nachstehender Systematik („Formel 25:3:1,5) erfolgte erstmalig zum Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufe 5. Nach wie vor gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Grundbedarf der allgemeinen Schule berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es zwei Bedarfstatbestände:

- 1) Gemäß dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/20 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie beginnend mit den Eingangsklassen eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.
 - a) Aus der halben Stelle für jeweils drei Schülerinnen und Schüler resultiert in der Praxis eine rechnerische Schüler/Lehrer-Relation (SLR) von 6,00, d.h. bei z.B. 7 Schülerinnen und Schülern werden 1,17 Stellen (= 7/6) als Unterrichtsmehrbedarf anerkannt.



- b) Diese SLR gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen unabhängig davon, ob an der jeweiligen Schule Gemeinsames Lernen formal eingerichtet ist.
 - c) Die Schulaufsicht hat innerhalb des vorgegebenen Stellenrahmens die Möglichkeit zur Nachsteuerung (z.B. in Fällen von Einzelintegration).
- 2) Zusätzlich erhalten jene Schulen (der Schulformen Gymnasium, Gesamtschule und Realschule), an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglicht, Eingangsklassen mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden.
- a) Je Eingangsklasse wird der Schule ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen anerkannt, bei z.B. vier Eingangsklassen ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,5 Stellen.
 - b) Die Zahl der zu berücksichtigenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler entsprechen einer Eingangsklasse, ab vier Schülerinnen und Schülern wird von zwei, ab sieben von drei, ab 10 von vier Eingangsklassen usw. ausgegangen.

Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich nur für die Eingangsklassen. Die für Jahrgangsstufe 5 festgestellten Bedarfe werden im jeweils nachfolgenden Schuljahr ohne Neuberechnung in die Jahrgangsstufe 6, im darauffolgenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 7 usw. übernommen. Für die Schulaufsicht besteht in begründeten Fällen (z.B. größere Veränderungen der Schülerzahl) stets eine Nachsteuerungsmöglichkeit.

2.20.3 Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen an den Grundschulen (Primarstufe)

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine - Kurze Wege“. Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden. Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden mit dem Haushalt 2023 insgesamt 800 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung (sukzessive bis 2026) und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau hat mit dem Schuljahr 2021/22 begonnen.

Darüber hinaus wird andererseits die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise auf insgesamt 2.995 Stellen im Schuljahr 2023/24 erhöht. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens nur schrittweise erreichbar.



Ab dem Schuljahr 2021/22 wird das Gemeinsame Lernen an Grundschulen durch die Schulaufsichtsbehörde eingerichtet, wenn bestimmte konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen sind.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wurde der ehemalige Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (HH 2018 = 5.577 Stellen) zur Hälfte der Grundschule als Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ (HH 2019 und HH 2020 = 2.789 Stellen) zugeteilt. Im Rahmen des Masterplans Grundschule wurde das Kontingent mit dem Haushalt 2021 um 100 Stellen auf 2.889 aufgestockt. Mit dem Haushaltsentwurf 2023 sind weitere 100 Stellen vorgesehen. Zudem verfügen die Grundschulen über zusätzliche Stellen für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter **Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen**. Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden hierfür 673 (679) Stellen bereitgestellt. Insgesamt werden für Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ 3.662 Stellen bereitgestellt.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden die Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen nach einer neuen, stärker als bisher an konkrete Qualitätsstandards ausgerichtete Systematik verteilt. Im Wesentlichen gilt für Grundschulen des Gemeinsamen Lernens folgendes:

Schuleingangsphase

Da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie festgestellt wird, erfolgt eine systemische Unterstützung. Grundschulen erhalten als Sockelausstattung eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und eine weitere halbe Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft. Grundschulen, die drei oder mehr Eingangsklassen bilden, erhalten als „Sockelausstattung“ eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie eine Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase.

Klassen 3 und 4

Perspektivisch erhalten Grundschulen für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine Stelle als Mehrbedarf anerkannt, die mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung oder ggf. einer Fachkraft aus den weiteren pädagogischen Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4 besetzt werden kann. Diese Relation entspricht der bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen

Grundschulen erhalten für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen eine zusätzliche Stelle. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten erfolgt dabei nicht mehr. Die zusätzlichen



Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sollen mindestens zur Hälfte mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, die über Expertise in diesen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten verfügen, und zudem ggf. mit Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen besetzt werden.

Ziel ist, möglichst an allen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens mindestens ein Drittel der Stellen des Gesamtmehrbedarfs zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung zu besetzen.

In einer Übergangsphase soll die Schulaufsicht grundsätzlich an den Status Quo der Stellenausstattung einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens anknüpfen.

Insgesamt sind im Haushaltsentwurf 2023 3.662 (3.568) Planstellen der Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt- veranschlagt und für die Neuausrichtung der Inklusion vorgesehen. Hinzu kommen 90 Stellen, die in der Vertretungsreserve Grundschule (900 Stellen) enthalten sind.

Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens werden im Rahmen des Masterplans Grundschule weitere 400 (400) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) bereitgestellt.

Zur weiteren Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase im Vergleich zum Haushalt 2017 von 593 auf 1.745 erhöht. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der neu entwickelte Schulsozialindex mit berücksichtigt. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

Mit dem Masterplan Grundschule wurden mit dem Haushalt 2021 die Tarifstellen für die Schuleingangsphase um 450 auf 2.195 aufgestockt. Mit dem Haushalt 2022 wurden weitere 400 Stellen zur Verfügung gestellt und mit dem Haushaltsentwurf 2023 weitere 400 so dass im Schuljahr 2023/24 hierfür 2.995 Stellen zur Verfügung stehen werden.

2.20.4 Titelgruppe 75

In der Titelgruppe 75 sind insgesamt 9.138 (8.321) Planstellen und Stellen insbesondere zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen veranschlagt:

- a) 6.526 (6.009) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Inklusionskoordination,
- c) 100 (100) Inklusionsfachberatung,
- d) 12 (12) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS (4 Planstellen werden in das Kapitel



- 03 310 an das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler bei der Bezirksregierung Arnsberg umgesetzt),
- e) 376 (376) Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
 - f) 95 (95) Systemzeit für Fortbildung,
 - g) 76 (76) Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen (die Stellen waren 2021 bei Kapitel 05 390 Titel 422 01 veranschlagt und wurden mit dem Haushalt 2022 in die Titelgruppe 75 verlagert, um künftig auch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen außerhalb der Förderschule für den Mehrbedarf einsetzen zu können),
 - h) 1.900 (1.600) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I.

2.20.5 Mehraufwand an den allgemeinen Schulen für die Neuausrichtung der Inklusion

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	HE 2023	HH 2022	+ / -
05 310	Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule (davon 200 Masterplan Grundschule)	3.662	3.568	94
05 310	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen (Masterplan Grundschule)	400	400	0
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion	6.526	6.009	517
05 390 TG 75	Inklusionskoordination (Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen)	53	53	0
05 390 TG 75	Inklusionsfachberatung (Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen)	100	100	0
05 390 TG 75	Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS	12	12	0
05 390 TG 75	Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion (bis HH 2019 Changemanagement und Unterstützung Einstieg in die Inklusion)	376	376	0
05 390 TG 75	Systemzeit für Fortbildung	95	95	0
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen (Stellenverlagerung aus Kapitel 05 390 Titel 422 01)	76	76	0
05 390 TG 75	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	1.900	1.600	300
Für die neu ausgerichtete Inklusion an allgemeinen Schulen insgesamt		13.200	12.289	911

2.20.6 Inklusion an Berufskollegs

Für die Berufskollegs werden 439 (438) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs (400) und für Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) (39) bereitgestellt.



2.20.7 Zuweisungen und Zuschüsse für die Inklusion

In Kapitel 05 390 Titel 633 20 sind 25 Mio. EUR zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen vorgesehen. Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und nach der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

In Kapitel 05 390 Titel 633 40 werden 35 Mio. EUR zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bereitgestellt.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor. Nach Abschluss dieser bislang jährlichen Untersuchungen wird das MSB den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben überprüfen und sie daran beteiligen. Es wird dem Landtag über das Ergebnis berichten.

Soweit sich aus den Untersuchungen und der Überprüfung des Belastungsausgleichs ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titel 633 40 dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 15 Mio. EUR, bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden.

Rechtsgrundlage	Zweck	HE 2023 Kapitel 05 390	HH 2022 Kapitel 05 390
§ 1 IFÖG „Korb 1“	Konnexitätsausgleich Sachkosten	25 Mio. EUR (Titel 633 20)	25 Mio. EUR (Titel 633 20)
§ 2 IFÖG „Korb 2“ oder „Inklusionspauschale“	Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger	35 Mio. EUR (Titel 633 40)	35 Mio. EUR (Titel 633 40)
Summe		60 Mio. EUR	60 Mio. EUR



2.21 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 5.018 (5.018) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und
- 1.006 (1.006) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) veranschlagt.

Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für eine grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Südosteuropa oder als Geflüchtete sowie für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen, sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung. Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS). Seit dem 01.09.2020 erfolgt hier der Transfer in die Schulen.

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 5.018 (5.018) Stellen zur Verfügung.

Hinzu kommen 1.006 (1.006) Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

2.21.1 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (Integrationsstellen)

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist die Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.

Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten. Die Kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.



Die 5.018 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden ergänzt durch 1 Mio. EUR für Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25). Mit den Aushilfsmitteln sind ausschließlich die Schulen zu unterstützen, die nur vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Lerngruppen zur Deutschförderung (ab 15 Kindern) partizipieren (s.o.). Diese Aushilfsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

1. grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Einsatz der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung nach Maßgabe des Integrationsstellenerlasses vom 17.12.2019 (Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung, BASS 14-21 Nr. 4) gegeben sind und
2. die Bildung von Lerngruppen zur Deutschförderung nach Maßgabe des RdErl. des MSB vom 15.10.2018 - Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler - (BASS 13-63 Nr. 3) aufgrund zu geringer Schülerzahlen (weniger 15) nicht angezeigt ist.

Eine Finanzierung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen aus diesen Aushilfsmitteln kommt nicht in Betracht, da in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf das Stellenkontingent zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung zu nutzen ist.

Von den Mitteln können grundsätzlich alle Schulen partizipieren, die die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollten z. B. im ländlichen Raum an einzelnen Schulen nur wenige Kinder oder Jugendliche zu unterrichten sein, so dass keine Lerngruppe gebildet werden kann, ist eine schulübergreifende Organisation sinnvoll und gewünscht. In diesem Fall stellt die Schule, an der der Unterricht stattfinden soll, den formlosen Antrag. Die Aushilfsmittel werden vordringlich an Schulen, die Lerngruppen zwischen 5 und 14 Schülerinnen und Schüler bilden, vergeben.

Um mit den Aushilfsmitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen, sollten zunächst kostengünstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die befristet anfallenden Aufgaben könnten z.B. im Rahmen der Mehrarbeit, des nebenamtlichen Unterrichts und der Unterrichtserteilung durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erledigt werden.

2.21.2 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen, Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachlicher Unterricht)

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die mindestens zweisprachig in Deutsch und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt zur Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit bei (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Auch achtet und fördert der Herkunftssprachliche Unterricht dabei die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität der Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 10 Schulgesetz).



Für den Herkunftssprachlichen Unterricht gibt es einen Lehrplan für die Jahrgänge 1 bis 4, 5 und 6 sowie einen Lehrplan für die Sekundarstufe I. findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt. Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe, ggf. jahrgangs- oder schulübergreifend dauerhaft ermöglicht werden kann.

Zurzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen Herkunftssprachlichen Unterricht in 25 Sprachen. Die häufigsten Sprachen sind Türkisch, Arabisch, Italienisch, Griechisch und Polnisch. Am Herkunftssprachlichen Unterricht nahmen in NRW im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 104.358 Schülerinnen und Schüler teil.

Der RdErl. des MSB vom 28.06.2016 "Herkunftssprachlicher Unterricht" gibt Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftssprachlichen Unterrichts.

Aufgrund des stetig steigenden Anteils an Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte in den Grundschulen wird der Herkunftssprachliche Unterricht zukünftig deutlich an Bedeutung gewinnen. Gerade Kindern, die aufgrund ihrer (Neu-) Zuwanderungsgeschichte und ihrer geringen Bildungserfahrungen häufig länger in der Grundschule verweilen, bietet der Herkunftssprachliche Unterricht die Möglichkeit, die eigene Mehrsprachigkeit für den eigenen Bildungserfolg zu nutzen. Aus diesem Grund soll der Herkunftssprachliche Unterricht inhaltlich weiterentwickelt werden. Durch eine beabsichtigte Verknüpfung bzw. Verzahnung von Regelunterricht bzw. Herkunftssprachlichem Unterricht können Grundschulen ihr Profil, im Hinblick auf ihre Schülerschaft mit internationaler Familiengeschichte schärfen und passgenauer ausrichten. Von einer zunehmend engeren Zusammenarbeit aller unterrichtenden Lehrkräfte kann somit ausgegangen werden und es eröffnen sich weitere Spielräume zur abgestimmten Förderung der Stärken und Potentiale der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte. Ebenso der Umstand, dass aktuell ein Großteil aller Grundschulkin-der an der offenen Ganztagsbetreuung teilnimmt, begünstigt die oben genannte Verzahnung, da auch hier erweiterte Möglichkeiten zur Bereitstellung von mehrsprachigen Bildungsangeboten bestehen. Auch bereits erfolgreich erprobten Ansätze wie z.B. KOALA (Koordinierte Alphabetisierung im Anfangsunterricht) können so besser implementiert werden. Im Rahmen des Masterplans Grundschule wurden durch das Landesprogramm „Grundschulbildung stärken durch HSU – Mehrsprachigkeit unterstützt den Bildungserfolg der Kinder“ die Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht mit dem Haushalt 2021 um 70 auf 1.006 aufgestockt.

2.22 Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)

Für das Programm „Internationale Lehrkräfte“ (ILF) werden 160 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind vorgesehen für internationale Lehrkräfte, die nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, um als Lehrkraft in Deutschland tätig zu sein und die das Programm „Lehrkräfte Plus“ erfolgreich absolviert haben. „Lehrkräfte Plus“ ist ein einjähriges Programm für geflüchtete Personen, die bereits in ihrem Heimatland als Lehrkräfte tätig waren und das seit August 2017 an nunmehr fünf Universitäten (Bochum, Bielefeld, Duisburg-Essen, Köln, Siegen) angeboten wird.

Die Teilnehmenden erfüllen allerdings auch nach Abschluss des Programms „Lehrkräfte Plus“ noch nicht die formalen Voraussetzungen, um als grundständige Lehrkraft in Deutschland tätig sein zu kön-



nen und/oder bringen die erforderlichen Deutsch-/Methodikkenntnisse noch nicht mit um unterrichten zu können. ILF dient deswegen als Anschlussprogramm für die Absolventinnen und Absolventen von „Lehrkräfte Plus“, erfüllt damit eine Brückenfunktion und soll die Einstiegschancen in das deutsche Regelschulsystem verbessern. Innerhalb der zweijährigen Laufzeit erhalten die Teilnehmenden neben den von ihnen zu erteilenden Unterricht in den Schulen Deutschkurse sowie Kurse in Mathematik, (Fach-)Didaktik und sonstigem praktischen Wissen für den Schulalltag. Hierfür erhalten die an ILF teilnehmenden Lehrkräfte einen auf zwei Jahre sachgrundlos befristeten Vertrag über 17 Unterrichtsstunden (angelehnt an die Vertragsgestaltung der Pädagogischen Einführung). Davon werden fünf Stunden angerechnet für Methodik/Didaktik Fachdidaktik und –inhalte sowie für berufsbezogene Sprachkurse. Nach dem Auslaufen des Vertrags können sich die Teilnehmenden auf ausgeschriebene Stellen, beispielsweise im Seiteneinstieg, Herkunftsprachlichen Unterricht oder Vertretungsunterricht im üblichen Verfahren bewerben. Da sich ab 2020 insgesamt 5 Hochschulen in NRW am Programm „Lehrkräfte Plus“ beteiligen, steigt die Zahl der Absolventinnen und Absolventen.

Von den 160 Stellen entfallen 150 Stellen auf die Anstellungsverträge (0,6 Stelle pro Lehrkraft) sowie 10 Stellen auf Koordination, Qualifizierung, Durchführung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts.

2.23 Islamischer Religionsunterricht

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde der islamische Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2012/13 für die Klassen 1 bis 4, ab 2013/14 für die Klassen 5 bis 10, ab 2016/17 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/Gesamtschulen sowie ab 2018/19 für die Berufskollegs schrittweise eingeführt (RdErl. des MSW vom 17.02.2012 (Bass 12-05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß den Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen sind der Ausbildungsordnung entsprechend versetzungswirksam.

Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unterrichts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen. Den Berufskollegs können keine Stellen aus dem Kontingent zugewiesen werden, da an Berufskollegs kein zusätzlicher Differenzierungsbedarf besteht. Mit dem Haushalt 2014 wurde erstmalig 50 Stellen bereitgestellt.

Die für das Schuljahr 2022/23 zur Verfügung stehenden 400 Stellen sind wie folgt zugewiesen:



Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	47,1	24,0	35,7	46,4	32,0	185,2
Hauptschule	9,6	8,0	8,5	11,2	9,6	46,9
Realschule	6,4	4,8	8,3	9,6	6,4	35,5
Gymnasium	16,0	4,8	9,6	9,6	6,4	46,4
Sekundarschule	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,1
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	14,4	11,2	21,1	20,8	11,2	78,7
Förderschule	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	98,7	52,8	83,2	97,6	67,7	400,0

2.24 Kommunale Integrationszentren, der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung

2.24.1 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 264 (264) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Stellen für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten.

Kommunale Integrationszentren

- Grundlagen der „Kommunalen Integrationszentren“ (KI) sind § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie ein RdErl. der für Schule und Integration zuständigen Ministerien vom 08.05.2018 geregelt. Zu dem Runderlass gehören Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Vorgängereinrichtung waren 30 Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die inzwischen alle in KI überführt worden sind.
- Aus der ehemaligen Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKI) hat sich der für Schule zuständige Bereich herausgelöst und wird als Landesstelle Schulische Integration (LaSI) geführt.
- Inzwischen gibt es Kommunale Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. In Aachen gab es eine RAA Stadt Aachen und eine RAA Kreis Aachen. Daraus entstanden das KI Aachen und das KI StädteRegion Aachen, so dass es insgesamt 54 Kommunale Integrationszentren gibt. Die Kommunalen Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes KI stehen grundsätzlich zwei Lehrerstellen zur Verfügung. Weitere Lehrerstellen wurden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, sodass die KI in den kreisfreien Städten in der Regel insgesamt über drei Lehrerstellen, in den Kreisen über 3,5 Lehrerstellen verfügen. Weitere Stellen werden nach Bedarf zugewiesen. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde von Beginn an Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht Lehrerstellen zur Verfügung.



- Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die KI auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die KI verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Eine besondere Herausforderung ist die Beratung für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere
 - zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule,
 - für Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im schulpflichtigen Alter
 - in der Schule (u.a. durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztag, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und zur Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Sprachbildungskonzepte zur weiteren Förderung der deutschen Sprache auch in den Ferien, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, fachliche Unterstützung von Lehrkräften),
 - zum Übergang von der Schule in den Beruf (u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

2.24.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) konzipiert und koordiniert Material- und Programmangebote für Lehrkräfte in den kommunalen Integrationszentren. Zudem qualifiziert LaSI Lehrkräfte in den KIs zu „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ (BikUS).

Weiterhin ist die LaSI zuständig für unterschiedliche Kooperationen des Ministeriums für Schule und Bildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen, oder konkrete Projekte zur Integration von jungen Geflüchteten.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung insbesondere landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, Stipendienprogramm START sowie kommunale Vorhaben wie z.B. das in drei Städten mit der Freudenberg-Stiftung gemeinsam ausgestaltete Projekt „Quadratkilometer Bildung“.



2.25 Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:

Kapitel / Schulform	HE 2023	HH 2022	+ / -	in v.H.
05 300 - Schule gemeinsam*)	23.732	20.037	3.695	18,4%
05 310 - Grundschulen	40.274	39.156	1.118	2,9%
05 320 - Hauptschulen	3.630	3.719	-89	-2,4%
05 330 - Realschulen	9.576	9.795	-219	-2,2%
05 340 - Gymnasien	28.483	28.209	274	1,0%
05 350 - Sekundarschulen	3.404	3.765	-361	-9,6%
05 350 - PRIMUS (Titelgruppe 61)	217	210	7	3,3%
05 360 - Weiterbildungskollegs	859	953	-94	-9,9%
05 380 - Gesamtschulen	22.968	22.691	277	1,2%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke (inkl. TG 75)	23.004	21.792	1.212	5,6%
05 410 - Berufskollegs	19.808	20.433	-625	-3,1%
Zusammen	175.955	170.760	5.195	3,0%

*) Kapitel 05 300 Schule gemeinsam ohne Titelgruppen 60 (289 Stellen Schulpsychologen) und 63 (824 Stellen Schulverwaltungsassistenten).

2.26 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 01.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.



- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/09 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Mit dem **Haushalt 2007** wurden ab dem Schuljahr 2006/07 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ ausgewiesen. Aufgrund der seit dem Schuljahr 2006/07 gesunkenen Zahl der Schulen wurde die Stellenzahl mit dem Haushalt 2018 auf 196 angepasst. Die Stellen sind wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulleitungsentlastung Fortbildung	HE 2023	HH 2022
Grundschule	99	99
Hauptschule	8	8
Realschule	14	14
Gymnasium	20	20
Sekundarschule	4	4
Weiterbildungskolleg	2	2
Gesamtschule	13	13
Förderschule	16	16
Berufskolleg	10	10
Zusammen	186	186

- Ab dem Schuljahr 2007/08 wurden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück



liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

- Zum Schuljahr 2007/08 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.
- Mit dem Schuljahr 2008/09 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).
- Mit dem **Haushalt 2011** wurden seit dem Schuljahr 2011/12 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen - unverändert - 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/15 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2015** **357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wurde nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wurden.
- **Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten**
Die Bildung von Teilstandorten ist ein Mittel, um ein wohnortnahes Schulangebot auch dort aufrechtzuerhalten, wo sinkende Schülerzahlen für den Weiterbestand einer eigenständigen Schule nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden, wurde erleichtert. Viele Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Die Leitung einer Schule mit Teilstandort erfordert einen Mehraufwand im Verhältnis zu den Schulen ohne Teilstandort.



Die seit dem Schuljahr 2007/08 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wurde ab dem Schuljahr 2012/13 auf Sekundarschulen ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2013/14 wurde die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben Wochenstunden je zusätzlichem Teilstandort erhöht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2022 werden 170 (170) Stellen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt (Erläuterung zu Titel 422 01, Buchstabe o), da alle Schulen - analog zur der bestehenden Regelung für Grundschulverbände - sieben Lehrerwochenstunden je Teilstandort erhalten.

Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Zusatzkontingent Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:

Leitungszeit Teilstandorte und Zusatzkontingent Leitungszeit	HH 2019	HH 2020	HH 2021	HH 2022	HE 2023
Schule gemeinsam	150	150	170	170	170
Grundschule	400	400	395	395	395
Hauptschule	15	15	8	8	8
Realschule	61	61	53	53	53
Gymnasium	265	265	255	255	255
Sekundarschulen	36	36	42	42	42
Gemeinschaftschulen	2	2	0	0	0
Weiterbildungskolleg	13	13	11	11	11
Gesamtschule	166	166	185	185	185
Förderschule	68	68	71	71	71
Berufskolleg	161	161	157	157	157
Zusammen	1.337	1.337	1.347	1.347	1.347



2.27 LOGINEO NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt digitale Anwendungen zur Verfügung, um die Digitalisierung der Schulen, das digitale Arbeiten sowie das Lehren und Lernen mit digitalen Medien zu unterstützen.

Die Schulplattform LOGINEO NRW unterstützt die schulische Organisation und ermöglicht eine rechts-sichere Kommunikation über E-Mail. Bisher haben 2.521 Schulen und Institutionen im schulischen Kontext die LOGINEO NRW Schulplattform erhalten (Stand: 22.09.2022).

Außerdem bietet das Land allen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie den Zentren für schul-praktische Lehrerausbildung die Lernplattform LOGINEO NRW LMS (Lernmanagementsystem) kosten-los an. Bisher haben 2.838 Schulen und Institutionen im schulischen Kontext das LOGINEO NRW LMS erhalten (Stand: 22.09.2022).

Das Land stellt den öffentlichen Schulen, den Ersatzschulen und den Zentren für schulische Lehrer-ausbildung (ZfSL) seit August 2020 des Weiteren einen Messenger-Dienst kostenlos zur Verfügung. Der LOGINEO NRW Messenger ermöglicht eine einfache, schnelle und sichere digitale Kommunikation an Schulen, sei es in Phasen des Unterrichts auf Distanz oder im Rahmen des Präsenzunterrichts. Bis zum 22.09.2022 haben 2.192 Schulen und Institutionen im schulischen Kontext den LOGINEO NRW Mess-enger erhalten. Seit Januar 2021 steht im LOGINEO NRW Messenger auch eine integrierte Videokon-ferenzoption zur Verfügung, die bisher 1.160 Schulen und Institutionen im schulischen Kontext erhal-ten haben (Stand: 22.09.2022).

Für die Begleitung bei der Einführung von LOGINEO NRW ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht hierfür 200 (200) Stellen vor.

2.28 Masterplan Grundschule

Der Masterplan Grundschule wird mit dem Haushaltsentwurf 2023 weiter planmäßig umgesetzt. Es werden weitere 100 Planstellen und 400 Tarifstellen veranschlagt. Folgende Maßnahmen sind im Haushaltsentwurf 2023 abgebildet:

- 1.250 (850) Tarifstellen EG 10 für die Schuleingangsphase (Kapitel 05 310 Titel 428 01),
- 375 (375) Planstellen für zusätzliche Anrechnungsstunden (Kapitel 05 310 Titel 422 01); die An-rechnungsstunden werden von 0,4 (0,2) Entlastungsstunden pro Lehrkraft auf 0,5 (0,5) Stunden angehoben,
- 200 (200) Planstellen (100 Bes.Gr. A 10, 100 Bes.Gr. A 8) für die Schulverwaltungsassistenz an Grundschulen (Kapitel 05 300 Titel 422 63),
- 200 (200) Tarifstellen (100 EG 10, 100 EG 8) für die Schulverwaltungsassistenz (Kapitel 05 300 Titel 428 63),
- 400 (400) Tarifstellen EG 10 zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule (Kapitel 05 310 Titel 428 01),
- 200 (100) Planstellen Bes.Gr. A13 S zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grund-schule (Kapitel 05 310 Titel 422 01),
- 70 (70) Planstellen für den herkunftssprachlichen Unterricht (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 106 (106) Planstellen für Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination für Deutsch und Mathematik (Implementation der Lehrpläne, Etablierung des „Distanzunterrichts“ vor Ort) (Kapitel 05 300 Titel 422 01),



- 54 (54) Planstellen für Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfortbildung, davon 30 (30) zur Stärkung der Fachlichkeit, 10 (10) im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion, 10 (10) für den Ausbau des Programms „NRW kann Schwimmen!“, 3 (3) zur Gewinnung von Leitungspersonal („vom Lehren zum Leiten“) und 1 (1) für Schulverwaltungsprogramme (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 20 (20) Planstellen für Schulmediation (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 12 (12) Planstellen zur Optimierung von Schulverwaltungsprogrammen, davon 10 (10) in Kapitel 05 300 Titel 422 01 und 2 (2) in Kapitel 05 010 bzw. 05 340,
- 5 (5) Planstellen für die Erstellung von Mustervorlagen (Kapitel 05 300 Titel 422 01).

Außerdem:

- Kleine Grundschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern erhalten ab dem Schuljahr 2021/22 eine Stelle für eine Konrektorin oder einen Konrektor. Damit erhält jede Grundschule eine Stelle für die Vertretung der Schulleitung. Hierfür wurden mit dem Haushalt 2022 582 Stellen nach Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule gehoben.
- Fünf Prozent der Stellen der Grundschule, die zuvor dem Eingangsamt der Bes.Gr. A 12 zugeordnet waren, werden in dem Beförderungsamtsamt der Bes.Gr. A 13 ausgewiesen. Hierfür werden mit dem Haushaltsentwurf 2023 1.325 (1.296) Stellen von Bes.Gr. A 12 nach Bes.Gr. A 13 gehoben.

Im Bereich des Sachhaushalts sind in Kapitel 05 310 bei Titelgruppe 92 insgesamt 2,205 (2,205) Mio. EUR für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Masterplans Grundschule (Grundschulfonds) veranschlagt.

2.29 Multiprofessionelle Teams (Integration)

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 stehen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung. Die Arbeit der Multiprofessionellen Teams soll dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Im Wesentlichen können hierfür Fachkräfte nach § 72 SGB VIII, z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiten eingestellt werden. Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern oder ggf. mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten dabei mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen.

Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Die weiteren Bestimmungen orientieren sich an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.03.2017 (BASS 21-13 Nr. 9).



Für **multiprofessionelle Teams an Berufskollegs** (Kapitel 05 410 Titel 422 01) werden 300 (300) Stellen zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt. Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter den Voraussetzungen, dass die Vorgaben des RdErl. des MSW vom 23.01.2008 (BASS 21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die Arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 300 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist,
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben,
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/17 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln,
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln,
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Die Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 LG 2.1 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.

2.30 Multiprofessionelle Teams (Inklusion)

2.30.1 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Grundschulen in der Schuleingangsphase

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, an denen es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird - entweder zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.



Zur Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ab dem Haushalt 2018 von 593 um 1.157 auf 1.750 Stellen aufgestockt, davon 5 für PRIMUS. Die zusätzlichen Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Die hierfür zusätzlich bereitgestellten Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

Mit dem Masterplan Grundschule werden im Haushalt 2021 die Stellen für die Schuleingangsphase um 450 auf 2.195, mit dem Haushalt 2022 um 400 auf 2.595 und mit dem Haushaltsentwurf 2023 um weitere 400 auf 2.995 aufgestockt. Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens werden im Rahmen des Masterplans Grundschule weitere 400 (400) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) veranschlagt.

2.30.2 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) in der Sekundarstufe I

Für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I im Bereich der Inklusion werden bei Kapitel 05 390 Titel 428 75 mit dem Haushaltsentwurf 2023 1.900 (1.600) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden. Die Stellen sollen insbesondere jenen Schulen des Gemeinsamen Lernens zu Gute kommen, die ohnehin mit Blick auf sozialräumliche Rahmenbedingungen vor besonderen Herausforderungen stehen. Es handelt sich um Tarifstellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1.

2.30.3 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Förderschulen

Für die Einstellung und Beschäftigung von Fachkräften aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (EG 10 TV-L) an Förderschulen werden mit dem Haushaltsentwurf 2023 bei Kapitel 05 390 Titel 428 01 375 (250) Stellen vorgesehen. Diese Stellen dienen dazu, die multiprofessionelle Expertise für die sonderpädagogische Förderung einer stark veränderten Schülerschaft zu sichern. Durch die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an allen Schulformen hat sich die Schülerschaft am Lernort Förderschule stark verändert. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und um den Schülerinnen und Schülern die Lebenspraxis näher zu bringen, können Personen aus anderen beruflichen Erfahrungsbereichen das Förderangebot erweitern. Damit werden die Möglichkeiten von Rückschulungen und Lernortwechseln stärker in den Blick genommen.

2.30.4 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Berufskollegs

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden an den Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) insgesamt 439 (438) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams bereitgestellt.



Davon entfallen 39 (38) Stellen auf den Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung). Die Multiprofessionalität bezieht sich hier in erster Linie auf Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufskollegs und dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

2.31 Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX

Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Die Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2023 wie folgt veranschlagt:

Schulform/ Einrichtung	Stellen		
	HE 2023	HH 2022	+ / -
Ministerium	1	1	0
Staatliche Schulämter	1	1	0
Grundschule	230	230	0
Hauptschule	58	58	0
Realschule	58	58	0
Gymnasium	82	82	0
Sekundarschule	4	4	0
Weiterbildungskolleg	5	5	0
Gesamtschule	79	79	0
Förderschule	70	70	0
Berufskolleg	64	64	0
Zusammen	652	652	0

Die Verlagerungen der Ausgleichsstellen zwischen den Schulformen erfolgen unter Berücksichtigung der erfassten Anrechnungsstunden.

2.32 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.



Kapitel Abgabe:			Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden									Zus.	+/-	
			05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390	05 410			
Landesbehörden, die abgeordnete Lehrkräfte aufnehmen:	05 010	MSB	2023	1	1	1	10			3	2	12	30	0
			2022	1	1	1	10			3	2	12	30	
	05 075	ZfsL	2023	360	80	180	720	27	9	282	282	228	2.168	6
			2022	386	128	155	725	22	9	245	268	224	2.162	
	05 077	QUA-LIS NRW	2023	2		1	5	1		5	2	2	18	0
			2022	2		1	5	1		5	2	2	18	
	EP 02	MP/StK	2023							1			1	0
			2022							1			1	
	EP 03	IM (Qualitätsanalyse und Digitale Bildung)	2023	21	4	6	8			3	8	1	51	0
			2022	21	4	6	8			3	8	1	51	
	EP 03	IM (Schulaufsicht)	2023							5			5	0
			2022							5			5	
	EP 06	MKW (Hochschulen)	2023	11	1		149			14	17	11	203	0
			2022	11	1		149			14	17	11	203	
	EP 06	MKW (Musikhochschule, Kunstakademie, Laborschule Bielefeld)	2023				4		1	3			8	0
			2022				4		1	3			8	
EP 08	MHKDB	2023				0						0	0	
		2022				0						0		
Zusammen			2023	395	86	188	896	28	10	316	311	254	2.484	6
			2022	421	134	163	901	23	10	279	297	250	2.478	
+/-				-26	-48	25	-5	5	0	37	14	4	6	6

2.33 Praktische Philosophie

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I und ab dem Schuljahr 2022/23 in der Primarstufe werden 163 Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit es an der Schule eingerichtet ist.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden analog zu anderen Fächern der entsprechenden Jahrgangsstufe bewertet und ggf. benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote im Fach Praktische Philosophie zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.



2.34 Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG). Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/12 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12.05.2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/12 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt wurden.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule. Den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das Schulhalbjahr gewährt:

$7.500 \text{ Praxissemesterstudierende} \times 4 \text{ Wo.Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 566 \text{ Stellen.}$

Seit dem Haushalt 2015 werden die Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen (Anrechnungsstunden Schulen) und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter) jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind 283 Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzukommen 283 Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 mit veranschlagt sind.

2.35 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in die Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt werden 40 Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.



In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem Haushalt 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HE 2023	HH 2022	HE 2023	HH 2022	HE 2023	HH 2022	HE 2023	HH 2022
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51

Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung.

2.36 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Ministerium der Finanzen. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen" vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2).

Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich derzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	1,50	4,00	2,20	4,00	2,00	13,70
Hauptschule	1,50	0,50	2,00	1,00	2,00	7,00
Realschule	6,00	3,00	4,00	2,40	2,00	17,40
Gymnasium	18,00	19,00	24,00	17,00	14,00	92,00
Sekundarschule	2,50	2,00	1,00	0,50	3,00	9,00
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00	0,80
Gesamtschule	8,00	5,00	4,00	6,00	2,00	25,00
Förderschule	2,00	0,00	2,60	1,00	1,00	6,60
Berufskolleg	61,60	45,60	87,80	59,00	36,00	290,00
Zusammen	101,10	79,10	128,40	90,90	62,00	461,50



Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/10 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres 2009/10 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hauptschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gymnasium	0,00	0,00	4,00	4,20	0,00	8,20
Sekundarschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschule	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00	1,50
Zusammen	0,00	0,00	5,00	5,70	0,00	10,70

Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche vereinbart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	1,50	0,80	0,00	1,00	1,32	4,62
Hauptschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,43	0,93
Realschule	0,00	0,20	0,00	0,00	0,28	0,48
Gymnasium	2,00	0,00	3,00	2,50	3,73	11,23
Sekundarschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16	0,16
Gesamtschule	1,50	0,00	0,00	0,00	0,08	1,58
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Förderschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Berufskolleg	0,50	0,00	2,00	0,00	0,00	2,50
Zusammen	6,50	1,00	6,00	3,50	6,00	23,00

Zusatzkontingent:



Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,68	0,68
Hauptschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gymnasium	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zusammen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,68	0,68

Für die Einstellung von Religionslehrerinnen, Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.

2.37 Rundungsgewinne

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen dienen. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, Gemeinsames Lernen, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmintituten,
- internationale Projekte,



- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landeschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),
- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,
- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

Verfahren und Umfang:

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Bildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2022/23 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2020 Rundungsgewinne im Umfang von rund 798 (790) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:

Schulform	Bezirksregierung					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	50,66	36,49	92,37	71,35	48,50	299,37
Hauptschule	9,69	0,63	9,17	11,18	5,19	35,86
Realschule	19,90	9,81	19,94	17,07	9,82	76,54
Gymnasium	26,93	13,82	36,79	31,03	18,90	127,47
Sekundarschule	8,98	3,81	3,16	3,43	6,87	26,25
PRIMUS	0,30	0,49	0,21	0,44	0,21	1,65
Weiterbildungskolleg	0,69	1,84	1,63	1,70	2,04	7,90
Gesamtschule	14,22	8,41	26,33	17,10	11,47	77,53
Förderschule	19,27	10,38	23,23	23,03	9,55	85,46
Berufskolleg	11,94	6,94	15,66	16,00	9,44	59,98
Zusammen	162,58	92,62	228,49	192,33	121,99	798,01

Für das Schuljahr 2022/23 ist mit Erlass vom 07.06.2022 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Bildung im Umfang von rund 283 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von rund 515 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten.



Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Bildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.

Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.

2.38 Schule macht stark

Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ beruht auf dem Beschluss der Großen Koalition, der in verschiedenen Gremien unter Beteiligung der Länder konkretisiert wurde. Im Rahmen der Initiative sollen sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler gefördert werden sowie Schulen unterstützt werden, die in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen tätig sind. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird als den NRW-Schulversuch Talentschule ergänzendes bzw. erweiterndes Programm verortet, daher sind in NRW ausschließlich Primarschulen für die Teilnahme an diesem Projekt vorgesehen. Für die Grundschule bedeutet dies, eine Schwerpunktsetzung auf die Stärkung der Fächer Deutsch (Lesen) und Mathematik. Die 42 NRW Grundschulen erhalten zu ihrer Entlastung jeweils sechs Anrechnungstunden. Dies entspricht neun Stellen. Für die Netzwerkbegleitung durch Fachberaterinnen und Fachberater auf regionaler Ebene werden weitere vier Stellen bereitgestellt.



2.39 Schulen

Nach den amtlichen Schuldaten vom 15.10.2021 bestehen in Nordrhein-Westfalen 4.842 (4.860) öffentliche Schulen, einschließlich der Schulen nach § 124 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

Schuljahr	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium *)	WBK	Gesamt-schule	Sekundar-schule	Gemein-schafts-schule	PRIMUS	Förder-schule	Berufs-kolleg **)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213		12		637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39	12		635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76	12	1	611	248	5.688
2014/15	2.827	485	504	508	47	279	100	10	5	569	248	5.582
2015/16	2.786	448	499	507	47	287	105	10	5	494	246	5.434
2016/17	2.750	395	478	507	45	296	107	8	5	444	245	5.280
2017/18	2.724	311	430	507	44	301	104	8	5	427	244	5.105
2018/19	2.716	236	375	507	43	307	105	7	5	418	244	4.963
2019/20	2.713	189	340	506	42	312	105	7	5	414	244	4.877
2020/21	2.712	179	332	504	41	318	107	0	5	419	243	4.860
2021/22	2.712	168	324	504	39	323	105	0	5	420	242	4.842

*) zzgl. 4 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

***) zzgl. 11 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

Hinzu kommen 549 (552) private Ersatzschulen.

2.40 Schülerzahlen

Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2022 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2022 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2021. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.



Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2021 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2022 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2022)	Vorauss. Stand 15.10.2023 Schülerinnen und Schüler (HE 2023)
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN			
05 300 - Schule gemeinsam	-	-	-
05 310 - Grundschulen	647.654	671.013	685.322
05 320 - Hauptschulen	48.104	47.061	46.530
05 330 - Realschulen	179.288	181.976	177.547
05 340 - Gymnasien	410.901	418.212	423.395
05 350 - Sekundarschulen	50.118	50.759	45.782
05 350 - PRIMUS	2.667	2.870	2.950
05 360 - Weiterbildungskollegs	14.076	16.025	14.398
05 380 - Gesamtschulen	327.796	335.165	338.456
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	74.567	77.490	79.092
05 410 - Berufskollegs	475.063	475.231	466.545
Zusammen	2.230.234	2.275.802	2.280.017
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG			
05 340 - Gymnasium	3.517	3.436	3.614
05 410 - Berufskolleg	1.169	1.150	1.170
Zusammen	4.686	4.586	4.784
3. ERSATZSCHULEN			
05 490	208.151	209.578	208.151
SCHULEN INSGESAMT	2.443.071	2.489.966	2.492.952

2.41 Schulpsychologischer Dienst

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 205 (205) Planstellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und 84 (84) Tarifstellen ausgewiesen. Insgesamt handelt es sich um 289 (289) Stellen.

Mit dem Haushalt 2016 wurden zur Unterstützung der Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 01.08.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die kw-Vermerke wurden mit den Haushalten 2019 (20) und 2020 (14) gestrichen (siehe auch Ziffer 3.7.13).

Das Land hat allen schulpsychologischen Diensten ab dem 01.08.2019 darüber hinaus 54 Stellen zur Verfügung gestellt (Kapitel 05 300 Titel 422 01; Erläuterung Buchstabe s), die mit erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften oder Beratungslehrkräften besetzt sind.

Im Rahmen des „Aktionsplans für Demokratie und Respekt – entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ der Landesregierung wurden mit den Haushalten 2020 und 2021 jeweils 50 zusätzliche Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen geschaffen.



Zentrale Einrichtungen der örtlichen Zusammenarbeit sind die von Land und Kommunen gemeinsam getragenen schulpsychologischen Dienste. Schulpsychologische Dienste gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2021 haben den schulpsychologischen Diensten 463,7 Stellen zur Verfügung gestanden, davon 289 Stellen des Landes und 174,7 Stellen der Kommunen. Landesweit gibt es somit eine Stelle für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen für etwa 5.270 Schülerinnen und Schüler (Basis Amtliche Schuldaten 2021).

Die Aufgabenschwerpunkte für diese Stellen ergeben sich aus dem Erlass „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“.

Eine weitere Grundlage der Arbeit der Schulpsychologischen Dienste ist das von Land und Gebietskörperschaften in einer Kooperationsvereinbarung vereinbarte gemeinsame Einsatzmanagement. In allen schulpsychologischen Diensten gibt es darüber hinaus jeweils mindestens eine Person mit einer Notfallpsychologischen Ausbildung für Krisenfälle.

Die Vernetzung der schulpsychologischen Dienste mit örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie mit Einrichtungen zur Prävention und Intervention bei Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus und Islamismus, Wegweiser und den Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus wird gefördert.

Die Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) übernimmt die Verantwortung für die Koordinationsarbeit der Vernetzung.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahngruppe 2.2 geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin, Regierungsrat, Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor) zugeordnet.

Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt,



dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

2.42 Schulverwaltungsassistenz

Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen. Um diesen verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Anspruch zu erfüllen, arbeiten in der Institution Schule unterschiedliche Berufsgruppen zusammen. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte erteilt; sie sind das für den Unterricht pädagogisch ausgebildete Personal. Aber Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgabenbereiche wie Verwaltung, Organisation und Technik. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 20.08.2019 (ABl. NRW. 09/19) „Schulverwaltungsassistenz im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ BASS 21-01 Nr. 32).

Ein Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistenzen ist es, dass sich Lehrkräfte sowie Schulleitungen verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können. Dabei wird ein nachhaltiger Einsatz der Schulverwaltungsassistenzen an Schulen angestrebt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Umstrukturierung der übernommenen Verwaltungsaufgaben an der einzelnen Schule nicht nur vorübergehend erfolgt, sondern nachhaltig und effektiv die Schulleitungen und die Lehrerkollegien entlastet.

Grundvoraussetzung für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenz ist, dass eine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle im Landshaushalt des betroffenen Ministeriums (Einzelplan 05) vorhanden ist.

Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz wird auf den jeweiligen Stellenbedarf einer Schule, die sich für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz entschieden hat, angerechnet. Es erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 1/3-Lehrerstelle. Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Leitungszeit gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden in Betracht. Die Stelle einer Schulverwaltungsassistenz wird folglich zu 2/3 aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 (Schulverwaltungsassistenz) und zu 1/3 aus einer freien und besetzbaren Lehrerstelle finanziert.

Bei Kapitel 05 300 TG 63 werden im Rahmen der Maßnahme "Schulverwaltungsassistenz" 825 Stellen für Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung bereitgestellt. Mit dem Haushalt 2021 wurden zuletzt 569 zusätzliche Stellen eingerichtet, davon 400 für Grundschulen im Rahmen des Masterplans Grundschule und 169 für Berufskollegs. Die Stellen sind aufgrund der im Vergleich zu allen anderen Schulformen stark erhöhten Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung im Schulalltag zum Beispiel durch vorhandene digitalisierte Anlagen sowie maschinentechnische Einrichtungen und Anwendungen, die zum Teil in umfassenden Fachraumkonzeptionen technische und kaufmännische Prozessketten abbilden, an den Berufskollegs notwendig. Um diesen Anforderungen



gerecht zu werden, unterstützt die Schulverwaltungsassistenz die Lehrkräfte bei Aufgaben im Rahmen pädagogischer Prozesse und deren digitaler Realisierung im Unterricht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 wird bei Bes.Gr. 8 Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor ein kw-Vermerk von 17 realisiert und die Stelle abgesetzt (kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers) (siehe auch Ziffer 3.7.14).

2.43 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2023 136 (136) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet rund 44 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler und für schulsportliches Wettkampfwesen, rund 38 Stellen für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW-Sportschulen) sowie 54 Stellen für Lehrertrainerinnen, Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen, Athletiktrainer, insgesamt also 136 Stellen (siehe auch Ziffer 3.7.2).

Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer

Die Tätigkeit des Lehrertrainers ist organisatorisch und inhaltlich sowohl in das Aufgabenspektrum der NRW-Sportschule als auch in die Arbeit des Kooperationsvereins oder des Kooperationsverbandes eingebettet. Der Lehrertrainer verfügt - neben seiner Qualifikation für den Schuldienst - über eine hohe Trainerlizenz in einer der Schwerpunktsportarten der NRW-Sportschule. Der Lehrertrainer wird im Unterricht eingesetzt, führt sportartspezifisches Training durch und nimmt an Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Athletiktrainerinnen und Athletiktrainer für die Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschulen

Aufgabe des Athletiktrainers ist es, die motorischen Grundfertigkeiten und motorische Vielseitigkeit in den Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschulen zielgerichtet zu entwickeln. Strukturell und inhaltlich ist der „Athletiktrainer Grundschule“ an die NRW-Sportschule angebunden und betreut die Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschule. Der „Athletiktrainer Grundschule“ wird im Unterricht der Grundschulen eingesetzt, gestaltet das Übergangsmanagement „Grundschulen - NRW-Sportschule“, arbeitet in dem Netzwerk der NRW-Sportschule (Vereine/Verbände, Stützpunkte, Schulträger und weitere Partner) mit und nimmt Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Im Regelfall werden diese Stellen mit Lehrkräften besetzt, die neben der Lehrbefähigung eine Trainerqualifikation im Athletikbereich haben. Hilfsweise können auch geeignete Personen ohne Lehrbefähigung aber mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichen Studium und einer speziellen Ausbildung im Athletikbereich eingestellt werden.



2.44 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind eine wichtige und wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Zunächst leisten die Kommunen Schulsozialarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 13 SGB VIII. § 7 Abs. 3 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG KJHG) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also die Kommunen - im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Schulgesetz, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Neuregelung des § 58 - Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal - im SchulG v. 15.02.2005 wurde die Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuleingangsphase, an Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gesamtschulen auf Stellen des Landes erstmals gesetzlich gesichert. Das Land finanziert Schulsozialarbeit über sogenannte Zuschlags- bzw. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Stellen für Schulsozialarbeit setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2023	Stellen HH 2022	Bezeichnung
05 320	Hauptschule	250	250	Planstellen für besondere Unterstützungsangebote *)
05 330	Realschule	3	3	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen
05 350	Sekundarschule	129	134	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	0	0	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen
05 350 TG 61	PRIMUS	5	5	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an PRIMUS-Schulen
05 380	Gesamtschule	396	381	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen
05 390	Förderschule	10	10	Planstellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- u. Entwicklungsstörungen **)
Zusammen		793	783	

Anmerkungen:

*) Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 320: Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden.

**) Auch für andere Professionen; z.B. können Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden.



Darüber hinaus können auf der Grundlage des RdErl. des MSW vom 23.08.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung „kapitalisierte“ Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.

Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.

Sozialpädagogische Fachkräfte können auch auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams** eingestellt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.27 und 2.28.

Des Weiteren werden bei Kapitel 05 300 TG 79 57,7 (57,7) Mio. EUR für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern außerhalb des Landesdienstes bereitgestellt. Die von Land geförderte Schulsozialarbeit (außerhalb der Landesdienstes) befördert eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn. In Ergänzung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt sie beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler (vormals Bildungs- und Teilhabepaket) (siehe auch Ziffer 6.59).

2.45 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2023 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.250 (4.250) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen) aus.

Die 4.250 Stellen sind im Schuljahr 2022/23 wie folgt auf die Schulformen verteilt:



Schulform	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22	SJ 22/23
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.112	1.184
Hauptschule	390	375	346	250	260	265	337	356
Realschule	360	345	321	312	309	308	311	330
Gymnasium	839	833	828	832	804	806	695	772
Sekundarschule	87	108	132	132	127	125	134	124
Gemeinschaftsschule	12	14	14	10	7	0	0	0
PRIMUS	4	4	5	5	5	5	6	5
Weiterbildungskolleg	17	16	18	16	16	16	14	16
Gesamtschule	566	600	629	730	760	761	721	759
Förderschule	375	355	357	363	362	364	341	355
Berufskolleg	350	350	350	350	350	350	330	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.250

Zum Schuljahr 2022/23 werden rund 350 Stellen von insgesamt 4.250 Stellen schulformübergreifend bis auf Ebene der einzelnen Schule nach dem Schulsozialindex zugewiesen, und zwar für die Schulen in den Sozialindexstufen 6 bis 9. Diese Schulen erhalten folgende Stellenzuschläge auf die Stellen des Grundbedarfs nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation (ohne Ganztagszuschlag):

- Sozialindexstufe 6 = 5%
- Sozialindexstufe 7 = 10%
- Sozialindexstufe 8 = 15%
- Sozialindexstufe 9 = 20%

Die schulscharfe Bedarfsanerkennung beträgt in allen Fällen mindestens eine halbe Stelle.

Damit erhalten die besonders belasteten Schulen künftig eine unmittelbare Bedarfsanerkennung. Insofern ergibt sich auf der Basis des Grundstellenbedarfs für das Schuljahr 2022/23 folgende Verteilung auf die Schulformen und auf die Bezirksregierungen:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	43,7	11,4	93,6	35,2	25,4	209,3
Hauptschule	23,1	5,1	22,1	39,3	13,5	103,1
Realschule	3,7	2,2	3,0	0,0	0,0	8,9
Gymnasium	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
Sekundarschule	1,5	0,9	0,0	0,0	0,0	2,4
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	6,7	0,0	11,8	0,0	6,5	25,0
Förderschule	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	78,7	19,6	132,2	74,5	45,4	350,4

Die verbleibenden 3.899,6 Stellen werden in einem ersten Schritt unter Beachtung der bisherigen Bedarfsdeckungsquoten vorab auf die Schulformen verteilt. Für alle Schulformen, für die ein Schulsozialindex entwickelt wurde, ist im Weiteren vorgesehen, die Verteilung bis auf Ebene der Kreise zu 70%



gemäß der mit den Schulsozialindexstufen gewichteten Schülerzahlen und zu 30% gemäß der ungewichteten Schülerzahlen vorzunehmen.

Die Zuweisung der Planstellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (UA-Stellen) bei den Förderschulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs erfolgt mangels eines festgestellten Schulsozialindexes wie bisher unter Berücksichtigung der Veränderung des Grundstellenbedarfs.

Insoweit ergibt sich folgende Verteilung auf die Schulformen und auf die Bezirksregierungen:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	190,9	102,4	305,0	236,0	140,6	974,9
Hauptschule	63,1	8,1	57,5	81,7	42,9	253,3
Realschule	68,4	39,4	98,4	77,2	37,6	321,0
Gymnasium	139,9	77,3	265,4	193,9	93,4	769,9
Sekundarschule	38,6	26,9	14,8	16,6	24,9	121,8
PRIMUS	1,0	1,1	0,6	0,8	1,3	4,8
Weiterbildungskolleg	4,0	3,4	3,1	3,1	2,0	15,6
Gesamtschule	115,2	92,5	252,8	173,5	99,5	733,5
Förderschule	74,9	33,4	110,5	91,9	44,1	354,8
Berufskolleg	72,2	40,6	98,9	80,4	57,9	350,0
Zusammen	768,2	425,1	1.207,0	955,1	544,2	3.899,6

Für die Verteilung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung auf die einzelnen Schulen können im Übrigen u.a. folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- die Sozialindexstufe der Schule,
- die Heterogenität der Schülerschaft,
- das sozialräumliche Umfeld der Schulen,
- Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung,
- der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bedarf an individueller Förderung.

Aus den UA-Stellen werden Entlastungsstunden im Umfang von bis zu 50 Stellen für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass des Referates 413 vom 1. Juli 2014 (in der Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) und bis zu 24 Stellen zur Finanzierung von bis zu 40 Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ bereitgestellt.

Die Planstellen werden im Eingangsamt der jeweiligen Schulform bereitgestellt.

Einbindung in Vertretungskonzepte

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den die Studententafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.



Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

Mit Erlassen vom 29. Juni 2006 sind für den Einsatz und die Verwendung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung Regelungen für die Grundschulen (BASS 11-11 Nr. 6) und Hauptschulen (BASS 11-11 Nr. 7) getroffen worden. Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereitgestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stunden-tafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist unzulässig.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stunden-tafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förde-rung einzusetzen.

Aus den UA-Stellen werden insbesondere 24 (24) Stellen zur Finanzierung von 40 (40) Fellows im Rah-men des Programms „Teach First“ sowie die Entlastungsstunden für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass vom 01.07.2014 (in der Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) bereitgestellt.

2.46 Talentschulen

An den Talentschulen soll das Ziel der Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg und der nachweisbaren Steigerung von Schülerleistungen in Schulen in schwierigen sozialen Lagen modellhaft verfolgt und diesbezügliche Wirkfaktoren im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird systematisch und wissen-schaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Die zweite Phase soll Schulen und Schulträgern die Möglichkeit für eine Bewerbung eröffnen, die für die Entwicklung eines Konzeptes einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Beide Bewerbungsver-fahren sollen unter den gleichen Rahmenbedingungen und mit den gleichen Zielsetzungen dieses Schulversuchs erfolgen.

Zum Schuljahr 2019/20 wurden 35 Schulen aufgenommen. In der zweiten Phase zum Schuljahr 2020/21 sind weitere 25 Schulen aufgenommen worden.



Zahl der Schulen im Schuljahr 2022/23

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	3	0	0	2	2	7
Realschule	3	1	1	1	1	7
Gymnasium	3	0	3	1	1	8
Sekundarschule	1	0	0	0	1	2
Gesamtschule	5	2	4	3	7	21
Berufskolleg	3	1	3	3	5	15
Zusammen	18	4	11	10	17	60

Schulen der Schulform Grundschule, die zukünftig im Rahmen des Masterplans Grundschule besondere Unterstützung erhalten, sind nicht Bestandteil des Schulversuchs. Allerdings sind die Talentschulen verpflichtet, mit abgebenden und aufnehmenden Schulen intensiv zu kooperieren und Übergänge pädagogisch zu gestalten.

Ein pädagogisches Fachkonzept gibt den Talentschulen curriculare Leitplanken vor. Im Zentrum der curricularen Profilierung steht die sprachliche Förderung im Rahmen eines ausgeweiteten Fachunterrichts in der Sekundarstufe I bzw. die Ausdifferenzierung der Berufsfelderkundung am Berufskolleg. Praktisches Arbeiten und besondere Lernmöglichkeiten sollen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen erzeugen. Talentschulen mit Sekundarstufe I verfolgen in den Jahrgangsstufen 5/6 entweder ein Förderprofil im MINT-Bereich oder im Bereich Kulturelle Bildung. Ab der Jahrgangsstufe 7 differenziert sich die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in weitere Fachbereiche aus. Am Berufskolleg werden besondere Förderprofile im MINT-, gewerblich-technischen, bzw. gestalterischen Bereich herausgebildet, die neue Lernwege ermöglichen.

Das besondere fachliche Förderkonzept wird hierbei an den allgemeinbildenden Schulen, beginnend mit der zum Schuljahr 2019/20 aufgenommenen Jahrgangsstufe 5, aufwachsend und schrittweise umgesetzt. Die ausgewählte Talentschule macht ihr besonderes Profil über ein entsprechendes Schulprogramm deutlich.

Weitere zentrale Elemente des Fachkonzeptes sind die enge Begleitung des individuellen Bildungsweges durch eine ausgeweitete Beratung und Berufsorientierungselemente, sowie ein praxisnahes Schulleben durch eine Öffnung der Schule, bzw. berufsfeldübergreifende/fachbereichsübergreifende Angebote am Berufskolleg.

Als weitere Gelingensbedingungen werden spezifische Schulentwicklungsmaßnahmen definiert: Die Stärkung der Leitungsstruktur, die Nutzung eines zielgerichteten Datenmonitorings, die Stärkung der unterrichtsbezogenen Teamentwicklung, die Förderung von Prävention und Personalentwicklung, die Stärkung der Partizipation von Eltern und Schülerschaft, die Öffnung der Schule nach Außen und die Förderung eines positiven Schulklimas. In diesen Entwicklungsbereichen erhalten die Schulen gezielte Unterstützung, u.a. ein hochwertiges Fortbildungsangebot.

Die Talentschulen verstärken ihre Vernetzungsaktivitäten und nutzen insbesondere auch relevante lokale Ressourcen vor Ort. Für diese Vernetzung im Quartier kooperieren sie eng mit dem Schulträger sowie den abgebenden Schulen und den weiterführenden Bildungseinrichtungen und vernetzen sich zielführend mit Schul- und Bildungspartnern vor Ort, wie Jugendhilfe, Verbänden, lokalen Initiativen,



Migrantenselbstorganisationen, Hochschulen und Talentscouting, Wirtschaft, Stiftungen, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden usw.

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource unterstützt.

Der Zuschlag soll grundsätzlich mit den betroffenen Jahrgängen anteilig aufwachsen. Damit die teilnehmenden Schulen bereits zu Beginn des Schulversuchs über zusätzliche Ressourcen verfügen, wird der jahrgangswise Aufwuchs so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen (Berufskollegs 4 Stellen) als Sockel bereitgestellt wurden. Der weitere Aufwuchs vollzieht sich je nach Größe der Schule dann jahrgangswise.

Wegen der Besonderheiten der berufsbildenden Schulen (heterogene Schülergruppen sowohl hinsichtlich der schulischen/beruflichen Vorerfahrungen als auch hinsichtlich der Altersstruktur, einjährige Bildungsgänge) erfolgt die Bemessung der zusätzlichen Ressourcen bei den Berufskollegs nicht über einen Zuschlag zum Grundbedarf. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschulprofil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Als weitere zentrale Unterstützungsmaßnahme erhalten die teilnehmenden Schulen enge Begleitung durch Schulentwicklungsberatung. Um die Schulen in den oben aufgezählten Gelingensbedingungen - wie der Verbesserung der Datennutzung zur Schulentwicklung - aber auch in den weiteren Maßnahmen - wie der Vernetzung im Sozialraum mit außerschulischen Partnern - gezielt zu unterstützen, werden Schulentwicklungsberaterinnen und -berater mit einem jeweiligen Umfang von zehn Stunden in der Woche entlastet und den einzelnen Talentschulen bereitgestellt.

Der Zuschlag, bzw. die zusätzlichen Stellen sind für alle teilnehmenden Schulen im Schulversuch so bemessen, dass neben den für den Ausbau des Fachunterrichts notwendigen zusätzlichen Lehrkräften auch andere Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden können.

So ist es neben der Beschäftigung von zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auch möglich - im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen - andere Berufsgruppen (wie z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Führungskräfte aus Unternehmen, Künstlerinnen, Künstler, IT-Expertinnen- und Experten) zur Wahrnehmung von Unterricht unterstützenden Tätigkeiten und projektorientierter Unterrichtsgestaltung zu beschäftigen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.

Die Schulen erhalten so die notwendigen Spielräume, die sie im Rahmen der bestehenden (z.B. arbeitsrechtlichen) Regelungen nutzen können, um den konkreten Bedürfnissen vor Ort Rechnung zu tragen. Die Stellen können unbefristet besetzt werden. Die zusätzlichen Stellen sind für den Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme weiterer Schulen in den Schulversuch sowie den jahrgangswisen Aufbau der vorhandenen Talentschulen.



Titel 422 76	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen/Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	217	190	+ 27
Bes.Gr. A 13 - Realschullehrerin, Realschullehrer	33	33	+/- 0
Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer Sekundarstufe I	121	103	+ 18
Zusammen	371	326	+ 45

Die 45 zusätzlichen Stellen sind für den jahrgangweisen Aufwuchs vorgesehen (siehe auch Ziffer 3.7.9).

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

2.47 Teach First

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen als sogenannte „Fellows“ an Ganztagschulen, deren Schülerschaft aus einem sozioökonomisch benachteiligten und herausfordernden Umfeld stammt.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre lang in Vollzeit vor allem im Bereich der individuellen Förderung.

Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/10 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie von Kooperationsverträgen mit zwei weiteren Bundesländern. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten von da an als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte in NRW, brachten neue Angebote und Impulse an die Schulen.

Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 konnten im Rahmen des Kooperationsvertrags weiterhin in jedem Schuljahr bis zu 28 Fellows tätig sein. Mit dem Haushalt 2015 erfolgte eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows pro Schuljahr.

Das Land NRW trägt seit dem Schuljahr 2018/19 die Gehaltskosten für bis zu 40 landesfinanzierte Fellows in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.850 EUR je Fellow.



Hinzu kommen rd. 350 EUR/Fellow Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Seit dem Haushalt 2020 können bis zu 24 Stellen für die Finanzierung der Personalkosten genutzt werden. Somit stehen rd. 1,2 Mio. EUR bereit und die monatlichen Bezüge erhöhen sich auf 2.000 EUR.

Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,7 Millionen EUR für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows während des gesamten Fellow-Einsatzes übernehmen private Förderpartner von Teach First Deutschland, darunter national die Deutsche Post DHL Group, die Fritz Henkel Stiftung und DEUTSCHLAND RUNDET AUF sowie regional die Haniel Stiftung und die RAG-Stiftung.

Haushaltsrechtlich wird das Programm seit 2015 durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden. Die Einsatzdauer aller Fellows beträgt grundsätzlich 24 Monate.

2.48 Topsharing

Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern (§ 13 Absatz 8 LGG).

Vor diesem Hintergrund wird ein Schulversuch „Topsharing“ in der Schulleitung von Grundschulen durchgeführt. In dem Schulversuch soll geklärt werden, ob die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann, indem ermöglicht wird, eine Grundschule durch zwei Teilzeitkräfte gleichberechtigt in gemeinsamer Verantwortung zu leiten.

Ein Kernpunkt des Schulversuchs ist die Möglichkeit, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt der Stellenumfang um bis zu 20 Prozent überschritten werden darf. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen. Darüber hinaus wird die Leitungszeit während des Schulversuchs pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht, um Raum für die erforderlichen Absprachen und Koordination zu geben. 7 Planstellen reichen für bis zu 25 Schulen: für die Überschreitung der Stellenanteile sind 5 Planstellen und für die Erhöhung der Leitungszeit rund 2 Planstellen vorgesehen. Eine Versuchsschule „Topsharing“ erhält einen Versuchszuschlag von durchschnittlich 0,28 Stelle.

Die zusätzlichen 7 (7) Planstellen sind im Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - veranschlagt.

2.49 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 2.152 (2.156) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt:



Stellen Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2023	HH 2022 (inkl. NT)	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	716	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	616	617	- 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	17	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2024)	2	0	+ 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	324	- 2
(davon kw zum 01.03.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2027)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2030)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.03.2034)	1	0	+ 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	499	499	-
Zusammen	2.152	2.156	- 4
(davon kw)	26	26	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:



Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-
Verwaltung									
05 010 Ministerium	271	272	-1	78	77	1	349	349	0
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	29	29	0	28	29	-1	57	58	-1
05 075 ZfsL	134	134	0	130	130	0	264	264	0
05 077 QUA-Li5	106	106	0	39	39	0	145	145	0
05 078 Schulämter	174	174	0				174	174	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	205	205	0	84	84	0	289	289	0
05 300 TG 63 SVA TG 63	409	410	-1	415	415	0	824	825	-1
05 450 Staatliche Schulen				39	41	-2	39	41	-2
Summe Verwaltung	1.331	1.333	-2	821	823	-2	2.152	2.156	-4

Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In Kapitel 05 010 - Ministerium - :

- -1 Planstelle Bes.Gr. A 12 Amträtin, Amtratsrat; Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2022,
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.1 für den Stellenpool "Ukraine-Flüchtlinge".

In Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -:

- -1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.1; Realisierung des Vermerks kw zum 01.03.2022 (Schließung des Siegerlandkollegs).

Im Kapitel 05 300 – Schulverwaltungsassistenz -:

- - 1 Planstelle Bes.Gr. 8 Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor; Realisierung des Vermerks kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers.

Im Kapitel 05 450 – Staatliche Schulen -:

- - 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 2.1 in Folge der Schließung des Staatlichen Kollegs Oberhausen,
- - 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.2; Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2022 (Schließung des Theodor-Reuter-Berufskollegs).

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 26 (26) Stellen kw-gestellt:

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.



Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12. 2024	kw zum 30.06. 2023	kw zum 01.10. 2025	kw zum 30.06. 2027	kw zum 31.07. 2030	kw zum 31.03. 2034	Zusammen
05 010	Ministerium	-	1	1	-				2
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	2	-	-				2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-	1	-	-				1
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenten	16	-	-	-	-			16
05 450	Staatliche Schulen	1	-	-	1	1	1	1	5
Zusammen		17	4	1	1	1	1	1	26

Insgesamt sind 22 (26) Leerstellen ausgebracht.

2.50 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/98,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/99.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzlichen Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/09,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/11 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/10.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).



Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/11 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2023 werden noch folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HH 18	HH 19	HH 20	HH 21	HH 22	HE 23
05 310	Grundschule	18	14	11	8	7	5
05 320	Hauptschule	5	4	3	2	2	1
05 330	Realschule	7	6	5	3	2	2
05 340	Gymnasium	16	13	10	6	4	4
05 350	Sekundarschule	2	1	1	1	1	1
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0	0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	1	1	0	0	0	0
05 380	Gesamtschule	14	10	9	7	4	3
05 390	Förderschule	10	10	7	5	5	4
05 410	Berufskolleg	16	13	9	8	6	4
Zusammen		89	72	55	40	31	24

2.51 Vorgriffsstellen für das Gymnasium

Nach aktuellem Erkenntnisstand ergibt sich aufgrund der Umstellung auf einen G9-Bildungsgang an den Gymnasien zum Schuljahr 2026/27 ein enormer Einstellungsbedarf (rund 4.200). Der Grund hierfür ist, dass es an den Gymnasien im G9-Bildungsgang dann erstmals wieder 13 anstatt 12 Jahrgangsstufen geben wird. Dieser Einstellungsbedarf kann zum Schuljahr 2026/27 weder absolut noch fächerspezifisch vollständig mit den entsprechenden Lehrkräften gedeckt werden, weil insbesondere die Lehrkräfte mit dringend gesuchten Mangelfächern (die zuvor nicht in ausreichendem Maße eingestellt werden konnten) zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, bereits im Vorgriff auf die anstehende Bedarfssituation zum Schuljahr 2026/27 Einstellungen über den tatsächlichen Bedarf hinaus vorzunehmen, damit die Lehrkräfte zum Schuljahr 2026/27 auch in der gewünschten Quantität und mit den benötigten Fächern zur Verfügung stehen. Hierzu sind der Schulform Gymnasium zeitlich befristet zusätzliche Stellen (Vorgriffsstellen) bereitzustellen. Andernfalls kann die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien künftig nicht hinreichend sichergestellt werden. Ziel ist es, den im genannten Zeitraum insgesamt bestehenden Einstellungsbedarf möglichst gleichmäßig auf die Schuljahre zu verteilen, damit den grundständig ausgebildeten SII-Lehrkräften mit guten Abschlüssen und/oder mit sog. Mangelfächern jährlich ein adäquates Einstellungsangebot unterbreitet werden kann.

Die zusätzlichen Stellen für das Gymnasium sollen in der Übergangszeit bis 2026 insbesondere den Schulen und Schulformen zu Gute kommen, die unter einem Lehrkräftemangel leiden. Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden 1.250 weitere Vorgriffstellen bereitgestellt.



	HH 2021	HH 2022	HE 2023
Vorgriffsstellen	1.450	1.550	2.800
+ / -	1.450	100	1.250

2.52 Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich. Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15.02.2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat dieses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 - Option durchaus weiter Befürworter findet.

Das entsprechende Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde am 11.07.2018 vom Landtag beschlossen.

Der Haushalt sieht seit 2019 im Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien - für die Sekundarstufe I zwei unterschiedliche Schüler/Lehrer-Relation vor. Die Relation Schüler je Lehrerstelle beträgt für die Klassen 5 bis 9 (G 8) 19,17 und für die Klassen 5 bis 10 (G 9) 19,87. Bei beiden Relationen ist die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 vollständig einberechnet worden. Die Umstellung auf G 9 umfasst im Haushaltsentwurf 2023 die Jahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums und damit auch die Kinder, die bereits zum Schuljahr 2018/19 im Gymnasium aufgenommen wurden.

Die Relation Schüler je Lehrerstelle für die Oberstufe beträgt einheitlich 12,70 und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

Vorbemerkungen:

Nach § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben in den Budgeteinheiten bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei



den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Der Einzelplan 05 umfasst die folgenden Budgeteinheiten:

- 0500: Ministerium für Schule und Bildung / Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut Schule (QUA-LiS NRW) (Kapitel 05 010, 05 020, 05 030, 05 077, 05 490),
- 0510: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen / Haus für Lehrerfortbildung (Kapitel 05 074, 05 080) und
- 0520: Schulverwaltung - Landesanteil (Kapitel 05 075, 05 078, 05 300 bis 05 450).

Es handelt sich um eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b LHO. § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet bei der Hauptgruppe 4 – ausgenommen die Gruppen 441 bis 446 - in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 sowie bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 keine Anwendung. Die Ausgaben bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 sowie bei den Gruppen 422, 427 und 428 in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind im Kapitel 05 300 die Titel 427 30 und 427 40, die Titelgruppen 60 bis 62, 64 bis 74, 77 und 79 bis 99.

3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 421 01, 422 01, 422 81, 427 01, 427 40 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget 2023 (2022) beträgt 28.968.300 EUR (27.858.800 EUR). Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Ministerialkapitels			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 010	421 01	318.000 €	216.800 €
	422 01	19.893.300 €	19.070.900 €
	427 01	83.000 €	83.000 €
	427 40	80.000 €	80.000 €
	428 01	8.462.400 €	8.452.600 €
	422 81	131.600 €	131.600 €
Zusammen		28.968.300 €	28.034.900 €

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:

Gesamtstellenzahl	HH 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	271	272	- 1
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen, Beamte-	32	32	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	78	77	+ 1
Zusammen	381	381	+/- 0



Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	271	272	- 1

Stellenveränderungen bei den Beamtinnen, Beamten:

Es wurde ein kw- Vermerk bei der Besoldungsgruppe A 12 zum 31.12.2022 realisiert.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022 wurden 13 zusätzliche Planstellen im Rahmen der Regierungsneubildung und der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung im Fachbereich geschaffen.

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022	+/-
B 10	1	1	0
B 7	5	5	0
B4	13	13	0
B2	30	30	0
A16	34	34	0
A15	68	68	0
A14	21	21	0
davon kw zum 31.12.2024	1	1	0
A13 EA	2	2	0
Zusammen:	174	174	0

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022	+/-
A 13 BA	48	48	0
A 12	20	21	-1
A 11	14	14	0
A 10	2	2	0
A 9	2	2	0
Zusammen	86	87	-1

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022	+/-
A 9	9	9	0
Amtszulage FN 3 LBesO	(2)	(2)	
A 8	1	1	0
A 7	1	1	0
Zusammen	11	11	0



Abgeordnete Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter:

Titel 422 01			
Beamtete Hilfskräfte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	32	32	+/- 0

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen, Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2023	Stellen HH 2022	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	10	10	davon:	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		6	6	A 15	
		4	4	A 14	
05 380	Gesamtschule	3	3	davon:	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		1	1	A 15	
		2	2	A 14	
05 390	Förderschule	2	2	davon:	Förderschulrektorin, Förderschulrektor Förderschullehrerin, Förderschullehrer
		1	1	A 15	
		1	1	A 13	
05 410	Berufskolleg	12	12	davon:	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
		6	6	A 15	
		5	5	A 14	
		1	1	A 13	
Zwischensumme		30	30		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrätin, Regierungsrat
		1	1	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
Insgesamt		32	32		

Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pfortnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.000) EUR veranschlagt.

Titel 427 40 - Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren:

Für die Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren sind 80.000 (80.000) EUR veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 4)	3	3	+/- 0
vglb. LG 2.2	3	3	+/- 0
vglb. LG 2.1	14	14	+/- 0
(davon kw zum 30.06.2023)	(1)	(1)	(+/- 0)
vglb. LG 1.2	55	55	+/- 0
vglb.LG 1.1	3	2	+ 1
Zusammen	78	77	1

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

In Kapitel 05 010 – Ministerium kommt eine Stelle Laufbahngruppe 1.1 hinzu (Stellenpool für Flüchtlinge aus der Ukraine).

Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Vier Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2 sind in das Kapitel 05 010 abgeordnet. Es handelt sich um Beschäftigte für den Fahrdienst der Landesregierung (ohne Entgeltaufwand). Die Stellen für die abgeordneten Arbeitnehmerinnen / die abgeordneten Arbeitnehmer sind bei Kapitel 02 010 ausgewiesen.

Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.

TG 81 - E-Government NRW

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW), u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe. Vorgesehen sind u.a. Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich inkl. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Titel 422 81 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022
Zahl der Stellen	2	2

Die Stellen (1 Bes.Gr. A 14 LBesO und 1 Bes.Gr. A 12 LBesO) sind kw zum 31.12.2024.



3.2 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund ist so organisiert, dass es außer an seinem Sitz Prüfungsberatungen und Prüfungen für Erste Staatsprüfungen (an elf Universitäten) auch in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen als Außenstellen durchführt.

Die Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesprüfungsämter ist Folge der Lehrerbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sowie ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform.

Die bisherige Erste Staatsprüfung läuft aus und wird vom Masterabschluss ersetzt. Die abschließende Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes tritt an die Stelle der Zweiten Staatsprüfung.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 4.018.100 EUR (4.023.300 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074			
Kapitel	Titel	HH 2023	HH 2022
05 074	422 01	1.768.400 €	1.768.400 €
	427 20	115.000 €	115.000 €
	428 01	2.134.700 €	2.139.900 €
Zusammen		4.018.100 €	4.023.300 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HE 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	29	29	+/- 0
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen, Beamte-	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	28	29	- 1
Summe	58	59	- 1

Eine Stelle Laufbahngruppe 1.2 entfällt auf Grund der Realisierung eines kw-Vermerks zum 01.03.2022 (Schließung des Siegerlandkollegs).

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	29	29	+/- 0



Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	15	15
Zusammen	18	18

Stellenschlüssel - Laufbahngruppe 2.1:

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsämtler sind wie folgt festgelegt:

Bes.Gr.	v.H.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	3
A 11	30%	3,00	3
Zusammen	52%	5,20	6
A 10 / A 9	48%	4,80	4
Insgesamt	100%	10,00	10

Die Stellen sind wie folgt veranschlagt:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 13 BA	1	1
A 12	3	3
davon kw zum 31.12.2023	(1)	(0)
A 11	3	3
A 10	2	2
A 9 EA	2	2
Zusammen	11	11

Abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter:

Eine Beamtin, ein Beamter Bes.Gr. A 12 LBesO ist in das Kapitel 05 074 abgeordnet. Die / der abgeordnete Beschäftigte wird im Kapitel 03 310 auf einer Planstelle ohne Besoldungsaufwand geführt.

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vglb. LG 2.1	4	4	0
vglb. LG 1.2	24	25	-1
Zahl der Stellen	28	29	- 1

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen:

Bei diesem Titel sind insgesamt 115.000 EUR (115.000 EUR) für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine in den Prüfungsämtern und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass



von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBl. I Seiten 1439, 1575-, zuletzt geändert am 29.03.2017 eingesetzt.

Titel 427 30 - Prüfungsvergütungen:

Bei diesem Titel sind insgesamt 2.600.000 EUR (2.600.000 EUR) für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Die Ausgaben sind aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl.NRW. S. 120) einschließlich der Reisekosten veranschlagt. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.

3.3 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 10, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget für den Verwaltungsbereich der ZfSL beträgt 20.084.900 EUR (20.073.300 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 075	422 01	11.521.700 €	11.521.700 €
	427 10	35.000 €	35.000 €
	427 20	151.400 €	151.400 €
	428 01	8.376.800 €	8.365.200 €
Zusammen		20.084.900 €	20.073.300 €

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	134	134	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	130	130	+/- 0
Summe	264	264	+/- 0
Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	15.724	14.710	+ 1.014



Planstellen:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 202
A 16	31	31
A 15	102	102
A 9	1	1
Amtszulage FN 9 LBesO	(1)	(1)
Zusammen	134	134

Stellen:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vglb. LG 2.2	5	5	+/- 0
vglb. LG 2.1	15	15	+/- 0
vglb. LG 1.2	110	110	+/- 0
Zahl der Stellen	130	130	+/- 0

Titel 427 10:

Bei diesem Titel sind 35.000 EUR (35.000 EUR) für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplominhaberinnen und Diplominhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).

Titel 427 20:

Bei diesem Titel sind 151.400 EUR (151.400 EUR) veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind.

Titel 427 30:

30.000 EUR (30.000 EUR) sind veranschlagt für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl. NRW: S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.



Titel 422 02

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Haushaltsvermerke zu Titel 422 02:

1. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 HHG) finden keine Anwendung.
2. Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20.
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 05 075 Titel 453 01.

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 4 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 075 Titel 453 01 verwiesen. Dort ist geregelt, dass die Ausgaben nur bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 422 02 überschritten werden dürfen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 265.841.700 EUR (259.146.500 EUR).

Zahl der Auszubildenden:

(Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den ZfsL)

Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern:

Die Einstellungsermächtigung bleibt unverändert:

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2023	HH 2022
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

Gemäß § 17 Abs. 7 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.



Stellen für Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter

Titel 422 02 Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	15.724	14.710	+ 1.014

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2023	HH 2022	+/-
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.537	6.462	75
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.384	1.050	334
A 13 BA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.986	1.677	309
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	3.086	2.698	388
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Grundschulen	2.731	2.823	-92
Zusammen		15.724	14.710	1.014

Die Stellen für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst scheiden nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

Für die Haushaltsaufstellung 2023 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (01.11.2021 bis 30.04.22, 01.05.2022 bis 31.10.2022 und 01.11.2022 bis 31.12.2022) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellensoll für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 15.724 (14.710) Stellen für LAA. Der Zugang beträgt im Saldo der Lehrämter 1.014 Stellen. Diese Veränderung ist auf Schwankungen bei der Istbesetzung zurückzuführen.



Lehramt	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Höchst- zahl Stellen
	1.11.22	30.4.23	1.5.23	1.5.23	31.10.23	1.11.23	1.11.23	
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.486	605	850	2.731	800	800	2.731	2.731
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.751	485	820	3.086	820	780	3.046	3.086
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	5.988	1.551	2.100	6.537	2.100	2.000	6.437	6.537
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.895	459	550	1.986	500	450	1.936	1.986
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	1.315	281	350	1.384	350	300	1.334	1.384
Zusammen	14.435	3.381	4.670	15.724	4.570	4.330	15.484	15.724

Titel 422 10

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (hier Fachleiterinnen und Fachleiter):

Haushaltsvermerk zu Titel 422 10:

Die Mittel sind den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 - 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Der Ansatz beträgt 126.973.500 EUR (126.573.400 EUR).

3.3.1 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2023 werden an den ZfSL durchschnittlich rund 1.100 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs) und bis zu 300 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.13.2), erwartet. Die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt. Die Stellen und Bezüge für die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger sind bei den Kapiteln 05 310 bis 05 410 veranschlagt.



3.3.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:

Bezeichnung	HE 2023	HH 2022	+/-
16.864 (16.692) Referendarinnen, Referendare, Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Relation Ausbilderinnen, Ausbilder zu Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter lehramtsbezogen von bis zu 1 : 9,6 und für Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Sondermaßnahme Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung von 1 : 16,5	1.830	1.824	+ 6
Dazu für:			
Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit	6	6	-
240 (240) Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung (1:14,0)	17	17	-
Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen ("Splitterberufe")	15	15	-
Praxissemester	283	283	-
Coaching	7	7	-
Eignungsreflexion	10	10	-
Leitungsstellen ZfsL	133	133	-
Zusammen	2.301	2.295	+ 6
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapite 05 075	133	133	-
als Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an			
ZfsL in den Schulkapiteln	2.168	2.162	+ 6
Zusammen	2.301	2.295	+ 6

Näheres hierzu ist unter Ziffer 2.13 (Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) erläutert.

3.3.3 Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen, Lehrer, die als Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	HE 2023	HH 2022	+/-
05 310	Grundschulen	360	386	-26
05 320	Hauptschulen	80	128	-48
05 330	Realschulen	180	155	25
05 340	Gymnasien	720	725	-5
05 350	Sekundarschulen / Modellversuch Gemeinschaftsschulen	27	22	5
05 360	Weiterbildungskollegs	9	9	0
05 380	Gesamtschulen	282	245	37
05 390	Förderschulen	282	268	14
05 410	Berufskollegs	228	224	4
Zusammen		2.168	2.162	6

Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ist in der Übersicht Ziffer 4.6 dargestellt.

3.4 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 11.027.800 EUR (11.024.800 EUR). Das Personalausgabenbudget 2023 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2022 berechnet. Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 077	422 01	8.838.200 €	8.838.200 €
	428 01	2.189.600 €	2.186.600 €
Zusammen		11.027.800 €	11.024.800 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	106	106	+/- 0
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete	18	18	+/- 0
Beamtinnen, Beamte- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	39	39	+/- 0
Zusammen	163	163	+/- 0



Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
B 3	1	1
B 2	1	1
A 16	7	7
A 15	36	36
A 14	28	28
A 13 EA	12	12
Zusammen	85	85

Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 13 BA	4	4
A 12	5	5
A 11	3	3
A 10	1	1
A 9 EA	1	1
Zusammen	14	14

Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 9 BA	2	2
davon mit Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 9 BBesO	(1)	(1)
A 8	3	3
A 7	2	2
Zusammen	7	7

Abgeordnete Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter:

Titel 422 01 Beamtete Hilfskräfte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	18	18	+/- 0

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen, Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen HE 2023	Stellen HH 2022	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2	2	davon:	Rektorin, Rektor Lehrerin, Lehrer
		1	1	A 14	
		1	1	A 12	
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	5	5	davon:	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
		4	4	A 15	
		0	0	A 14	
		1	1	A 13EA	
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	5	5	davon:	Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
		3	3	A 15	
		1	1	A 14	
		1	1	A 13EA	
05 390	Förderschule	2	2	davon:	Förderschulrektorin, Förderschulrektor Förderschullehrerin, Förderschullehrer
		1	1	A 14	
		1	1	A 13BA	
05 410	Berufskolleg	2	2	davon:	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor Studiendirektorin, Studiendirektor Oberstudienrätin, Oberstudienrat Studienrätin, Studienrat
		0	0	A 16	
		1	1	A 15	
		1	1	A 14	
		0	0	A 13EA	
Insgesamt		18	18		

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022
vglb. LG 2.2	2	2
vglb. LG 2.1	9	9
vglb. LG 1.2	28	28
Zahl der Stellen	39	39

3.5 Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2023 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2022 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 13.889.200 EUR (13.889.200 EUR).



Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 078	422 01	13.889.200 €	13.889.200 €
	427 10	500 €	500 €
Zusammen		13.889.700 €	13.889.700 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	174	174	+/- 0

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 15	138	138
A 14	36	36
Zusammen	174	174

3.6 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2023 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2022 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 391.200 (390.800 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 080	422 01	62.600 €	62.600 €
	427 20	5.600 €	5.600 €
	428 01	323.000 €	322.600 €
Zusammen		391.200 €	390.800 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamte	1	1	+/- 0
Arbeitnehmer	7	7	+/- 0
Zusammen	8	8	+/- 0



Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen (Bes.Gr. A 12)	1	1	+/- 0

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vglb. LG 1.2	2	2	0
vglb. LG 1.1	5	5	0
Zahl der Stellen	7	7	0

3.7 Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam

3.7.1 Lehrerstellen

(ohne Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen -TG 60 - sowie Schulverwaltungsassistentinnen, Schulverwaltungsassistenten - TG 63 -)

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	19.211	15.897	+ 3.314
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	1	+/- 0
Zusammen	19.212	15.898	+ 3.314
Beamtinnen und Beamte			
Titelgruppe 72	3.699	3.359	+ 340
Titelgruppe 74	401	405	- 4
Titelgruppe 76	371	326	+ 45
Titelgruppe 78	50	50	+/- 0
Summe	23.733	20.038	+ 3.695

Bei den Personalausgaben sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.



2. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämer sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämer können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämer der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

3.7.2 Titel 422 01 - Planstellen

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	19.211	15.897	+ 3.314

Stellenveränderungen:

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen, Schüler)	1.694	0
A 13 BA	Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen, Schüler)	142	0
A 12	Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen, Schüler)	1.478	0
Zusammen		3.314	0

Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

- Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
- Soweit die für das Bedarfsweld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Titelgruppe 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3 Mio. EUR.
- Personalmittel im Umfang von bis zu 24 Planstellen (Bedarfsweld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
- 4.314 (1.000) Planstellen und die entsprechenden Ausgabemittel i.H.v. 119.041.700 EUR sind gesperrt.
- Vgl. Vermerk zu Titel 546 10.

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2023 19.211 (15.897) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- 1.095 (1.095) für das Bedarfsweld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz.



Im Schuljahr 2023/24 werden die Stellen vor allem für die Kompetenzteams in der Lehrerfortbildung, aber u.a. auch für folgende Zwecke eingesetzt:

- Leitungsfortbildung, Qualifikationserweiterungen für Bedarfsfächer, Fachfortbildungen für Berufskollegs, Weiterbildung für Moderatorinnen und Moderatoren,
 - Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Masterplans Grundschule,
 - Unterstützung der Generalistin oder des Generalisten Digitale Bildung in den Bezirksregierungen,
 - Geschäftsstelle Gigabit.NRW in der Abteilung 3 der Bezirksregierungen,
 - Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ),
 - Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich des Mentoring für Frauen und Männer zur Förderung des Schulleitungsnachwuchses,
 - Moderatorentätigkeit im Bereich der Lehrerfortbildung Sport,
 - Medienberaterinnen, Medienberater in den Kreisen und Städten,
 - Pädagogische Mitarbeit in der Medienberatung NRW,
 - Medienkoordinatorinnen, Medienkoordinatoren,
 - ADV in der Schulverwaltung,
 - Datenschutzbeauftragte.
- b) 227 (227) Stellen für Fachberaterinnen, Fachberater (96 (96) für die obere und untere Schulaufsicht, 3 (3) für Feststellungsprüfungen, 22 (22) für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport und 106 (106) für den Masterplan Grundschule). Mit dem Haushalt 2022 wurden weitere 53 zusätzliche Planstellen für Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination für Deutsch und Mathematik (Implementation der Lehrpläne, Etablierung des „Distanzunterrichts“ vor Ort) im Rahmen des Masterplans Grundschule zur Verfügung gestellt.
- c) 263 (263) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren (KI), der Landesstelle Schulische Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung. I
- d) 31 (31) Stellen für die Entsendung von Lehrerinnen, Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.
- e) 264 (264) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale Ansprechpartner, Masterplan Grundschule (Mustervorlagen, Optimierung Schulverwaltungsprogramme), Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“).
- f) 5.018 (5.018) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration



durch Bildung (siehe Ziffer 2.21.1).

- g) 1.006 (1.006) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) (siehe Ziffer 2.21.2).
- h) 136 (136) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (siehe auch Ziffer 2.43).
- i) 4.250 (4.250) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben". (siehe Ziffer 2.45).
- j) 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (siehe Ziffer 2.34).
- k) 560 (560) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II und Berufskollegs im Bereich Berufliche Orientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses. (siehe Ziffer 2.4).
- l) 250 (250) Ausgleichsstellen zur Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum in "Kein Abschluss ohne Anschluss". (siehe Ziffer 2.4).
- m) 400 (400) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (siehe Ziffer 2.23).
- n) 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams (siehe Ziffer 2.29).
- o) 170 (170) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten (siehe Ziffer 2.26).
- p) 200 (200) Stellen für die Begleitung von LOGINEO NRW ist eine Anrechnungsstunde je teilnehmender Schule vorgesehen. Mehr aufgrund der steigenden Zahl der teilnehmenden Schulen (siehe Ziffer 2.27).
- q) 164 (164) Ausgleichsstellen für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung sowie für die Weiterentwicklung der Erhebung der Amtlichen Schuldaten. Für jede teilnehmende Schule ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen (siehe Ziffer 2.10).
- r) 120 (120) Stellen zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen. Beispielsweise verfügt ein großer Teil der auslaufenden Schulen nur noch über vier oder weniger Jahrgänge. Auch nicht wenige Schulen mit vollem Schulbetrieb sind einzügig oder erreichen



nicht die angestrebte Zügigkeit. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Unterrichtsversorgung in der Fläche zunehmend nicht mehr gewährleistet ist. Es zeigt sich, dass eine 100-Prozent-Ausstattungsquote an auslaufenden und / oder kleinen Systemen nicht auskömmlich ist. Zudem liegt die durchschnittliche Klassengröße oftmals unter dem Klassenfrequenzrichtwert der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation. Die Stellen dienen damit der Sicherung der Unterrichtsversorgung und der Qualitätsstandards.

- s) 54 (54) Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus. Die Handlungskonzepte der Landesregierung zur Bekämpfung Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus erfordern eine intensive Unterstützung der Schulen. Besonders hoch ist in diesem Rahmen inzwischen der Bedarf für Prävention und Intervention bei Antisemitismus. Hierzu wird für jede Gebietskörperschaft (Kreise, Kreisfreie Städte) jeweils eine Stelle vorgesehen. Diese Stellen sind als Fachberatung bei den 54 schulpsychologischen Diensten angesiedelt und stehen als Kontaktpersonen bzw. Lotsinnen, Lotsen für regionale Aktionen zur Verfügung (siehe Ziffer 2.41).
- t) 20 (20) Stellen für Schulmediation (Masterplan Grundschule)
Durch das Landesprogramm „Vast vasteste – Hand in Hand in NRW“ soll eine schulische und sozialräumliche Förderung von neu zugewanderten Kindern aus Südosteuropa und Kindern in vergleichbaren Lebenslagen stattfinden, sowie die soziale und schulische Teilhabe jener Schülerinnen und Schüler verbessert werden.
Im Landesprogramm werden die beteiligten Schulen durch Bildungsmediatorinnen und -mediatoren unterstützt, die eine wichtige Scharnier- bzw. eine Brückenfunktion zwischen Elternhaus und Schule übernehmen sollen. Bildungsmediatorinnen und -mediatoren arbeiten an den teilnehmenden Schulen gemeinsam mit Lehrkräften als „Tandem“ zusammen und unterstützen gemeinsam Schülerinnen und Schüler in ihrer aktuellen schulischen und außerschulischen Lebenslage.
In den teilnehmenden Kommunen wird auf lokaler Ebene eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Ziel dieses Gremiums ist die systematische Etablierung lokaler Strukturen zur Schulmediation. Teilnehmende an diesem lokalen Gremium sind die für die Schulmediation verantwortliche schulische Ansprechperson, die verantwortliche kommunale Ansprechperson, die Untere Schulaufsicht und ggf. weitere lokale Akteure (z.B. lokale Roma-MSO's, Sozialverbände etc.). Zur Unterstützung der kommunalen Prozesse wird eine Landeskoordination eingesetzt. Die Landeskoordination berät und begleitet die teilnehmenden Kommunen und Schulen bei der Umsetzung und Etablierung lokaler Steuerungsstrukturen. Sie sichert die Qualität des landesweiten Schulmediationsansatzes durch Rahmenvorgaben, Sicherstellung eines Informations- und Erfahrungsaustausches sowie einer Vernetzung auf überregionaler Ebene (siehe Ziffer 2.24).
- u) 160 (160) Stellen für das Programm Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF).
Geflüchtete und neu zugewanderte Lehrkräfte können, nachdem sie das Programm Lehrkräfte Plus abgeschlossen haben, am Programm „Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)“ teilnehmen. Das Ziel des Programms ILF ist die dauerhafte Gewinnung von Lehrkräften für den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Es erfüllt eine wichtige Brückenfunktion: durch die weitere



professionelle Vertiefung im Rahmen des Programms soll den Lehrkräften die Möglichkeit gegeben werden, langfristig an einer Schule in Nordrhein-Westfalen arbeiten und sicher in den Schulen agieren zu können. ILF wird in allen fünf Bezirksregierungen angeboten. Im Rahmen des Programms erhalten die Teilnehmenden einen sachgrundlos befristeten Anstellungsvertrag über 17 Unterrichtsstunden, wovon zwölf selbständig durchzuführen sind und der Rest auf ihre Qualifizierung angerechnet wird. Die Qualifizierung vertieft die Kenntnisse der Lehrkräfte in den verschiedenen Facetten des Lehrerhandelns (siehe Ziffer 2.22).

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schulkapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen im Eingangsjahr der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamtinnen, Beamte 3.699 (3.359) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich ausgewiesen (siehe Ziffer 3.7.7), bei Titelgruppe 74 für Beamtinnen, Beamte 401 (405) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I (siehe Ziffer 3.7.8), bei Titelgruppe 76 für Beamtinnen, Beamte 371 (326) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen (siehe Ziffer 3.7.9) und bei Titelgruppe 78 für Beamtinnen, Beamte 50 (50) Stellen für schulnahe Bildungsangebote in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen (siehe Ziffer 3.7.10) ausgewiesen.

3.7.3 Titel 428 01 - Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 44.317.600 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen.

3.7.4 Titel 427 10 - Entgelte für nebenamtliche Tätigkeit

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

3.7.5 Titel 427 20 - Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht

Titel 427 20 - Entgelte für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.
3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.



Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz vorgesehen.

Durch den Haushaltsvermerk Nr. 1 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtlern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Haushaltsvermerk Nr. 2 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz für Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (Siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“

3.7.6 Titel 427 25 - Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung"

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 25 sind insgesamt 1.000.000 EUR (1.000.000 EUR) veranschlagt.

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren (siehe Ziffer 2.21).

3.7.7 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei TG 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
4. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.



Titel 422 72 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	3.699	3.359	+ 340

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz beträgt 1.042 (1.012) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.880 (1.825) EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.

Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin, Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie. Der kapitalisierbare Anteil beträgt 350 (340) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 658 (639) EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr.

Bei Titel 422 72 ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2022/23 (377.500 Plätze) und der auf das Schuljahr 2023/24 (3902.500 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen, Schüler bzw. je 12 Schülerinnen, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 3.699 (3.359) Stellen sind 1.039 (848) in Bes.Gr. A 13 – Lehrerin, Lehrer für das Lehramt sonderpädagogische Förderung- und 2.660 (2.511) Stellen in Bes.Gr. A 12 –Lehrerin, Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

Von den 392.500 Plätzen entfallen 330.860 Plätze auf den Grundfördersatz und von den 61.640 Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 15.000 Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) vorgesehen (siehe Ziffer 2.16.2).

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	191	0
A 12	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	149	0
Zusammen		340	0

3.7.8 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei TG 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:



1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
7. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamt geführt werden.

Veranschlagt ist der im Haushaltsjahr 2023 auf das 2. Schulhalbjahr 2022/23 und auf das Schuljahr 2023/24 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Titel 422 74			
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	401	405	- 4

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des schrittweisen Ausbaus der Ganztagschulen	0	2
A 12	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des schrittweisen Ausbaus der Ganztagschulen	0	2
Zusammen		0	4

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden 4 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung sukzessive sinkt.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und



Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

Siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2.18.3.

3.7.9 TG 76 - Talentschulen

Bei TG 76 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 547 76 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind Mittel für den Schulversuch Talentschulen.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Titel 422 76			
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	371	326	+ 45

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Mehrbedarf aufgrund des Aufwuchses des Schulversuchs	27	0
A 12	Mehrbedarf aufgrund des Aufwuchses des Schulversuchs	18	0
Zusammen		45	0

Die zusätzlichen Stellen sind für den Mehrbedarf aufgrund des Aufwuchses des Schulversuchs.

Siehe auch Ziffer 2.46 und 6.56.



3.7.10 TG 78 Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen

Bei TG 78 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
2. In Abweichung von § 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind die Aufwendungen zur Durchführung schulnaher Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes. Sie sind u.a. vorgesehen für die Begleitung und Weiterqualifizierung der eingesetzten Lehrkräfte.

Titel 422 78			
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	50	50	+/- 0

3.7.11 TG 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen) / Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

Bei TG 90 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Soweit in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 4.200 (4.200) Lehrerstellen hier geleistet werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen (zu a und c) bzw. den Schulträgern (zu b) wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetz insbesondere ermöglicht,

a) auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit reagieren, sowie auch schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,

b) für gebundene und erweiterte Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen,



c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen, Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Siehe auch Ziffern 2.18.4 und 2.19

3.7.12 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

3.7.13 Kapitel 05 300 - TG 60 – Schulpsychologen

In Kapitel 05 300 TG 60 sind 205 (205) Planstellen und 84 (84) Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen ausgewiesen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 60 und 428 60 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 20.308.100 EUR (20.298.900 EUR) und teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget -Schulpsychologie-			
Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 300	422 60	13.704.200 €	13.704.200 €
	428 60	6.603.900 €	6.594.700 €
Zusammen		20.308.100 €	20.298.900 €



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	205	205	+/- 0
Stellen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	84	84	+/- 0
Zusammen	289	289	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	205	205	+/- 0

Planstellen Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 16	1	1
A 15	14	14
A 14	53	53
A 13	137	137
Zusammen:	205	205

Es sind 2 (2) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vgl. b. Laufbahngruppe 2.2	84	84	+/- 0
Zahl der Stellen	84	84	+/- 0

3.7.14 Kapitel 05 300 - TG 63 - Schulverwaltungsassistenz

Es ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.



Erläuterung:

Freiwerdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 63 und 428 63 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 45.759.700 EUR (45.801.100 EUR) und teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2023	HH 2022
05 300 TG 63	422 63	19.364.500 €	19.413.200 €
	428 63	26.395.200 €	26.387.900 €
Zusammen		45.759.700 €	45.801.100 €

In der TG 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 22.879.850 EUR wird durch die Inanspruchnahme von Lehrerstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	409	410	-1
(davon kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn, des Stelleninhabers)	(16)	(17)	-1
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	415	415	0
Summe	824	825	-1



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	409	410	- 1

Planstellen Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022	+/-
A 13	4	7	-3
davon ku nach BesGr. A 11	4	7	-3
A 12	9	11	-2
davon ku nach BesGr. A 11	9	11	-2
A 11	32	27	5
A 10	219	219	0
Zusammen:	264	264	0

Planstellen Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2023	HH 2022
A 9	23	23
Amtzulage FN 9 3 BBesO	(2)	(2)
davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers	(16)	(17)
davon ku nach BesGr. A 8	(1)	(-)
A 8	122	123
A 7	0	0
Zusammen	145	146

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden ursprünglich 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistentin von Beamtinnen, Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers. Davon wird eine weitere Stelle auf Grund des Ausscheidens der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers mit dem Haushalt 2023 abgesetzt.

Eine Planstelle der BesGr. A 8 wurde im Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 6 Abs. 4 HHG 2022 unter Ausbringung eines ku-Vermerks gehoben auf BesGr. A 9.

Es sind 2 (2) Leerstellen für Elternzeit veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 63 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vglb. LG 2.1	229	229	+/- 0
vglb. LG 1.2	186	186	+/- 0
Zahl der Stellen	415	415	+/- 0

Es ist 1 (1) Leerstelle für Elternzeit veranschlagt.

3.8 Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppe 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)

Die Neuausrichtung der schulischen Inklusion erfolgt schrittweise (siehe Ziffer 2.20). Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden nach wie vor bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 69.125 (69.439) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.556 (3.564) Stellen.

3.9 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen

Am 15.10.2021 waren 2.712 (2.712) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 22.177 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 1.010 Stellen).

Haushaltsvermerk zu den Ausgaben:

Auf den ausgewiesenen Planstellen der Bes.Gr. A 13 im Eingangsamt dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. - A 12 Lehrer, Lehrer - und Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - geführt werden, sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
Grundschule bei Relation 21,95 (21,95) : 1	31.222	30.570	+ 652
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:			
2. Für Ganztagschulen 2.997 (2.991) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	27	27	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	99	99	+/- 0
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	395	395	+/- 0
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	2.995	2.595	+ 400
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
7. Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	3.662	3.568	+ 94
8. Schulversuch Topsharing	7	7	+/- 0
9. Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen	400	400	+/- 0
10. Anrechnungsstunden	375	375	+/- 0
11. Praktische Philosophie in der Grundschule	13	13	+/- 0
12. Entlastungsstunden KMK-Projekt "Schule macht stark"	13	13	+/- 0
13. Stellen für den Unterrichtsbedarf	40.108	38.962	+ 1.146
14. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unter- richts der LAA (BdU)	-472	-472	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
15. Fachleiterstellen	360	386	- 26
16. Personalratsstellen	230	230	+/- 0
17. Vorgriffsstunde	5	7	- 2
18. Stellen an Schulen	40.231	39.113	+ 1.118
19. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen 6 (6) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	8	8	+/- 0
20. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
21. Stellen insgesamt	40.274	39.156	+ 1.118

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	35.779	35.061	+ 718



Stellenzugang:		
		+ 11 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl der Schulen
A 14	Rektorin, Rektor - einer Grundschule -	
A 13	Konrektorin, Konrektor, Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor - einer Grundschule -	+ 15 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	+ 100 Masterplan Grundschule Inklusion
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	+ 29 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	+ 652 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+ 807 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:		
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	-6 Veränderung Mehrbedarf außerhalb Lern- und Entwicklungsstörungen - LES - (Schülerzahl)
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	-11 Hebung nach A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl der Schulen
		-15 Hebung nach Konrektorin, Konrektor, Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
		-26 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		- 29 Hebung nach A 13 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
		- 2 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
		- 89 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		+ 718 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektorin, Rektor	2.762	-	-	11	-	2.773	+ 11
A 13 V	Konrektorin, Konrektor	2.720	-	-	15	-	2.735	+ 15
A 13	Lehrerin, Lehrer	1.296	-	-	29	-	1.325	+ 29
A 13	Lehrkräfte Sonderpädagogik	3.658	100	-	-	6	3.752	+ 94
Summe Bes.Gr. A 13		7.674	100	-	44	6	7.812	+ 138
A 12	Lehrerin, Lehrer	24.615	652	28	-	55	25.184	+ 569
Summe Bes.Gr. A 12		24.615	652	28	-	55	25.184	+ 569
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	10	-	-	-	-	10	-
Insgesamt		35.061	752	28	55	61	35.779	+ 718



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr. Amtsbezeichnung	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2023	davon ku
A 14 L Rektorin, Rektor	2.712	2.722	2.730	43	2.773	8
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	2.712	2.722	2.730	43	2.773	8
A 13 V Konrektorin, Konrektor	2.715	2.726	2.732	3	2.735	6
Summe Vertreterinnen, Vertreter	2.715	2.726	2.732	3	2.735	6

*) und Laborschule

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	4.495	4.095	+ 400

Es handelt sich um 1.100 (1.100) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer (Grundschule - EG 11). Hinzu kommen 400 (400) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen aufgrund des Masterplans Grundschule, sowie 2.995 (2.595) Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen. Darin sind 593 Stellen für Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen, enthalten. Die seit dem Haushalt 2018 hierfür sukzessive zusätzlich bereitgestellten 2.402 Stellen (davon 400 Stellen in 2023 aufgrund Masterplan Grundschule) sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen, Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen, Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen.

Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Gleichaltrige Kinder sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich. Sie benötigen je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten unterschiedliche Lernzeiten.

In der Schuleingangsphase werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen so unterrichtet, dass sie durch Unterstützung und besondere Herausforderungen in ihren Entwicklungen gefördert werden. Viele Formen des differenzierenden Unterrichts ermöglichen es, Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zu fördern. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Unabhängig von der individuellen Verweildauer erwerben alle Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen in den Klassen 3 und 4.



Die Kinder können in der Schuleingangsphase getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Diese Unterrichtsorganisation legt die Schulkonferenz für mindestens vier Jahre fest. (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz).

Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne.
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen.
- Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozialemotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht.
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind.
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung.
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern.
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE	HH	
Auszubildende	2023	2022	+ / -
Zahl der Stellen	160	160	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen, Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.10 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen

Am 15.10.2021 waren 168 (179) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 5.984 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 335 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	2.588	2.618	- 30
b) Realschulzweig bei Relation 20,19 (20,19) : 1	15	15	+/- 0
Zusammen Grundstellen	2.603	2.633	- 30
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 8.812 (8.670) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	99	97	+ 2
3. Für erweiterte Ganztagschulen 20.030 (20.470) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 30 (30 v.H.)	336	348	- 12
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	8	8	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	8	8	+/- 0
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.547	3.587	- 40
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-66	-66	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	80	128	- 48
12. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	1	2	
14. Stellen an Schulen	3.620	3.709	- 89
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europaschulen 1 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
17. Stellen insgesamt	3.630	3.719	- 89

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2023	2022	
Zahl der Planstellen	3.630	3.719	- 89

Haushaltsvermerk zu Titel 422 01:

Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden.



Stellenzugang:

A 12	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 6 Herabstufung aus A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 11 Herabstufung aus A 13 Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 8 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel

+ 25 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 14	Rektorin, Rektor -einer Hauptschule-	-6 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 13	Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule-	-11 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 13	Lehrerin, Lehrer- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-8 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 12	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-40 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		-48 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		-1 Minderbedarf bei der Rückgabe der Vorgriffsstunde

- 114 Stellenabgänge zusammen

bleiben - 89 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Rektorin, Rektor	1	-	-	-	-	1	-
A 14 L	Rektorin, Rektor	169	-	-	-	6	163	- 6
A 13 V	Konrektorin, Konrektor	172	-	-	-	11	161	- 11
A 13 ZK	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor							
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	388	-	-	-	8	380	- 8
Summe Bes.Gr. A 13		560	-	-	-	19	541	- 19
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	2.989	-	89	25	-	2.925	- 64
Summe Bes.Gr. A 12		2.989	-	89	25	-	2.925	- 64
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		3.719	-	89	25	25	3.630	- 89

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.	HE 2023	davon ku	
A 15 L Rektorin, Rektor	1	1	1		1	-	
A 14 L Rektorin, Rektor	167	153	157		163	4	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		168	154	158	6	164	4
A 13 V Konrektorin, Konrektor A 13 K 2. Konrektorin, Konrektor	170	155	159		161	4	



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Hauptschule	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	HH 2022	HE 2023	+ / -
		3.310	3.239	-71
A13	10%	331	324	-7
A12	90%	2.979	2.915	-64
Altlehrämter				
A13	100%	50	50	0
Hauptschule zusammen		3.360	3.289	-71
A13		381	374	-7
Realschulzweige				
	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	17	16	-1
A13	40%	7	6	-1
A12	60%	10	10	0
Zusammen		3.377	3.305	-72
A13		388	380	-8
A12		2.989	2.925	-64

Die 374 (381) Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungsstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein. Darüber hinaus werden von den 16 (17) Grundstellen für den Realschulzweig 6 (7) ebenfalls im Beförderungsamt Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent). Insgesamt sind 380 (388) Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 S I und 2.925 (2.989) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2023	HH 2022	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	60	60	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Hauptschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.11 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen

Am 15.10.2021 waren 324 (332) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 9.044 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 448 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
a) Realschule bei Relation 20,19 (20,19) : 1	8.745	8.957	- 212
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	55	63	- 8
Zusammen Grundstellen	8.800	9.020	- 220
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 49.189 (51.606) Schülerinnen Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	487	511	- 24
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	14	14	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	53	53	+/- 0
7. Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	80	80	+/- 0
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	9.474	9.718	- 244
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-147	-147	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	180	155	+ 25
11. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	2	2	+/- 0
13. Stellen an Schulen	9.567	9.786	- 219
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
16. Stellen insgesamt	9.576	9.795	- 219

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	9.573	9.792	- 219



Stellenzugang:		
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 5 Herabstufung aus A 15 Realschulrektorin, Realschulrektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 4 Herabstufung aus A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 9 Herabstufung aus A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor nach der Zahl und der Größe der Schulen + 42 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel + 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
+ 85 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern-	- 5 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Realschulrektorin, Realschulrektor mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	- 4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern / Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern-	- 9 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 42 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 244 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 304 Stellenabgänge zusammen		
Bleiben - 219 Stellenabgänge insgesamt		



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	320	-	-	-	5	315	- 5
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	18	-	-	-	4	14	- 4
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (>360 Schüler)	310	-	-	-	2	308	- 2
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (180-360 Schüler)	20	-	-	-	7	13	- 7
A 14 K	Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	213	-	-	-	-	213	-
Summe Bes.Gr. A 14		561	-	-	-	13	548	- 13
A 13 5 I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	3.520	-	-	-	42	3.478	- 42
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	100	-	-	-	-	100	-
Summe Bes.Gr. A 13		3.620	-	-	-	42	3.578	- 42
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	5.291	25	244	60	-	5.132	- 159
Insgesamt		9.792	25	244	60	60	9.573	- 219

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen	Stellenbesetzung an Schulen				Veranschlagte Stellen	
		15.10.2021	2023	Mrz 22	2023	zzgl. m.B./o.B.	HE 2023
A 15 L Realschulrektorin, Realschulrektor	301	301	289	307	8	315	6
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor	23	15	10	14	-	14	2
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	324	316	299	321	8	329	8
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (> 360 Schüler)	304	301	258	308	-	308	7
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (> 180-360 Schüler)	20	15	14	13	-	13	-
Summe Vertreterinnen, Vertreter	324	316	272	321	-	321	7
A 14 K Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	202	194	172	213	-	213	13



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:-:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	3.478	3.520	- 42
A12SI	5.132	5.291	- 159
Zusammen	8.610	8.811	- 201

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2023	HH 2022	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen.

3.12 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien

Am 15.10.2021 waren 504 (504) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 2.121 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 114 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 9. Klasse: 19,17 (19,17) : 1 (G 8)	38	47	- 9
b) 5. - 10. Klasse: 19,87 (19,87) : 1 (G 9)	16.058	13.321	+ 2.737
c) 10. - 13. Klasse: 12,70 (12,70) : 1	8.157	12.017	- 3.860
Zusammen Grundstellen	24.253	25.385	- 1.132
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 95.502 (79.439) Schülerinnen, Schüler, davon 95.272 (79.165) G 9 und 230 (247) G8, Zuschlag 20 v.H.	961	800	+ 161
3. Für neue Ganztagschulen	4	4	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	255	255	+/- 0
7. Vorgriffsstellen	2.800	1.550	+ 1.250
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	28.331	28.052	+ 279
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-848	-848	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	720	725	- 5
11. Personalratsstellen	82	82	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	4	4	+/- 0
13. Stellen an Schulen	28.289	28.015	+ 274
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 11 (11) und zum Bundesminister für Verteidigung 7 (7) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	18	18	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	176	176	+/- 0
16. Stellen insgesamt	28.483	28.209	+ 274

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2023	2022	
Zahl der Planstellen	28.483	28.209	+ 274



Stellenzugang:		
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 1.250 Vorgriffsstellen
		+ 60 Umwandlung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
		+ 10 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
		+ 30 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-
+ 1.350 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 971 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		-5 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-60 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-10 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf
A 12	Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-	-30 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf
-1.076 Stellenabgänge zusammen		
bleiben		+ 274 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	521	-	-	-	-	521	-
Summe Bes.Gr. A 16		521	-	-	-	-	521	-
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (bis zu 360 Schüler)	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	507	-	-	-	-	507	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterinnen, Fachleiter	4.152	-	-	-	-	4.152	-
Summe Bes.Gr. A 15		4.661	-	-	-	-	4.661	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	11.631	-	-	-	-	11.631	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.631	-	-	-	-	11.631	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	11.116	1.250	976	100	-	11.490	+ 374
Summe Bes.Gr. A 13		11.116	1.250	976	100	-	11.490	+ 374
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	160	-	-	-	60	100	- 60
Summe Bes.Gr. A 13 BA		160	-	-	-	60	100	- 60
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	90	-	-	-	10	80	- 10
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	30	-	-	-	30	-	- 30
Summe Bes.Gr. A 12		120	-	-	-	40	80	- 40
Insgesamt		28.209	1.250	976	100	100	28.483	+ 274

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.	HE 2023	davon ku	
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	503	504	504	9	521	8	
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin, Leiter	1	3	3	-	2	-	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		504	507	507	9	523	8
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor -als die ständige Vertreterin, der ständige Vertreter der Leitung	504	504	507	1	507	2	



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen: (Stand 24.03.2022 Schlüsselung)	Stellen HE 2023
Besetzt:	26.899
schlüsselfähige Stellenzahl:	26.899
Beförderungsschlüssel: 21%	5.649
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungsjämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.442
Besetzt 2022	2.959
HH 2022	4.152
Veranschlagt HE 2023	4.152

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates gemäß HE 2023	Stellen
	28.303
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.030
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2023	4.152
Schlüsselfähige Stellenzahl:	22.747
Beförderungsschlüssel: 65%	14.786
Abzug für 2.Konrektorin, Konrektor an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungsjämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	14.140
Besetzt 2022	8.846
HH: 2022	11.631
Veranschlagt HE 2023	11.631



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI -

- Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	100	160	-60
A12SI	80	90	-10
Zusammen	180	250	-70

Von 100 A 13 SI-Stellen sind 60 (60) ku nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

3.13 Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule

Am 15.10.2021 waren 105 (107) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Ab dem Schuljahr 2020/21 werden 6 Gemeinschaftsschulen als Sekundarschulen weitergeführt.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 4.738 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 291 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	2.767	3.048	- 281
Gemeinschaftsschule (auslaufend): 15,62 (15,62) : 1	50	74	- 24
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 45.732 (50.684) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 v.H.	562	623	- 61
3. Zusatzkontingent Leitungszeit	42	42	+/- 0
4. Schulleitungsentlastung Fortbildung	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.425	3.791	- 366
6. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-54	-54	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
7. Fachleiterstellen	27	22	+ 5
8. Vorgriffsstunde	1	1	+/- 0
9. Personalratsstellen	4	4	+/- 0
10. Stellen an Schulen	3.403	3.764	- 361
11. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	3.404	3.765	- 361

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2023	2022	
Zahl der Planstellen	3.275	3.631	- 356



Stellenzugang:	
A15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
A14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
A14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule -
A13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -
A13 ALZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule -
A12 SI	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -
	+ 4 Hebung aus A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 4 Hebung aus A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen -
	+ 1 Hebung aus A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 39 Herabstufung aus A14 OStR nach dem Stellenschlüssel
	+ 9 Hebung aus A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 5 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 2 Herabstufung aus A15 LZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 1 Herabstufung aus A15 V nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 5 Herabstufung aus A14 LZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 6 Herabstufung aus A14 V nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 2 Herabstufung aus A14 DL nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 10 Herabstufung aus A14 AL nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 2 Herabstufung aus A13 KO nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 2 Herabstufung aus A13 DLZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 114 Herabstufung aus A13 SI nach dem Stellenschlüssel
	+ 206 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:	
A15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
A15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -
A14 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer Sekundarschule bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in der Besoldungsgruppe A15 nicht erfüllt sind -
A14 V	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A15 nicht erfüllt sind -
A14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
A14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
A14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -
A13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -
A13 KO	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -
A13 DLZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - als die, der didaktische Leiterin, Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
A13 SI	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
A12 SI	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 2 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 1 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 5 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 6 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 2 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 10 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 39 Herabstufung nach A13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
	- 59 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 2 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 2 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 114 Herabstufung nach A12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen - nach dem Stellenschlüssel
	- 4 Hebung nach A15 L nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 4 Hebung nach A14 VZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 1 Hebung nach A14 DLZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 9 Hebung nach A13 ALZ nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 302 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 562 Stellenabgänge zusammen
	Bleiben - 356 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	13	-	-	-	2	11	- 2
A 15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	87	-	-	4	-	91	+ 4
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	12	-	-	-	1	11	- 1
Summe Bes.Gr. A 15		112	-	-	4	3	113	+ 1
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	6	-	-	-	5	1	- 5
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	88	-	-	4	-	92	+ 4
A 14 V	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	7	-	-	-	6	1	- 6
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	98	-	-	1	-	99	+ 1
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	2	-	-	-	2	-	- 2
A 14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	46	-	-	-	10	36	- 10
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	404	-	-	-	39	365	- 39
Summe Bes.Gr. A 14		651	-	-	5	62	594	- 57
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	217	-	59	39	-	197	- 20
Summe Bes.Gr. A 13		217	-	59	39	-	197	- 20
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Koordinatorin oder Koordinator Lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	23	-	-	-	2	21	- 2
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	2	-	-	-	2	-	- 2
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -	157	-	-	9	-	166	+ 9
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -	984	-	-	-	114	870	- 114
Summe Bes.Gr. A 13 BA		1.176	-	-	9	118	1.067	- 109
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -	1.475	5	302	144	18	1.304	- 171
Summe Bes.Gr. A 12		1.475	5	302	144	18	1.304	- 171
Insgesamt		3.631	5	302	201	201	3.275	- 356



Stellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2:

Gemäß Fußnote 14 der Landesbesoldungsordnung zu Bes.Gr. A 13 (EA) dürfen für dieses Amt an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden. Der Anteil beträgt 562 (621) Stellen.

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2 beträgt 16,5 Prozent (= 562 Stellen). Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat sind 365 (404) Stellen veranschlagt (Beförderungsschlüssel 65 Prozent).

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 2.842 (3.144) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	870	984	-114
A12SI	1.304	1.475	-171
Zusammen	2.174	2.459	-285

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	129	134	- 5

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1). Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.



3.14 Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15.10.2021 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe Und der Sekundarstufe) wird seit dem 01.08.2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 oder 2014/15, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 341 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 22 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
PRIMUS Primarstufe: 19,49 (19,49) : 1	62	64	- 2
PRIMUS Sekundarstufe I: 14,45 (14,45) : 1	120	112	+ 8
Grundstellen zusammen	182	176	+ 6
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 2.080 (2.020) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	27	26	+ 1
3. Versuchszuschlag	3	3	+/- 0
4. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	5	5	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	217	210	+ 7



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	207	200	+ 7

Stellenzugang:		
A 15 L/LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 1 Hebung aus A 14 LZ nach der Größe der Schule
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	+ 1 Hebung aus A 14 V wegen der Größe der Schule
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	+ 1 Hebung aus A 13 DLZ wegen der Größe der Schule
A 13 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	+ 5 Hebung aus A 12 P Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen- wegen der Größe der Schule
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 2 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 7 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
+ 18 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in die Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	-1 Hebung nach A 15 L/LZ nach der Größe der Schule
A 14 V	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	-1 Hebung nach A 14 VZ nach der Größe der Schule
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als die, der didaktische Leiterin, Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	- 1 Hebung nach A 14 DLZ nach der Größe der Schule
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 2 Hebung nach A 13 SI nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 1 Hebung nach A 13 ALZ wegen der Größe der Schule
A 12 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	- 5 Hebung nach A 13 P nach dem Stellenschlüssel
- 11 Stellenabgänge zusammen		
Bleiben		+ 7 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen		Stellen 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750	4	-	-	1	-	5	+1
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 15		4	-	-	1	-	5	1
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	2	-	-	-	1	1	-1
A 14 VZ	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	2	-	-	1	-	3	+1
A 14 V	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	2	-	-	-	1	1	-1
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	3	-	-	1	-	4	+1
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-	-	-	-	-	-	-
A 14 AL	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	8	-	-	-	-	8	-
Summe Bes.Gr. A 14		19	-	-	2	2	19	-
A 13 EA	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	13	-	-	-	-	13	-
Summe Bes.Gr. A 13 EA		13	-	-	-	-	13	-
A 13 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	-	-	-	5	-	5	+5
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	35	-	-	2	-	37	+2
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-	2	-	-	-	1	1	-1
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	6	-	-	1	-	7	+1
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		44	-	-	8	1	51	+7
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	52	7	-	-	3	56	+4
A 12 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	68	-	-	-	5	63	-5
Summe Bes.Gr. A 12		120	-	-	-	8	119	-1
Insgesamt		200	-	-	-	8	207	+7



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 196 (189) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 (Funktionsstellen) anteilig angerechnet und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	37	35	+2
A12SI	56	52	+4
Zusammen	93	87	+6

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich und in der flexiblen Schuleingangsphase (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1).

3.15 Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15.10.2021 waren 39 (41) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
Kolleg			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	286	335	- 49
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	1	1	+/- 0
c) Oberstufenkolleg 11,10 (11,10):1	54	51	+ 3
Abendgymnasium			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	197	206	- 9
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	0	0	+/- 0
Abendrealschule			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	284	323	- 39
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	3	3	+/- 0
Zusammen Grundstellen	825	919	- 94
Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Zusatzkontingent Leitungszeit	11	11	+/- 0
4. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	844	938	- 94
7. Stellen zusammen	844	938	- 94
Dazu zum Ausgleich			
8. Fachleiterstellen	9	9	+/- 0
9. Personalratsstellen	5	5	+/- 0
10. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
11. Stellen insgesamt	859	953	- 94

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01	HE	HH	
Planmäßige	2023	2022	+ / -
Beamtinnen und Beamte			
Zahl der Planstellen	859	953	- 94



Stellenzugang:

A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	+ 7 Herabstufung aus A 15 StD nach dem Stellenschlüssel
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern-	+ 1 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 AL	Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden-	+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 4 Herabstufung aus A 16 nach der Zahl und Größe der Schulen + 2 Herabstufung aus A 15 L nach der Zahl und Größe der Schulen + 4 Herabstufung aus A 15 V nach der Zahl und Größe der Schulen + 1 Herabstufung aus A 14 V nach Zahl und Größe der Schulen + 3 Herabstufung aus A 14 AL/Z nach Zahl und Größe der Schulen + 57 Herabstufung aus A 14 OStR nach dem Stellenschlüssel
		+ 81 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:		
A 16	Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektor -eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor - eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 L	Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern- Kollegdirektorin, Kollegdirektor -eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule- Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten	- 2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- Studiendirektorin, Studiendirektor -als die, der ständige Vertreterin, Vertreter der, des Leiterin, Leiter eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen- Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums- Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg -als ständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule-	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 StD	Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	-7 Herabstufung nach A 14 OstR nach dem Stellenschlüssel
A 14 OstR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	-57 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern- Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern-	-1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALZ	Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungs- kolleg -als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden-	-3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 58 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 1 Hebung nach A 14 L nach der Zahl und Größe der Schulen - 2 Hebung nach A 14 AL nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und	-14 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 22 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 SI	Gesamtschulen-	
		- 175 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		- 94 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	31	-	-	-	4	27	- 4
Summe Bes.Gr. A 16		31	-	-	-	4	27	- 4
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	12	-	-	-	2	10	- 2
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	31	-	-	-	4	27	- 4
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	131	-	-	-	7	124	- 7
Summe Bes.Gr. A 15		174	-	-	-	13	161	- 13
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	292	-	-	7	57	242	- 50
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	-	-	-	1	-	1	+ 1
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	12	-	-	-	1	11	- 1
A 14 AL/Z	Konrektorin, Konrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	17	-	-	2	3	16	- 1
Summe Bes.Gr. A 14		321	-	-	10	61	270	- 51
A 13	Studienrätin, Studienrat	142	-	58	71	3	152	+ 10
Summe Bes.Gr. A 13		142	-	58	71	3	152	+ 10
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	110	-	14	-	-	96	- 14
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		120	-	14	-	-	106	- 14
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	165	-	22	-	-	143	- 22
Summe Bes.Gr. A 12		165	-	22	-	-	143	- 22
Insgesamt		953	-	94	81	81	859	- 94



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.	HE 2023	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor		27	27	-	27	-
A 15 LR Realschulrektorin, Realschulrektor		10	10	-	10	-
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor		1	1	-	1	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	39	38	38	-	38	-
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	27	27	27	-	27	-
A 14 VR Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	11	11	11	-	11	-
Summe Vertreterin, Vertreter	38	38	38	-	38	-
A 14 AL/Z Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter		16	16	-	16	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen: (Stand März 2022 Schlüsselung)	Stellen
Besetzt:	613
schlüsselfähige Stellenzahl:	613
Beförderungsschlüssel: 21%	129
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
Rechnerisch veranschlagbar:	124
Besetzt 2022	79
HH 2022	131
Veranschlagt HE 2023	124



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

	Stellen
Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Sutdienrätin, des Studienrates	
gemäß HE 2023	572
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	54
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2023	124
Schlüsselfähige Stellenzahl:	394
Beförderungsschlüssel: 65%	256
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
Rechnerisch veranschlagbar:	239
Besetzt 2022	242
HH: 2022	292
Veranschlagt HE 2023	242

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+/-
	2023	2022	
A13SI	96	110	-14
A12SI	143	165	-22
Zusammen	239	296	- 57

3.16 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen

Am 15.10.2021 waren 323 (318) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe als Gesamtschule weitergeführt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2023/24 bei 24.720 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 1.336 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 10. Klasse: 18,63 (18,63) : 1	14.570	14.496	+ 74
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,17 (19,17) : 1	2	5	- 3
c) Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I: 15,62 (15,62) : 1	8	12	- 4
d) 11. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	5.264	5.103	+ 161
Zusammen Grundstellen	19.844	19.616	+ 228
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 271.281 (270.035) Schülerinnen, Schüler in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.912	2.899	+ 13
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	23	23	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	13	13	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	185	185	+/- 0
7. Stellen für den Unterrichtsbedarf	22.993	22.752	+ 241
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-426	-426	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
9. Fachleiterstellen	282	245	+ 37
10. Personalratsstellen	79	79	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	3	4	- 1
12. Stellen an Schulen	22.931	22.654	+ 277
13. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 1 (1) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	3	3	+/- 0
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landesein- richtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	34	34	+/- 0
15. Stellen insgesamt	22.968	22.691	+ 277

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2023	2022	
Zahl der Planstellen	22.572	22.310	+ 262



Stellenzugang:		
A 16	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern -	+9 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 DL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	+1 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VZ	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-	+10 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	+16 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer	+20 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinator oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	+8 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	+37 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+143 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+25 Herabstufungen aus A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
		+2 Herabstufungen aus A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator-	+6 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+5 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+18 Umwandlung innerhalb der Bes.Gr. A 12 nach dem Bedarf
		+83 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+38 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		+ 421 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:

A 15 V	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt -	- 10 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 AL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 L/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt -	- 11 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL/Z	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 OstR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	- 16 Hebung nach A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 37 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 9 Hebung nach A 16 Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor nach der Zahl und Größe der Schulen - 11 Hebung nach A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 28 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 5 Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-	- 6 Hebung nach A 13 KO nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 18 Umwandlung nach A 12 S I nach dem Bedarf
		- 159 Stellenabgänge zusammen
bleiben		+ 262 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor	295	-	-	9	-	304	+ 9
A 15 AL	Direktorin, Direktor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 5 II	308	-	-	-	4	304	- 4
A 15 DL	Direktorin, Direktor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	312	-	-	1	-	313	+ 1
A 15 VZ	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	291	-	-	10	-	301	+ 10
A 15 V	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	31	-	-	-	10	21	- 10
A 15 L/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als Leiterin, Leiter	40	-	-	-	11	29	- 11
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	1.024	-	-	16	-	1.040	+ 16
A 14 ALZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	364	-	-	-	-	364	-
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	364	-	-	20	-	384	+ 20
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Koordinatorin, Koordinator	229	-	-	8	-	237	+ 8
A 14 DL/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	8	-	-	-	1	7	- 1
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Vertreterin, Vertreter	8	-	-	-	1	7	- 1
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	3.009	-	-	37	16	3.030	+ 21
A 13	Studienrätin, Studienrat	5.352	143	1	27	85	5.436	+ 84
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Koordinatorin, Koordinator	448	-	-	6	-	454	+ 6
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	3.003	-	-	5	-	3.008	+ 5
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	100	-	-	-	-	100	-
A 12 S-I	Lehrerin, Lehrer S I	6.731	121	1	18	11	6.858	+ 127
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	391	-	-	-	18	373	- 18
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	2	-	-	-	-	2	-
Insgesamt		22.310	264	2	157	157	22.572	+ 262



Stellenbedarf für Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:

Bezirksregierung	A 16		A 15 LZ		A 15 L		A 15 VZ		A 15 V		A 14 VZ		A 15 DL	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Arnsberg	47	48	7	6	1	2	47	48	7	6	1	2	54	53
Detmold	40	40	1	1	1	1	39	40	1	1	1	1	39	40
Düsseldorf	94	97	11	8	2	2	94	97	11	8	2	2	101	100
Köln	68	73	10	5	2	0	68	73	10	5	2	0	74	76
Münster	43	43	2	1	2	2	43	43	1	1	2	2	44	44
oB		3		1										
Insgesamt	295	304	32	22	8	7	291	301	31	21	8	7	312	313

333

329

Bezirksregierung	A 14 DU/Z		A 15 AL		A 14 ALZ		A 14 AL		A 14 KO		A 13 KO		Zusammen	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Arnsberg	0	1	54	51	65	73	44	41	34	41	74	78	435	450
Detmold	1	0	39	39	71	69	16	18	30	29	58	59	337	338
Düsseldorf	4	4	99	98	86	77	172	184	80	81	147	147	903	905
Köln	3	2	74	74	98	96	62	66	46	46	102	102	619	618
Münster	0	0	42	42	44	49	70	75	39	40	67	68	399	410
Insgesamt	8	7	308	304	364	364	364	384	229	237	448	454	2.698	2.725

Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2:

Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule

	Stellenanteil in %		Stellenanteil in %	Laufbahngruppe
a) Sekundarstufe I:	79%	b) Sekundarstufe II:	21%	= 2,2
davon				
Anteil Laufbahngruppe 2.1	67%			
Anteil Laufbahngruppe 2.2*	33%			
<u>umgerechnet auf:</u>				
c) Stellenanteil Sek. I LB 2.1:	53%			
d) Stellenanteil Sek. I LB 2.2:	26%			
		Zusammen a) + b) =	100%	Laufbahngruppe
			↓	davon Anteil
			53%	= 2,1
		Zusammen d) + b) =	47%	= 2,2

* Obergrenze nach Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der LBesO

47 (47) Prozent der 22.968 (22.691) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen werden in der Laufbahngruppe 2.2 ausgebracht. Der Stellenanteil beträgt 10.795 (10.665) Stellen.

Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen dürfen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.



Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämtler mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2.2 mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Aufteilung der Stellen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Anrechnungen gem. § 28 Abs. 6 und 7 Landesbesoldungsgesetz	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2023	Stellenanteil Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt insgesamt
	gesamtschulbezogene Beförderung sämter	allgemeine Beförderung sämter		
Schulleiterinnen, Schulleiter:				
A 16 304				
A 15 LZ 22				
A 15 L 7				
Summe 333				
Anrechnung 50 v.H.:	167	0	0	167
Studiendirektorin, Studiendirektor:				
A 15 VZ 301				
A 15 V 21				
A 14 VZ 7				
A 15 DL 313				
A 14 DL/Z 7				
Summe 649				
Anrechnung 50 v.H.:	325	0	0	
A 15 AL 304				
Anrechnung 100 v.H.:	0	304	1040	1.669
Oberstudienrätin, Oberstudienrat:				
A 14 ALZ 364				
A 14 AL 384				
A 14 KO 237				
Summe 985				
Anrechnung 50 v.H.:	493	0	3.030	3.523
Studienrätin, Studienrat:	0	0	5.436	5.436
Zusammen	985	304	9.506	10.795



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der, des Studienrätin, Studienrates besetzten Stellen:	Stellen HE 23
Besetzt:	12.063,4
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:	0,0
schlüsselfähige Stellenzahl:	12.063,4
Beförderungsschlüssel: 21%	2.533
Anrechnung (nach § 28 Abs. 6 LBesG):	629
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	19
Rechnerisch veranschlagbar:	1.884
Besetzt 2022	589
HH 2022	1.024
Veranschlagt HE 2023	1.040

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des, der Studienrätin, Studienrates gemäß HE 2023:	Stellen HE 23
	10.795
Abzug von mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LZ und A 15 L:	167
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2023:	1040
Abzug Zugänge 2021	101
Planstellen LG 2.2 2022	428
2023	130
Schlüsselfähige Stellenzahl:	8.929
Beförderungsschlüssel: 65%	5.804
Abzug für 2. Konrektor/in an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	2
Anrechnung (§ 28 Abs. 6 LBesG):	493
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	5.211
Besetzt 2022	2.278,04
HH: 2022	3.009
Veranschlagt HE 2023	3.030



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Stellen	2021	2022	2023
A 13 S I	3.003	3.003	3.008
A 12 S I	6.016	6.731	6.858
Zusammen	9.019	9.734	9.866
	1500	715	132

Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	9.019	9.734	9.866
abzüglich Zugänge HE-2	0	-11	-1500
HE-1	-11	-1500	-715
HE	-1500	-715	-132
zusammen:	-1.511	-2.226	-2.347
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I	7.508	7.508	7.519
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	3.003	3.003	3.008
nach Bes.Gr. A 12 S I:	6.016	6.731	6.858

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2023	HH 2022	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	396	381	+ 15

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und der aus der Gemeinschaftsschule (Titelgruppe 60) verlagerten Stellen für den beendeten Schulversuch "Gemeinschaftsschule".

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2023	HH 2022	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	80	80	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.17 Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Am 15.10.2021 waren 420 (419) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs.



Haushaltsvermerke zu den Ausgaben:

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+ / -
1. a) Grundstellen	10.552	10.339	+ 213
b) Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule) (ab 2019 in Kapitel 05 310 bzw. in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
c) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungs- störungen (ab 2019 in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
Zusammen Grundstellen	10.552	10.339	+ 213
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen	1.757	1.713	+ 44
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	10	10	+/- 0
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	16	16	+/- 0
7. Zusatzkontingent Leitungszeit	71	71	+/- 0
8. Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwer- punkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I)	176	176	+/- 0
9. Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	770	+/- 0
10. Mehrbedarfstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen	0	0	+/- 0
11. Stellen für integrative Angebote an Berufskollegs als Förderschulen	3	3	+/- 0
12. Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams)	375	250	+ 125
13. Stellen für den Unterrichtsbedarf	13.746	13.364	+ 382
14. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter	-289	-289	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
15. Fachleiterstellen	282	268	+ 14
16. Personalratsstellen	70	70	+/- 0
17. Vorgriffsstunde	4	5	- 1
18. Stellen an Schulen	13.813	13.418	+ 395
19. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	29	29	+/- 0
20. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer an pädaudiologi- schen Zentren und an Frühförderzentren für Seh- geschädigte (unter Fortzahlung der Bezüge)	24	24	+/- 0
21. Stellen insgesamt	13.866	13.471	+ 395



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	13.456	13.081	+ 375

Stellenzugang:		
A 15 L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern	+ 3 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 LZ/L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern	+ 1 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ/V	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist -	+ 1 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	+ 157 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 14 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 1 Herabstufung aus A 15 V nach der Zahl und Größe der Schulen + 105 Umwandlung aus EG 9 nach dem Bedarf + 20 Hebung aus A 9 FS nach dem Stellenschlüssel
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	+ 20 Hebung aus A 9 FS nach dem Stellenschlüssel
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	+ 45 Hebung aus A 9 FS nach dem Stellenschlüssel
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	+ 100 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
+ 447 Stellenzugänge zusammen		



Stellenabgang:

A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen- Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu dem angegliederten Bildungsbereich mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen- Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- Studiendirektorin, Studiendirektor -als die ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern-	-1 Hebung nach A 13 S nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	- 3 Hebung nach A 15 L nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Hebung nach A 14 LZ/L nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Hebung nach A 14 VZ/V nach der Zahl und Größe der Schulen - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	- 20 Hebung nach A 11 FS nach dem Stellenschlüssel - 45 Hebung nach A 10 FS nach dem Stellenschlüssel
		- 72 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		+ 375 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	4	-	-	-	1	3	- 1
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	38	-	-	-	-	38	-
A 15 L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	303	-	-	3	-	306	+ 3
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		346	-	-	3	1	348	+ 2
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	115	-	-	-	-	115	-
A 14 LZ/L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	128	-	-	1	-	129	+ 1
A 14 VZ/V	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor	396	-	-	1	-	397	+ 1
A 14 VR	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 14		640	-	-	2	-	642	+ 2
A 13	Studienrätin, Studienrat	140	-	-	-	-	140	-
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	10.605	171	1	106	5	10.876	+ 271
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	80	-	-	-	-	80	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		10.685	171	1	106	5	10.956	+ 271
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	120	-	-	-	-	120	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	70	-	-	-	-	70	-
Summe Bes.Gr. A 12		190	-	-	-	-	190	-
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	209	-	-	20	-	229	+ 20
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	6	-	-	-	-	6	-
Summe Bes.Gr. A 11		215	-	-	20	-	235	20
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	471	-	-	45	-	516	+ 45
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	14	-	-	-	-	14	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 10		485	-	-	45	-	530	+ 45
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	366	100	-	-	65	401	+ 35
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	11	-	-	-	-	11	-
Summe Bes.Gr. A 9		377	100	-	-	65	412	+ 35
Insgesamt		13.081	271	1	156	71	13.456	+ 375



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2023	davon ku
A 16 Oberstudienrätin, Oberstudienrat	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studienrätin, Studienrat	-	-	-	-	-	-
A 15 LS Förderschulrätin, Förderschulrat	292	297	297	9	306	-
A 15 LR Realschulrätin, Realschulrat	1	1	1	-	1	-
A 14 LZ/L Förderschulrätin, Förderschulrat	124	126	126	3	129	-
Summe Schulleiter	420	427	427	12	439	-
A 15 V Studienrätin, Studienrat	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Förderschulkonrätin, Förderschulkonrat	388	395	395	2	397	-
A 14 VR Realschulkonrätin, Realschulkonrat	1	1	1	-	1	-
Summe Vertreter	392	399	399	2	401	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studienrätin, Studienrat als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
Besetzung 2022:	232
schlüsselfähige Stellenzahl:	232
Beförderungsschlüssel:	21% 49
Rechnerisch veranschlagbar:	49
Besetzt 2022:	10
HH 2022:	38
Veranschlagt HE 2023:	38



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
gemäß HE 2023:	299
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2023	38
Abzug Zugänge 2021	0
Planstellen h.D. 2022	0
2023	0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	254
Beförderungsschlüssel: 65%	165
Rechnerisch veranschlagbar:	165
Besetzt Mrz. 22	71,01
HH: 2022	115
Veranschlagt HE 2023	115

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	80	80	+/-0
A12SI	120	120	+/-0
Zusammen	200	200	+/-0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-(FS) und

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W)



Bes.Gr.	Ist		HE 23	Schlüssel
	HH 22	März 22		
A 11 FS	209	157	229	20%
A 10 FS	471	280	516	45%
A 9 FS	366	397	401	35%
Zusammen:	1.046	834	1.146	100%
A 11 W	6	1	6	20%
A 10 W	14	2	14	45%
A 9 W	11	16	11	35%
Zusammen:	31	19	31	100%

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE	HH	
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	2023	2022	+ / -
Zahl der Stellen	410	390	+ 20

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen und Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis und um Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams).

Auszubildende:

Titel 428 01	HE	HH	
Stellen für Auszubildende	2023	2022	+ / -
Zahl der Stellen	40	40	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.18 Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).



4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

In der TG 75 sind 9.138 (8.321) Planstellen und Stellen veranschlagt:

Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	7.238	6.721	+ 517

Veranschlagt sind 7.238 (6.721) Planstellen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen:

- a) 6.526 (6.009) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Stellen für Inklusionskoordination,
- c) 100 (100) Stellen für Inklusionsfachberatung,
- d) 12 (12) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) 376 (376) Stellen für die Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
- f) 95 (95) Stellen für Systemzeit für Fortbildung,
- g) 76 (76) Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion	517	-
Zusammen		517	0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Stellen	1.900	1.600	+ 300

Es handelt sich um Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden.



3.19 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs

Am 15.10.2021 waren 242 (243) öffentliche Berufskollegs vorhanden.

Stellen	Haushaltsjahr		
	2023	2022	+/-
1. Grundstellen			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64) : 1	6.448	6.420	+ 28
halbjährlich endend 83,28 : 1	188	184	+ 4
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO 31,60 (31,60):1	47	56	- 9
Teilzeit Lernen 31,6 (31,6) : 1	0	0	+/- 0
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37) : 1	431	446	- 15
halbjährlich endend 76,74 : 1	4	5	- 1
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18) : 1	6.094	6.456	- 362
halbjährlich endend 32,36 : 1	5	7	- 2
Vollzeit Lernen 10,47 (10,47): 1	0	0	+/- 0
Vollzeit Doppelqualifikation 14,34 (14,34) : 1	4.260	4.510	- 250
halbjährlich endend 28,68 : 1	14	16	- 2
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28) : 1	139	127	+ 12
Zusammen Grundstellen	17.630	18.227	- 597
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an dem staatlichen Berufskolleg in und Rheinbach 170 (170) Schülerinnen, Schüler in 8 (8) Klassen: 8 X 0,5 =	4	4	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	10	10	+/- 0
4. Ausbau der Leitungszeit	157	157	+/- 0
5. Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES)	400	400	+/- 0
6. Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	39	38	+ 1
7. Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher	300	300	+/- 0
8. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung	500	500	+/- 0
9. Mehrbedarf für die Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34, auf 12,70	552	583	- 31
10. Stellen für den Unterrichtsbedarf	19.592	20.219	- 627
11. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendarinnen, Referendare	-199	-199	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
12. Fachleiterstellen	228	224	+ 4
13. Personalratsstellen	64	64	+/- 0
14. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung	30	30	+/- 0
15. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln	14	14	+/- 0
16. Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikates	4	4	+/- 0
17. Vorgriffsstunde	4	6	- 2
18. Ausgleichsstellen für Entlastungen beim Seiteneinstieg (Dualer Master)	45	45	+/- 0
19. Stellen an Schulen	19.782	20.407	- 625
20. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	26	26	+/- 0
21. Stellen insgesamt	19.808	20.433	- 625



Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgängen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Kleingruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:

Die EU-Geschäftsstellen haben den Auftrag, die Berufskollegs über Projektmöglichkeiten zu beraten und sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation zu unterstützen. Sie sammeln Informationen über Fördermöglichkeiten im Rahmen der europäischen Strukturfonds und den damit verbundenen operationellen Programmen des Landes und der EU-Gemeinschaftsinitiativen und erschließen mit ihrer Expertise neue Fördermöglichkeiten für die Berufskollegs. Bei überregionalen Projekten unterstützen sie die Umsetzung und sichern einen bezirks- und auch landesweiten Transfer von Projektergebnissen. So arbeiten die EU-Geschäftsstellen z. B. im Nachgang eines Projektes zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

Ein weiterer neuer Schwerpunkt ist die Vermittlung von Auslandspraktika im Rahmen des Programms ERASMUS+ im Rahmen der Landesinitiative zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Bildung. Dieser neue Aufgabenschwerpunkt wird durch die Initiative ergänzt, dass Schulen 10 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler für ein Auslandspraktikum gewinnen sollen und zusätzlich unterrichtliche Zusatzangebote für eine internationale Berufsbildung anbieten sollen. Berufskollegs, die diese Kriterien erfüllen, werden jährlich ausgezeichnet. Diese neuen Aufgaben sind beratungsintensiv und erfordern auch für die Vermittlung von Auslandspraktika zusätzliche Aktivitäten der EU-Geschäftsstellen.

Dies kann nur adäquat erfüllt werden, wenn pro EU-Geschäftsstelle der Personalstamm um eine halbe Stelle pro BR erhöht wird. Somit stehen seit dem Schuljahr 2020/21 für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung 14 Stellen als Zuschlag zu den Grundstellen zur Verfügung.

Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an dem staatlichen Berufskolleg in Rheinbach:

An dem staatlichen Berufskolleg Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 4 Lehrerstellen etabliert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:



- Schülerinnen, Schüler: 170
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 8
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 4

Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikates

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat wird seit 1999 auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 20.11.1998 in Berufskollegs angeboten und bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich berufsspezifische Fremdsprachenkenntnisse in verschiedenen Kompetenz- und Berufsbereichen auf unterschiedlichen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen kostenfrei zertifizieren zu lassen.

In NRW wird das KMK-Fremdsprachen-Zertifikat zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Anlage A Fachklassen) sowie als einziges Zertifikat zum Nachweis der zweiten Fremdsprache in der FOS 13 anerkannt und verwendet. Das Zertifikat kann auch Sprachfeststellungsprüfungen ersetzen oder bei Externenprüfungen Verwendung finden (Runderlasses des MSB vom 12. Juli 2018, Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg - BASS 13-33 Nr. 6). Hierfür sind 4 Stellen veranschlagt.

Die Bezirksregierungen benötigen Ressourcen für folgende Aufgaben:

- Erstellung von Prüfungsvorschlägen, inkl. Tonaufnahmen für Hörverständnisübungen sowie deren Prüfung, Einstellung in den Server und Qualitätssicherung (ca. 1 Stelle zur Entlastung von ca. 40 Lehrkräften pro Jahr),
- Zur Koordination und Organisation der zentralen Prüfung benötigt die federführende Bezirksregierung 2 Stellen (Kommunikation mit der Steuergruppe, jährliche Evaluierungstagung, Erstellen der Ergebnisstatistik, Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Aktualisierung von Prüfungsleitfäden),
- Für die Steuergruppe zur Unterstützung der Organisation und Koordination sowie zur Qualitäts- und Standardsicherung in den anderen Bezirksregierungen (mindestens 1 Stelle aufgeteilt auf vier Bezirksregierungen).

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2023	HH 2022	+ / -
Zahl der Planstellen	19.793	20.313	- 520



Stellenzugang:	
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs	+ 1 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb der Lern- und entwicklungsstörungen (LES) + 4 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	+ 7 Realisierung von ku-Vermerken aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
+ 12 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs	- 492 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 2 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 31 Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation berufliches Gymnasium
A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-	- 7 Realisierung von ku-Vermerken nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
- 532 Stellenabgänge zusammen	
bleiben - 520 Stellenabgänge insgesamt	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2022	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2023	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	247	-	-	-	-	247	-
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor - als Leiterin, Leiter	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	246	-	-	-	-	246	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	2	-	-	-	-	2	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	2.880	-	-	-	-	2.880	-
Summe Bes.Gr. A 15		3.130	-	-	-	-	3.130	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	8.900	-	-	-	-	8.900	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	6.259	5	525	-	-	5.739	- 520
A 13 S	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	220	-	-	-	-	220	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer	15	-	7	-	-	8	- 7
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13 LG 2.1		235	-	7	-	-	228	- 7
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer	5	7	-	-	-	12	+ 7
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	360	-	-	-	-	360	-
A 12 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	16	-	-	-	-	16	-
Summe Bes.Gr. A 12		381	7	-	-	-	388	7



A 11 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	24	-	-	-	-	24	-
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	190	-	-	-	-	190	-
A 11 FB	Fachlehrerin, Fachlehrer -als Fachberaterin, Fachberater-	16	-	-	-	-	16	-
A 11 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	88	-	-	-	-	88	-
Summe Bes.Gr. A 11		318	-	-	-	-	318	-
A 10 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	82	-	-	-	-	82	-
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	425	-	-	-	-	425	-
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	3	-	-	-	-	3	-
Summe Bes.Gr. A 10		510	-	-	-	-	510	-
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 9 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	2	-	-	-	-	2	-
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	331	-	-	-	-	331	-
Summe Bes.Gr. A 9		333	-	-	-	-	333	-
Insgesamt		20.313	12	532	-	-	19.793	-520

Haushaltsvermerke zu den Planstellen:

1. Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung:
Davon können 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.
2. Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:
Diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin, Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2021	2023	2023	zzgl. m.B./o.B.	HE 2023	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	241	241	241	1	247	5
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	1	1	1	-	2	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	242	242	242	1	249	5
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	242	242	242	-	246	4
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	-	-	-	-	2	-
Summe Vertreter	242	242	242	-	248	4

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:		2023
		Stellen
Besetzt 2022		16.478,11
schlüsselfähige Stellenzahl:		16.478
Beförderungsschlüssel:	21%	3.460
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:		22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		97
Rechnerisch veranschlagbar:		3.341
Besetzt 2022:		2.068
HH 2022:		2.880
Veranschlagt HE 2023:		2.880



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates gemäß HE 2023:	Stellen
	18.016
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):	497
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2023	2.880
Schlüsselfähige Stellenzahl:	14.639
Beförderungsschlüssel: 65%	9.515
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	307
Rechnerisch veranschlagbar:	9.208
Besetzt 2022:	6.948
HH: 2022:	8.900
Veranschlagt HE 2023:	8.900

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2023	2022	
A13SI	8	15	-7
A12SI	12	5	+7
Zusammen	20	20	+/-0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs- (F) und (T),
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers (W),
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater- und als
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs- (F)-:



Bes.Gr.	Soll HH 2022	Besetzung 22	Soll HE 2023	Schlüssel
A 12 F	16	17,18	16	40%
A 11 F	24	20,11	24	60%
Zusammen:	40	37,29	40	100%
A 11 T	88	68,57	88	40%
A 10 T	82	25,71	82	60%
Zusammen:	170	94,28	170	100%
A 11 Fachberater	16	6,86	16	
A 11 W / A 11 F	190	187	190	20%
A 10 W / A 10 F	428	351	428	45%
A 9 W / A 9 F	333	389,23	333	35%
Zusammen:	951	928	951	100%
Summe Fachlehrer	1.177	1.066,4	1.177	
E 9	120	19,73	15	
Zusammen	1.297	1.086,10	1.192	

zu Bes.Gr. A 11 T: davon 20 (20) Stellen ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2023	HH 2022	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	15	120	- 105

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis.

3.20 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt. Das Staatliche Kolleg Oberhausen ist sukzessive mit Ablauf des 31. Juli 2023 auslaufend gestellt.

Das Budget 2023 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2022 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.192.800 EUR (2.299.600 EUR).



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2023	HH 2022	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	41	- 2
davon vglb. LG 1.2 kw zum 31.12.2022	0	1	- 1
davon vglb. LG 1.2 kw zum 01.10.2025	1	1	+/- 0
davon vglb. LG 1.2 kw zum 30.06.2027	1	0	+ 1
davon vglb. LG 1.2 kw zum 31.07.2030	1	0	+ 1
davon vglb. LG 1.2 kw mit Ausscheiden des/der Stelleninhabers/in	1	0	+ 1
davon vglb. LG 1.1 kw zum 31.03.2034	1	0	+ 1
Summe	39	41	- 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2023	HH 2022	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	0
vglb. LG 2.1	7	8	-1
vglb. LG 1.2	30	31	-1
vglb. LG 1.1	1	1	0
Zusammen	39	41	-2

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers spätestens zum 01.10.2025 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2) auf Grund der Schließung des Siegerlandkollegs bleibt erhalten. Auf Grund der Schließung des Niederrheinkolleg Oberhausen wird eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 2.1 abgesetzt. Es werden weitere 4 kw- Vermerke im Zusammenhang mit der Schließung des Niederrheinkollegs ausgebracht.

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers spätestens zum 31.12.2022 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2) aufgrund der Schließung des Theodor-Reuter-Berufskollegs wird realisiert.



4 Übersichten (Personalhaushalt)

4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2023	HH 2022 (inkl. NT)	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	166.603	164.027	+ 2.576
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.733	6.733	-
Zusammen	173.336	170.760	+ 2.576
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	716	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2023)	2	2	-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	617	617	-
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	17	17	-
(davon kw zum 31.12.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	324	- 2
(davon kw zum 01.03.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 31.12.2022)	0	1	- 1
(davon kw zum 30.06.2023)	1	1	-
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 30.06.2027)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2030)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.03.2034)	1	0	+ 1
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	499	499	-
Zusammen	2.153	2.156	- 3
(davon kw)	27	26	+ 1
Stellen insgesamt	175.489	172.916	+ 2.573
(davon kw)	27	26	+ 1
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	15.724	14.710	+ 1.014
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	160	160	-
Kapitel 05 320	60	60	-
Kapitel 05 380	80	80	-
Kapitel 05 390	40	40	-
Zusammen	346	346	-



4.2 Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2018 bis 2022

Stellenentwicklung		2019	2020	2021	2022	2023
A.	Ministerium für Schule und Bildung					
	Kapitel 05 010 bis 05 020					
I.	Kapitel 05 010 MSB					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	238	246	248	272	271
	- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	30	31	32	32	32
	Titel 422 02 Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst		1	1	0	0
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	79	78	77	77	78
	- Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	4	4	4	4
	Auszubildende	6	6	6	6	6
	Zusammen	353	366	368	391	391
	Titelgruppe 81 - Titel 422 81	2	2	2	2	2
	Hauptabschnitt A. insgesamt:	355	368	370	393	393
B.	QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung					
	Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080					
I.	Kapitel 05 074 Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	29	29	29	29	29
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29	29	29	29	28
	Zusammen	59	59	59	59	58
II.	Kapitel 05 075 ZfsL					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	134	134	134	134	134
	Titel 422 02 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	14.465	14.712	14.616	14.710	15.724
	Titel 422 02 Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung	120	120	140	240	240
	Titel 422 02 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	250
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	116	116	117	130	130
	Zusammen	15.085	15.332	15.257	15.464	16.478
III.	Sonstige Einrichtungen					
a)	Kapitel 05 077 QUA-LIS					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	96	96	106	106	106
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	28	28	18	18	18
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	39	39	39
	Zusammen	163	163	163	163	163
b)	Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	7	7	7
	Zusammen	8	8	8	8	8
	Hauptabschnitt B. insgesamt:	15.315	15.562	15.487	15.694	16.707
C.	Untere Schulaufsicht					
I.	Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	175	175	175	174	174
	Hauptabschnitt C. insgesamt:	175	175	175	174	174



Stellenentwicklung		2019	2020	2021	2022	2023
D.	Schulen					
I.	Kapitel 05 300 Schule gemeinsam					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte (inkl. TG 72, 74, 76, 78)	17.594	17.615	18.236	20.037	21.238
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nur Verwaltung)	1	1	1	1	1
	- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	0	0	0	0	0
	TG 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (ab 2006, vorher Titel 422 01)	189	239	289	289	289
	TG 63 - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	256	256	825	825	825
	Zusammen	18.040	18.111	19.351	21.152	22.353
II.	Kapitel 05 310 Grundschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	32.239	33.507	34.266	35.061	35.779
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.850	2.845	3.495	4.095	4.495
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	180	180	180	160	160
	Zusammen	35.269	36.532	37.941	39.316	40.434
III.	Kapitel 05 320 Hauptschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	4.082	4.188	4.021	3.719	3.630
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	10	10	10	60	60
	Zusammen	4.092	4.198	4.031	3.779	3.690
IV.	Kapitel 05 330 Realschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	9.884	9.800	9.837	9.792	9.573
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	3	3	3	3
	Zusammen	9.887	9.803	9.840	9.795	9.576
V.	Kapitel 05 340 Gymnasien					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	28.323	28.002	28.128	28.209	28.483
	Zusammen	28.323	28.002	28.128	28.209	28.483
Va.	Kapitel 05 350 Sekundarschule					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	4.167	3.806	4.063	3.631	3.275
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	124	131	138	134	129
	TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	312	152	0	0	0
	Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	0	0	0
	TG 61 - Modellversuch PRIMUS	163	186	196	200	207
	Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	10	10	10	10
	Zusammen	4.778	4.292	4.407	3.975	3.621
VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1.141	1.070	1.002	953	859
	Zusammen	1.141	1.070	1.002	953	859
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	21.194	21.207	21.414	22.310	22.572
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	345	358	367	381	396
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	70	70	70	80	80
	Zusammen	21.609	21.635	21.851	22.771	23.048



Stellenentwicklung		2019	2020	2021	2022	2023
VIII.	Kapitel 05 390 Förderschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	11.798	12.500	12.782	13.081	13.456
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	140	140	140	390	285
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	20	20	20	40	40
	TG 75 - Inklusion (Beamtinnen und Beamte)	5.968	5.947	6.300	6.721	7.238
	Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	600	800	1.200	1.600	1.900
	TG 76 - Inklusionspauschale	0	0	0	0	0
	Zusammen	18.526	19.407	20.442	21.832	22.919
IX.	Kapitel 05 410 Berufskolleg					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	21.116	20.670	20.094	20.313	19.793
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120	120	120	120	15
	Zusammen	21.236	20.790	20.214	20.433	19.808
X.	Kapitel 05 450 Staatliche Schulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte					
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	47	46	41	41	39
	Zusammen	47	46	41	41	39
Hauptabschnitt D. insgesamt:		162.948	163.886	167.248	172.256	174.830
Summe Einzelplan 05:		178.793	179.991	183.280	188.517	192.104
Darunter:						
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		163.613	164.558	167.932	172.916	175.489
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		14.465	14.713	14.617	14.710	15.724
Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, abgeordnete Beamtinnen und Beamte, abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung, Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten		715	720	731	891	891



4.3 Stellenveränderungen

Verwaltung:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-
Verwaltung									
05 010 Ministerium	271	272	-1	78	77	1	349	349	0
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	29	29	0	28	29	-1	57	58	-1
05 075 ZfsL	134	134	0	130	130	0	264	264	0
05 077 QUA-LiS	106	106	0	39	39	0	145	145	0
05 078 Schulämter	174	174	0				174	174	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	205	205	0	84	84	0	289	289	0
05 300 TG 63 SVA TG 63	409	410	-1	415	415	0	824	825	-1
05 450 Staatliche Schulen				39	41	-2	39	41	-2
Summe Verwaltung	1.331	1.333	-2	821	823	-2	2.152	2.156	-4

Kapitel	Titel 428 01		
	Auszubildende		
	2023	2022	+/-
Verwaltung			
05 010 Ministerium	6	6	0
05 010 TG 81 eGov			
05 074 Landesprüfungsamt			
05 075 ZfsL			
05 077 QUA-LiS			
05 078 Schulämter			
05 080 Kronenburg			
05 300 Verwaltung			
05 300 TG 60 Psychologen TG 60			
05 300 TG 63 SVA TG 63			
05 450 Staatliche Schulen			
Summe Verwaltung	6	6	0



Leerstellen Verwaltung:

Kapitel	Leerstellen									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	
Verwaltung										
05 010 Ministerium	4	4	0	3	3	0	7	7	0	
05 010 TG 81 eGov										
05 074 Landesprüfungsamt	2	2	0	0	4	-4	2	6	-4	
05 075 ZfsL	2	2	0	2	2	0	4	4	0	
05 077 QUA-LIS	2	2	0				2	2	0	
05 078 Schulämter	2	2	0				2	2	0	
05 080 Kronenburg										
05 300 Verwaltung										
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	2	2	0				2	2	0	
05 300 TG 63 SVA TG 63	2	2	0	1	1	0	3	3	0	
05 450 Staatliche Schulen										
Summe Verwaltung	.16	16	0	6	10	-4	22	26	-4	

Lehrerstellen:

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-
05 300 Schulen gemeinsam	19.211	15.897	3.314				19.211	15.897	3.314
05 300 TG 72 Ganzttag (OGS)	3.699	3.359	340				3.699	3.359	340
05 300-TG 74 Ganzttag (PÜM)	401	405	-4				401	405	-4
05 300 TG 76 Talentschulen	371	326	45				371	326	45
05 300 TG 78 ZUE	50	50	0				50	50	0
05 310 Grundschule	35.779	35.061	718	4.495	4.095	400	40.274	39.156	1.118
05 320 Hauptschule	3.630	3.719	-89				3.630	3.719	-89
05 330 Realschule	9.573	9.792	-219	3	3	0	9.576	9.795	-219
05 340 Gymnasium	28.483	28.209	274				28.483	28.209	274
05 350 Sekundarschule	3.275	3.631	-356	129	134	-5	3.404	3.765	-361
05 350 TG 60 Modellversuch Gemeinschaftsschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 350 TG 61 Modellversuch PRIMUS	207	200	7	10	10	0	217	210	7
05 360 Weiterbildungskolleg	859	953	-94				859	953	-94
05 380 Gesamtschule	22.572	22.310	262	396	381	15	22.968	22.691	277
05 390 Förderschule	13.456	13.081	375	410	390	20	13.866	13.471	395
05 390 TG 75 Inklusion	7.238	6.721	517	1.900	1.600	300	9.138	8.321	817
05 410 Berufskolleg	19.793	20.313	-520	15	120	-105	19.808	20.433	-625
Summe Lehrer	168.597	164.027	4.570	7.358	6.733	625	175.955	170.760	5.195
Summe Epl. 05	169.928	165.360	4.568	8.179	7.556	623	178.107	172.916	5.191



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01			
				Auszubildende			
	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	
05 075	ZfsL / LAA	15.724	14.710	1.014			
05 300	Schulen gemeinsam						
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)						
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)						
05 300 TG 76	Talentschulen						
05 300 TG 78	ZUE						
05 310	Grundschule				160	160	0
05 320	Hauptschule				60	60	0
05 330	Realschule						
05 340	Gymnasium						
05 350	Sekundarschule						
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule						
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS						
05 360	Weiterbildungskolleg						
05 380	Gesamtschule				80	80	0
05 390	Förderschule				40	40	0
05 390 TG 75	Inklusion						
05 410	Berufskolleg						
Summe Lehrer		15.724	14.710	1.014	340	340	0
Summe Epl. 05		15.724	14.710	1.014	346	346	0



Leerstellen Schule:

Kapitel		Leerstellen								
		planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen		
		2023	2022	+/-	2023	2022	+/-	2023	2022	+/-
05 075	ZfsL/ LAA									
05 300	Schulen gemeinsam									
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)									
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)									
05 300 TG 76	Talentschulen									
05 300 TG 78	ZUE									
05 310	Grundschule	2.450	2.474	-24			2.450	2.474	-24	
05 320	Hauptschule	220	244	-24			220	244	-24	
05 330	Realschule	462	478	-16			462	478	-16	
05 340	Gymnasium	1.244	1.137	107			1.244	1.137	107	
05 350	Sekundarschule	113	108	5			113	108	5	
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule									
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS									
05 360	Weiterbildungskolleg	51	44	7			51	44	7	
05 380	Gesamtschule	747	595	152			747	595	152	
05 390	Förderschule	539	454	85			539	454	85	
05 390 TG 75	Inklusion									
05 410	Berufskolleg	607	532	75			607	532	75	
Summe Lehrer		6.433	6.066	367	0	0	0	6.433	6.066	367
Summe Epl. 05		6.449	6.082	367	6	10	-4	6.455	6.092	363



4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte	Summe
05 010	Ministerium für Schule und Bildung	-	-	-
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-	-	-
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	-	-	-
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	-	-	-
05 078	Staatliche Schulämter	-	-	-
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	-	-	-
05 300	Schule gemeinsam	-	-	-
05 300 TG 60	Schulpsychologen	-	-	-
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	1	-	1
05 310	Grundschulen	55	-	55
05 320	Hauptschulen	-	-	-
05 330	Realschulen	-	-	-
05 340	Gymnasien	-	-	-
05 350	Sekundarschulen	18	-	18
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	11	-	11
05 360	Weiterbildungskollegs	3	-	3
05 380	Gesamtschulen	112	-	112
05 390	Förderschulen	70	-	70
05 410	Berufkollegs	-	-	-
05 450	Staatliche Schulen	-	-	-
Zusammen		270	0	270



4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

Entwicklung der kw-Stellen

kw-Tabelle 2023										
Kapitel	Titel 422 01 Beamte		Titel 428 01 Tarifbesch.		Bestand und Bezeichnung der kw-Vermerke im HE 2023				Summe Kapitel	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022		Real. kw/ Streichg. kw	neue kw	
	Stellen Verwaltung	05 010	1	1			1	1	LG 2.2 kw zum 31.12.2023	0
0			1			0	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2022	1	0
				1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 30.06.2023	0	0
1			1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2023 (EGov TG 81)	0	0
1			1			1	1	LG 2.2 kw zum 31.12.2023 (EGov TG 81)	0	0
		3	4	1	1	4	5	Kapitelsumme	1	0
05 074				0	1	0	1	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.03.2022	1	0
		1	1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2023	0	0
		1	1	0	1	1	2	Kapitelsumme	1	0
05 300 TG63				17	17	17	17	A 9 BA kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	0	0
05 450				1	1	1	1	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.10.2025	0	0
				1	0	1	0	LG 1.2 kw zum 30.06.2027	0	1
				1	0	1	0	LG 1.2 kw zum 31.07.2030	0	1
				1	0	1	0	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin	0	1
				1	0	1	0	LG 1.1 kw zum 31.03.2034	0	1
				0	1	0	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2022	1	0
				5	2	5	2	Kapitelsumme	1	4
Summe Verwaltung		4	5	23	21	27	26	Summe Verwaltung	3	4
Summe Lehrerstellen		0	0	0	0	0	0	Summe Lehrerstellen	0	0
Summe		4	5	23	21	27	26	Summe	3	4
Veränderung:		-1		2		1				
dav. Verwaltung		-1		2		1				
dav. Lehrerstellen		0		0		0				



Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Erläuterung
	HE 2023	HH 2022	+ / -	
05 300 TG 63	7	7	0	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtmann
	11	11	0	Bes.Gr. A 12 Amtsrätin, Amtsrat ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtmann
	1	0	1	Bes.Gr. A 9 Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor ku nach Bes.Gr. A 8 Regierungshauptsekretärin, Regierungshauptsekretär
05 310	8	8	0	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Grundschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-
	6	2	4	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-
05 320	4	5	-1	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Hauptschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
	3	9	-6	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
05 330	6	9	-3	Bes.Gr. A 15 Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
	2	0	2	Bes.Gr. A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
	7	7	0	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
	13	13	0	Bes.Gr. A 14 Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
05 340	8	9	-1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-
	2	1	1	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums - ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-
	60	60	0	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
05 350	0	1	-1	Bes.Gr. A 15 Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern- ku nach A 14 Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die
05 360	3	27	-24	Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-
05 380	0	1	-1	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - nach Ausscheiden der, des bisherigen Stelleninhabers, Stelleninhabers
05 390	0	10	-10	Bes.Gr. A 14 Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - ku nach nach Bes.Gr. A 13 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-
	5	4	1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Berufskollegs-
05 410	4	4	0	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Berufskollegs-
	0	7	-7	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
	20	20	0	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer, Technische Lehrerin, Technischen Lehrer an Berufskollegs-
Zusammen	170	215	-45	



4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL

Lehramt	Relationen	Zahl der Ref./LAA Mittelwert	Stellenbedarf Mittelwert	Zusätzlicher FL-Bedarf für LAA in Teilzeit	Zusätzlicher FL-Bedarf Coaching	Zusätzlicher FL-Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL-Bedarf Eignungsreflexion	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel	+ / -
									Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr		
GHR / Primarstufe	9,6	2.899	302	1	0	55	2		360	386	720	772	05 310	-26
	Vorjahr: 9,6	3.147	328	1	0	55	2							
GHR / Sek. I	9,1	3.361	389	0	0	5	1	20%	80	128	160	256	05 320	-48
				1	1	22	1	42%	180	155	360	310	05 330	25
				0	0	5	0	6%	27	22	54	44	05 350	5
				0	0	0	0	32%	118	80	236	160	05 380	38
	Vorjahr: 9,1	3.173	349	0	0	5	1	100%	405	385	810	770		
Sek. II	8,8	6.521	741	2	4	103	3	82%	720	725	1440	1.450	05 340	-5
				0	0	2	0	1%	9	9	18	18	05 360	0
				0	0	37	1	17%	164	165	328	330	05 380	-1
				0	0	0	0	100%	893	899	1786	1.798		
	Vorjahr: 8,8	6.571	747	2	4	103	3							
Berufskolleg	8,8	1.594	181	1	0	30	1		228	224	456	448	05 410	4
	+ SpB Summe: Vorjahr: 8,8 + SpB Summe:	15 196 1.566 15 192	15 196 177 15 192	1 1	0 0	30 30	1 1							
Sonderpädagogik	8,9	1.949	219	1	2	24	1		247	216	494	432		
	Vorjahr: 8,9	FL Prakt. 1.675	188	1	2	24	1		18 17	35 17	36 34	70 34		
VOBASOF	16,5	300	18						282	268	564	536	05 390	14
SO/Praktikanten	14,0	240	17											
	Vorjahr: 14,0	570	35											
Summen - LAA / Ref./VOBASOF - SpB - SO/Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung Insgesamt:		16.624	1.830											
	Vorjahr:	16.692	1.824	6	7	283	10		2.168	2.162	4.336	4.324		6
		240	17											
Diff. HH 22 / HE 23		-68	6	0	0	0	0		6		12			



4.7 Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	HE 2023	HH 2022	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
05 078	1	1	EG 9 Laufbahngruppe 1.2
05 310	230	230	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 320	58	58	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 330	58	58	Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer
05 340	82	82	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 350	4	4	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 360	5	5	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 380	79	79	65 Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat 6 Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 8 Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 390	70	70	Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	64	64	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor 1 (1) EG 9 Laufbahngruppe 1.2 216 (216) Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat, 64 (64) Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 70 (70) Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer, 300 (300) Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden mit dem Haushalt 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX in den Kapiteln gestrichen.



4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2021/22

Ausscheidensfälle vom 01.08.2021 bis 31.07.2022

Auswertung SchiPS vom 08.08.2022

	<55	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	>=65	Gesamt
05310													
Personen	317	15	17	9	7	14	26	32	26	194	211	287	1.155
Stellen	273,4	13,0	14,9	7,1	6,4	12,2	23,3	27,3	22,4	164,1	184,9	266,4	1.015,5
05320													
Personen	28			4	6	5	5	2	14	58	55	159	336
Stellen	25,7			3,5	4,7	4,0	4,3	1,6	11,7	49,8	49,8	145,5	300,6
05330													
Personen	102	3	3	3	13	3	4	11	12	117	86	212	569
Stellen	91,0	2,8	3,0	1,8	12,2	1,9	3,3	9,3	10,7	94,7	72,3	192,9	495,7
05340													
Personen	188	7	4	4	5	6	15	10	14	73	117	283	726
Stellen	166,6	6,3	3,6	3,1	4,0	5,5	13,0	8,8	11,4	64,2	99,9	258,0	644,4
05350													
Personen	44	2	1	3	1	2		6	3	33	26	75	196
Stellen	40,7	2,0	1,0	2,7	0,5	1,5		4,7	2,8	25,9	22,2	73,4	177,3
05360													
Personen	9	2						1	1	6	9	35	63
Stellen	7,7	1,7						0,6	1,0	4,9	7,4	31,3	54,7
05380													
Personen	184	6	9	4	3	6	15	13	22	176	174	419	1.031
Stellen	172,0	4,6	6,8	3,7	2,0	4,7	12,9	11,5	20,3	151,6	159,2	388,9	938,2
05390													
Personen	79		1	1	1	6	17	13	14	105	115	171	523
Stellen	70,5		1,0	0,8	0,8	5,0	14,9	11,8	12,5	92,0	104,1	163,6	477,0
05410													
Personen	122	11	11	3	6	9	12	12	18	94	139	308	745
Stellen	103,5	9,2	9,0	2,9	4,4	6,8	10,0	9,4	15,8	80,8	121,6	282,2	655,7
Gesamt: Personen	1.073	46	46	31	42	51	95	99	124	856	932	1.949	5.344
Gesamt: Stellen	951,1	39,5	39,4	25,6	35,0	41,6	82,3	84,4	108,6	728,0	821,4	1.802,1	4.759,0

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2021/22 aus folgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen, Beamte,
- Ruhestand Beamtinnen, Beamte,
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen,
- Versetzungen an andere Dienstherrn,
- Tod.



4.9 Schülerzahlentwicklung von 2019 bis 2023

Kapitel /Schulform	2019		2020		2021		2022		2023	
	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	635.978	631.801	647.985	637.454	656.752	647.654	671.013	-	685.322	-
Kapitel 05 320 Hauptschule	52.381	56.065	53.719	51.401	51.635	48.104	47.061	-	46.530	-
Kapitel 05 330 Realschule	184.830	184.913	182.564	182.697	182.817	179.288	181.976	-	177.547	-
Kapitel 05 340 Gymnasium										
Sekundarstufe I	264.788	257.678	264.606	258.072	265.219	260.979	265.599	-	319.800	-
Sekundarstufe II	170.004	156.287	167.414	154.843	151.941	149.922	152.613	-	103.595	-
Zusammen	434.792	413.965	432.020	412.915	417.160	410.901	418.212	-	423.395	-
Kapitel 05 350 Sekundarschule	58.315	56.433	53.199	54.518	56.627	50.118	50.759	-	45.782	-
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule	4.070	3.253	1.980	0	0	-	0	-	0	-
Kapitel 05 350 PRIMUS	2.430	2.503	2.661	2.569	2.840	2.667	2.870	-	2.950	-
Kapitel 05 360 Weiterbildungs-kollegs										
Kollegs										
Vollbeleger	5.176	4.254	4.745	4.090	4.390	3.496	4.201	-	3.591	-
Oberstufenkolleg	600	519	600	567	600	553	570	-	600	-
Teilbeleger	20	26	50	18	30	18	20	-	20	-
Abendgymnasien										
Vollbeleger	4.826	3.947	4.425	3.665	4.008	3.517	3.761	-	3.589	-
Teilbeleger	24	18	35	10	14	8	11	-	12	-
Abendrealschulen										
Vollbeleger	8.428	7.705	8.043	7.245	7.789	6.387	7.362	-	6.486	-
Teilbeleger	80	43	40	102	40	97	100	-	100	-
Schüler/innen insgesamt	19.154	16.512	17.938	15.697	16.871	14.076	16.025	-	14.398	-
Kapitel 05 380 Gesamtschule										
Sekundarstufe I	260.336	258.016	261.301	262.745	263.331	266.029	270.359	-	271.607	-
Sekundarstufe II	58.448	53.005	58.073	57.785	58.897	61.767	64.806	-	66.849	-
Schüler/innen insgesamt	318.784	311.021	319.374	320.530	322.228	327.796	335.165	-	338.456	-
Kapitel 05 390 Förderschule										
Hausfrüherziehung	1.090	1.277	1.210	1.187	1.320	1.070	1.250	-	1.140	-
Förderschulkindergarten	1.980	1.977	2.040	1.998	2.050	2.116	2.110	-	2.240	-
Förderschule allgemeinbildend	61.938	65.542	66.389	66.654	68.272	68.189	70.990	-	72.517	-
Förderschule berufsbildend	1.125	1.050	1.104	1.006	1.058	970	1.008	-	967	-
Klinische Schule	2.171	2.253	2.216	2.112	2.260	2.222	2.132	-	2.228	-
Schüler/innen zusammen	68.304	72.099	72.959	72.957	74.960	74.567	77.490	-	79.092	-
Kapitel 05 410 Berufskolleg										
Teilzeit Einfachqualifikation	288.849	294.383	298.977	280.300	292.521	274.626	267.338	-	268.504	-
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	2.145	1.788	1.875	1.685	1.728	1.609	1.770	-	1.483	-
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK) halbjährlich endende Bildungsg.	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-
Teilzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	14.170	14.520	14.481	15.278	14.087	16.574	15.297	-	15.651	-
Teilzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	24.206	19.417	18.289	18.306	19.406	17.384	17.126	-	16.525	-
Teilzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	733	391	476	334	380	357	400	-	340	-
Vollzeit Einfachqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	112.923	101.984	109.601	100.221	103.063	98.550	104.459	-	98.608	-
Vollzeit Einfachqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	159	160	165	217	161	160	216	-	157	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-
Vollzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	67.883	63.998	63.391	64.754	62.028	61.737	64.679	-	61.091	-
Vollzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	492	479	473	380	460	425	468	-	402	-
Dreijährige Fachschule	3.962	3.860	3.864	3.676	4.094	3.641	3.478	-	3.784	-
Insgesamt	515.522	500.980	511.592	485.151	497.928	475.063	475.231	-	466.545	-
Schüler/Schülerinnen insgesamt	2.294.560	2.249.545	2.295.991	2.235.889	2.279.818	2.230.234	2.275.802	-	2.280.017	-



4.10 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	abgeordnet aus Kapitel		
				HE 2023	HH 2022
05 010	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	6	6
			05 380	1	1
			05 410	6	6
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 390	1	1
	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	-	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 340	4	4
			05 380	2	2
			05 410	5	5
	A 14	Rektorin, Rektor	05 310	1	1
			05 320	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 410	1	1
	A 13 EA	Regierungsrätin, Regierungsrat	-	1	1
	A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	1	1
Zwischensumme			32	32	
05 074	A 12	Amtsärztin, Amtsarzt	03 310	1	1
05 077	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	4	4
			05 380	3	3
			05 410	1	1
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
			05 350	1	1
			05 380	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 410	1	1
			05 390	1	1
			05 340	1	1
	A 14	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 390	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 380	1	1
05 340			1	1	
A 13 BA	Rektorin, Rektor	05 310	1	1	
A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	1	1	
A 12	Lehrerin, Lehrer	05 310	1	1	
Zwischensumme			18	18	
Insgesamt			51	51	

Hinzu kommen in Kapitel 05 010 4 (4) abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Fahrdienst der Landesregierung (vglb. LG 1.2); die Stellen sind in Kapitel 02 210 ausgewiesen.

5 Sachhaushalt

5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung sieht für das Haushaltsjahr 2023 die folgenden Sachausgaben vor:



**- Haushaltsjahr 2023 -
Entwicklung der Sachausgaben im Einzelplan 05**

Hauptgruppen bzw. Obergruppen	Bezeichnung	2023	2022	Veränderung		Anteil in v.H.
		Ansatz	Ansatz	absolut	in v.H.	
		in Mio. EUR				
OGr. 51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	159.367,7	122.753,3	36.614,4	29,83%	4,51%
OGr. 56 + 57	Zinsausgaben	--	--	--	--	--
OGr. 58 + 59	Tilgungsausgaben	--	--	--	--	--
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.135.890,7	2.834.970,2	300.920,5	10,61%	88,78%
HGr. 7	Bauausgaben	1.200,0	325,0	875,0	269,23%	0,03%
OGr. 81 + 82	Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	4.291,5	2.616,5	1.675,0	64,02%	0,12%
OGr. 83 - 89	Investive Zuweisungen	261.588,1	216.588,1	45.000,0	20,78%	7,41%
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30.008,0	-28.833,0	-1.175,0	4,08%	-0,85%
	Gesamtausgaben	3.532.330,0	3.148.420,1	383.909,9	12,19%	100,00%

Hinweis:

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahler

Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden grundsätzlich auf Basis des Haushaltsansatzes 2022 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen und Veranschlagungen sind besonders hervorzuheben:

- **Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Einzelplans 05 (Kapitel 05 020 Titel 972 00)**

Die Globalen Minderausgaben zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans steigen um 1,175 Mio. EUR auf 30,008 Mio. EUR.

- **Onlinezugangsgesetz (OZG) (Kapitel 05 010 Titel 547 82)**

Für die Umsetzung von OZG-Dienstleistungen sind 1,968 Mio. EUR vorgesehen.

- **Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, LOGINEO NRW (Kapitel 05 300 Titel 547 62)**

Die Aufwendungen für den Betrieb, Ausbau und die Weiterentwicklung von LOGINEO NRW steigen um 22,596 Mio. EUR.



- **Offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72)**

Die Sachmittel der TG 72 im Kapitel 05 300 werden mit dem Haushaltsentwurf 2023 um 73,364 Mio. EUR für die Finanzierung von 392.500 Plätzen und die Erhöhung der Fördersätze zum 01.08.2023 aufgestockt.

- **Schulentwicklungsfonds (Kapitel 05 300 TG 82)**

1,273 Mio. EUR insbesondere für die Aufstockung der Zahl an Familiengrundschulzentren.

- **Lehrerfortbildung (Kapitel 05 300 TG 91)**

3,654 Mio. EUR für Maßnahmen der Lehrerfortbildung insbesondere im Rahmen der Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung, für Fortbildung im Rahmen von digitalem Unterricht und zur Erarbeitung von digitalen Fortbildungsmaterialien.

- **Ersatzschulen (Kapitel 05 490)**

Die Aufwendungen für die Ersatzschulen steigen um rund 79,4 Mio. EUR.



5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

- Haushaltsjahr 2023 -

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Einzelplan 05

Hauptgruppen bzw. Obergruppen	Bezeichnung	2023		2022		Veränderung	
		Ansatz	VE	Ansatz	VE	Ansatz	VE
- in Mio EUR -							
HGr. 4	Personalausgaben	18.146.056,5	--	17.792.057,1	--	353.999,4	--
OGr. 51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	159.367,7	17.785,0	122.753,3	17.695,4	36.614,4	89,6
OGr. 56 + 57	Zinsausgaben	--	--	--	--	--	--
OGr. 58 + 59	Tilgungsausgaben	--	--	--	--	--	--
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.135.890,7	464.395,7	2.834.970,2	610.218,8	300.920,5	-145.823,1
HGr. 7	Bauausgaben	1.200,0	--	325,0	--	875,0	--
OGr. 81 + 82	Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	4.291,5	595,0	2.616,5	595,0	1.675,0	--
OGr. 83 - 89	Investive Zuweisungen	261.588,1	675.700,0	216.588,1	205.900,0	45.000,0	469.800,0
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30.008,0	--	-28.833,0	--	-1.175,0	--
	Gesamtausgaben	21.678.386,5	1.158.475,7	20.940.477,2	834.409,2	737.909,3	324.066,5
HGr. 0 ohne 09	Steuern ohne OGr. 09	--	--	--	--	--	--
OGr. 09	Steuerähnliche Abgaben	--	--	--	--	--	--
HGr. 1	Verwaltungseinnahmen	19.248,7	--	17.324,7	--	1.924,0	--
HGr. 2	Laufende Zuweisungen von Dritten	274.309,8	--	300.362,8	--	-26.053,0	--
OGr. 31 + 32	Schuldenaufnahme	246.367,6	--	211.367,6	--	35.000,0	--
OGr. 33 + 34	Investive Zuweisungen von Dritten	--	--	--	--	--	--
OGr. 35 - 38	Entnahmen aus Rücklagen etc.						
	Gesamteinnahmen	539.926,1	--	529.055,1	--	10.871,0	--
	Zuschussbedarf	21.138.460,4	1.158.475,7	20.411.422,1	834.409,2	727.038,3	324.066,5

Hinweis:

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt ausgebracht:



Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 30	Stiftische Gymnasium Keppel	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberbergamt Dortmund

5.4 Titel 517 11 – Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517

Zur Milderung der gestiegenen Kosten auf Grund der Energiekrise ist einmalig in folgenden Kapiteln der Titel 517 11 zur Verstärkung bei Titeln der Gruppe 517 ausgebracht:

Kapitel	Titel	Ansatz 2023
05 010	517 11	243.200 EUR
05 074	517 11	28.800 EUR
05 075	517 11	906.000 EUR
05 077	517 11	260.000 EUR
05 080	517 11	29.200 EUR
05 300	517 11	3.600 EUR
05 450	517 11	1.010.800 EUR

Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe bei Kapitel 05 020 Titel 972 00 herangezogen werden. Die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Gesamtausgabenbudgetierung gem. § 25 Abs. 2 HHG ist ausgeschlossen.



6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

6.1 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen, Handreichungen und einschlägiger Fachliteratur

Ansatz 2023:	740.000 EUR
VE 2023:	400.000 EUR
Ansatz 2022:	740.000 EUR
VE 2022:	400.000 EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2023 ist der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen für alle Schulformen,
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg,
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen und
- einschlägiger Fachliteratur sowie
- der kostenlosen Bereitstellung der Bereinigten Amtlichen Sammlung von Schulvorschriften (BASS) und des Amtsblattes Schule NRW.

6.2 Kapitel 05 010 Titel 526 01 – Sachverständige

Ansatz 2023:	560.900 EUR
VE 2023:	100.000 EUR
Ansatz 2022:	660.900 EUR
VE 2022:	100.000 EUR

Veranschlagt sind:

1. Projekte mit spezifischer Schwerpunktsetzung	324.000 EUR
2. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung, etc.	202.000 EUR
3. Prüfung von Lernmitteln	12.700 EUR
4. Kleine Gutachten unter 3.000 EUR	10.000 EUR
5. Fachbeirat in ADV-Fragen	10.200 EUR
6. Sonstiges	2.000 EUR
Zusammen	560.900 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2023 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden.

6.3 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen

Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten



Ansatz 2023: 338.300 EUR

Ansatz 2022: 290.000 EUR

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aufgrund der befristeten Erhöhung der Reisekostenvergütung bis zum 31.12.2024.

6.4 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes

Ansatz 2023: 5.589.300 EUR

Ansatz 2022: 5.155.300 EUR

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht:

Nr.	Leistungen	Ansatz 2023
1	Stellenverwaltung	105.700
2	SchIPS	1.594.900
3	Lehrkräfteeinstellung/LEO/Versetzung	338.400
4	Seminareinweisung/SEVON	137.500
5	Schuldatei	222.000
6	Landesprüfungsamt für Lehrämter	190.300
7	WEB-basierte Verfahren	1.163.200
8	Betrieb HSI Generisches Fachverfahren	274.900
9	IdentNr.- und Vergabeverfahren	21.100
10	Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	390.400
11	Fobsys alt	203.900
12	ES WEB alt	46.400
13	Betrieb von nrwgov servern	338.400
14	BAföG-Online	146.000
15	Betrieb OptiPDA-BK	66.200
16	GPO-Betrieb Schulfremdenprüfung	50.000
17	GPO-Betrieb Schülerwettbewerbe	100.000
18	GPO-Betrieb Förderplan.web	200.000
Zusammen		5.589.300

Mehrbedarfe ergeben sich durch erhöhte Personalkostensätze und durch erhöhte betriebliche Leistungskosten.



6.5 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2023:	948.100 EUR
VE 2023:	65.000 EUR
Ansatz 2022:	980.500 EUR
VE 2022:	65.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Bildung. Das MSB unterhält das Computer-Netzwerk in Düsseldorf. Das Netzwerk ist über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden. Am Standort werden zudem WLAN-Netze für Dienstgeräte und Besucherinnen und Besucher betrieben.

Insgesamt werden im MSB inklusive Telearbeitsplätze rund 600 PC und Laptops sowie ca. 110 Server verwaltet. Daneben gibt es weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Monitore, Drucker, Scanner und Beamer.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

6.6 Kapitel 05 010 TG 62 – Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2023:	658.000 EUR
VE 2023:	21.000 EUR
Ansatz 2022:	658.000 EUR
VE 2022:	21.000 EUR

Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb, weiteren Ausbau und die Anpassungen des Bildungsportals an den Landesstandard/Landesmaster NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,
- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01.09.2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Bildung.



Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.

Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.

Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Bildung. Derzeit bildet es den Rahmen für mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) können Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.

Über den Broschürenservice können kostenlose Publikationen des MSB online bestellt oder auf den eigenen Rechner heruntergeladen werden.

Das Bildungsportal NRW ist ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und ein wichtiger Baustein für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

6.7 Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2023:	1.580.900 EUR
VE 2023:	800.000 EUR
Ansatz 2022:	1.580.900 EUR
VE 2022:	800.000 EUR

Die Mittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt.

Rund 1 Mio. EUR sind für die Fortführung der Lehrerwerbekampagne vorgesehen. Mit der Kampagne sollen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und Abiturientinnen und Abiturienten für den Lehrerberuf für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden. Zudem sollen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger als Lehrkräfte für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden.



Außerdem soll durch die Kampagne die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit erhöht, der wichtige Stellenwert des Lehrerberufs für unsere Gesellschaft angemessen verdeutlicht und die herausfordernde Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen noch stärker sichtbar gemacht werden.

Des Weiteren sollen die Zielgruppen über die Maßnahmen des Schulministeriums zur Verbesserung der Lehrersituation informiert und ihnen die guten Einstellungsperspektiven für Mangelfächer und Schulformen passgenau aufgezeigt werden.

Die übrigen Mittel sind für folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestimmt:

- Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.
- Umfassende und regelmäßige Aktualisierung des Internet-Angebots,
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen,
- Pressearbeit.

6.8 Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Ansatz 2023:	3.764.200 EUR
VE 2023:	44.000 EUR
Ansatz 2022:	3.334.200 EUR
VE 2022:	44.000 EUR

Die Ausgaben sind für den Betrieb und den Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem vorgesehen.

Aktuell werden insbesondere folgende Programme finanziert:

- LehrerEinstellungsverfahren (LEV): Es unterstützt die Bezirksregierungen bei der Lehrereinstellung von der Bewerbung der künftigen Lehrkräfte bis zur Feststellung ihrer Zusage, dass sie das Einstellungsangebot annehmen,
- Reengineering des Schulverwaltungsprogramms für die Individualdaten- und Leistungsdatenverwaltung (SCHILD-NRW): Schild-NRW ist das zentrale Schulverwaltungsprogramm für die Individualdaten- und Leistungsdatenverwaltung. Das Programm verwaltet Schüler/Innen, Lehrkräfte, Erzieher/Innen und Betriebe und ist für alle Schulformen in NRW geeignet,
- Bildungsportal NRW: Die Gesamtheit der Anwendungen des Bildungsportals werden überarbeitet und technisch neu erstellt, so dass die Empfehlungen des CIO hinsichtlich neuer Architektur im Rahmen der Umsetzung des EGovG eingehalten werden.

Mehrbedarfe entstehen u.a. für die Einführung neuer Produkte.



6.9 Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW

Ansatz 2023:	830.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	830.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind Sachmittel in Höhe von 830.000 EUR. Diese sind zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe vorgesehen.

Vorgesehen sind insbesondere Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich einschließlich Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

6.10 Kapitel 05 010 Titel 547 82 - Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Aufwendungen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Ansatz 2023:	1.967.770 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2022:	0 EUR
--------------	-------

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen für Pflege und Wartung, Betrieb, Entwicklung und Weiterentwicklung sowie, sofern in Anspruch genommen, direkt zuordbarer Kosten eines EfA-Dienstes (Einer für Alle) von OZG-Umsetzungsleistungen. Dies betrifft z.B. AFBG Digital, Digitale Zeugnisse, Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und aus anderen Bundesländern sowie Lehramtsreferendariat (SEVON 2.0).

6.11 Kapitel 05 010 TG 83 – Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Ansatz 2023:	1.700.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2022:	0 EUR
--------------	-------

Die Mittelanmeldung ist Ausfluss des Konzeptes zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen bei Krisen und Katastrophen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall bzw. dessen ressortspezifische Umsetzung im MSB.

In diesem Zusammenhang ist geplant, die Energieversorgung zumindest für Basisleistungen (die Grundlast des Gebäudes, die Grundlast des IT-Betriebszentrums und die Last von ca. 50 Mitarbeitenden des Hauses) zu gewährleisten.

6.12 Kapitel 05 010 TG 84 – Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“

Ansatz 2023:	100.600.000 EUR
--------------	-----------------

VE 2023:	0 EUR
----------	-------

Ansatz 2022:	0 EUR
--------------	-------

VE 2022:	100.600.000 EUR
----------	-----------------



Die Fortführung des Programmes „Ankommen und Aufholen“ aus Landesmitteln bis zum Ende des Schuljahres 2022 / 2023 ist in dieser Titelgruppe veranschlagt. Weiterhin wird in dieser Titelgruppe das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ abgerechnet.

Das Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ mit dem Ziel, pandemiebedingte Lernrückstände aufzuholen, besteht aus vier Bausteinen: „Extra-Geld“, „Extra-Personal“, „Extra-Zeit“ und „Extra-Blick“. Mit den unterschiedlichen Bausteinen im Rahmen dieses Programms werden Schulen darin unterstützt, die Folgen der Pandemie so gut wie möglich aufzuarbeiten und auszugleichen. Dafür werden in 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von 100,6 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Für den Programmbaustein „Extra-Geld“ wird in Höhe von 44.785.000 EUR an die Kommunen eine fachbezogene Pauschale ausgezahlt. Die Bemessung erfolgt trägerneutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Kommune zur Gesamtschülerzahl auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand 15. Oktober 2021), dabei werden Schülerinnen und Schüler von Schulen in deprivierter Lage (gemäß Schulsozialindex) sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stärker gewichtet. Die Kommunen leiten den Ersatzschulträgern bzw. den sonstigen öffentlichen Schulträgern für deren Schulen mit Sitz in der jeweiligen Kommune in angemessener Weise Mittel aus der fachbezogenen Pauschale bei entsprechender Anwendung desselben Verteilschlüssels an die Ersatzschulträger weiter.

Der Programmbaustein „Extra-Personal“ (Ersatzschulen) wird in Höhe von bis zu 2.500.000 EUR an die Kommunen zwecks Weiterleitung an die Ersatzschulträger ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der jeweiligen Schülerzahl einer Ersatzschule zur Gesamtschülerzahl aller Ersatzschulen auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand 15. Oktober 2021). Im Rahmen des Programmbausteins „Extra-Personal“ wird auch das OGS-Helferprogramm bis zum 31.07.2023 fortgeführt.

Schulen und Schulträger in Nordrhein-Westfalen haben damit bis zum Ende der Sommerferien 2023 weiterhin die Möglichkeit, vor Ort individuelle Förderangebote auf- und auszubauen, befristet zusätzliches Personal einzustellen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern zu organisieren.

6.13 Kapitel 05 010 TG 88 – Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Landesprogramm

Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes.

Ansatz 2023:	0 EUR
Ansatz 2022:	0 EUR

Zweck des Nachtragshaushalts 2020 war die Errichtung eines Sondervermögens, weshalb die Ansätze bei dieser Haushaltsstelle 0 EUR betragen. Technisch erfolgte die Verausgabung der Mittel in den Einzelplänen der Ressorts, denen entsprechende Einnahmen aus dem Sondervermögen gegenüberstanden.

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes waren:

- Beschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen und Lehrer,
- LOGINEO NRW,



- Beschaffung von Schutzausstattung (Schutzmasken, Desinfektionsmittel u.Ä.),
- Beschaffung von Selbsttests für Schüler*innen, Lehrer*innen und Durchführung von PCR-Pooltestungen,
- Freiwillige außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote (Extra-Zeit),
- Stornierungskosten für Klassenfahrten, Schüleraustausche u. Ä.,
- Erstattung der Elternbeiträge im offenen Ganzttag,
- Landesanteil am Investitionsprogramm des Bundes für die Ganztagsbetreuung.

6.14 Kapitel 05 010 TG 89 – Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Bundes- und EU-Mittel

Für Abwicklung der vom Bund sowie der EU finanzierten Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Ansatz 2023:	0 EUR
Ansatz 2022:	0 EUR

Zweck des Nachtragshaushalts 2020 war die Errichtung eines Sondervermögens, weshalb die Ansätze bei dieser Haushaltsstelle 0 EUR betragen. Technisch erfolgte die Verausgabung der Mittel in den Einzelplänen der Ressorts, denen entsprechende Einnahmen aus Bundesmitteln gegenüberstanden.

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

6.15 Kapitel 05 030 Titel 632 10 – Kultusministerkonferenz

Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2023:	6.468.900 EUR
Ansatz 2022:	6.019.000 EUR

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wurde im Oktober 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen, Minister bzw. Senatorinnen, Senatoren der Länder.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) vom 07.02.2014 des Landes Berlin.

Das Sekretariat ist gemäß KMK-Sekretariats-Gesetz vom 07.02.2014 eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.



Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages erfolgt jährlich durch die Kultusministerkonferenz und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden im jeweiligen Entwurf des Haushaltsvoranschlages der KMK begründet und durch die Finanzministerkonferenz (FMK) genehmigt.

6.16 Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationale Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2023:	1.818.600 EUR
Ansatz 2022:	872.600 EUR

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).

Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin.

Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel).

Die Erhöhung erfolgt aufgrund des Wirtschaftsplans des IQB für 2022/2023 nach Beschluss der FMK.

6.17 Kapitel 05 030 Titel 632 31 – Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2023:	800.000 EUR
Ansatz 2022:	853.200 EUR

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:



- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study / Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("Trends in International Mathematics and Science Study").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

6.18 Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt"

Ansatz 2023:	35.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2022:	22.000 EUR
--------------	------------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle.

Mehrbedarf aufgrund von Personalkostensteigerung.

6.19 Kapitel 05 030 Titel 632 36 – Anteil des Landes an gemeinschaftlichen Finanzierungen

Ansatz 2023:	141.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	141.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes auf Basis von Beschlüssen der KMK an folgenden Gesamtaufwendungen:

Veranschlagt sind im Einzelnen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Finanzierung der Ausgaben des Rates für deutsche Rechtsschreibung | 26.000 EUR |
| 2. Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik (BQFG) | 54.000 EUR |
| 3. Kosten der Umsetzung des Europäischen Qualifizierungsrahmen (EQR) | 25.000 EUR |
| 4. Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrates | 11.000 EUR |
| 5. Koordinierung der Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen | 18.000 EUR |
| 6. Sonstiges | 7.000 EUR |

Die Kosten werden in der Regel zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.



6.20 Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung

Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen

Ansatz 2023:	275.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	275.000 EUR
--------------	-------------

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers. Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen.

Bei Werken der Musik ist dies die GEMA. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag. Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro 100 Teilzeitschülerinnen/Teilzeitschüler 2,56 EUR vereinbart.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

6.21 Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)

Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) mit Sitz in Grünwald

Ansatz 2023:	132.800 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	130.000 EUR
--------------	-------------

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen“. Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und „Individuelle Förderung“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der jeweiligen Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).



6.22 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2023:	7.400.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2022:	8.311.600 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin, der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin, seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen ist dies die Verwertungsgesellschaft (VG) WORT. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 60a Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen der VG WORT und den Ländern ein Abgeltungsvertrag.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werkes für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Neue vertragliche Vereinbarungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG zwischen den Ländern und den Rechteinhabern berücksichtigen das Nutzungsverhalten der Schulen. Die Vereinbarungen bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Landes.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

6.23 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Ansatz 2023:	160.500.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2022:	185.500.000 EUR
--------------	-----------------

Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,



- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.

Ein Anspruch auf Schülerinnen/Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die oder der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemeinbildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung anmeldet.

Der Bund trägt seit dem Jahresbeginn 2015 100 Prozent der Kosten für Zuschüsse nach dem BAföG. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

6.24 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sogenanntes „Meister-BAföG“

Ansatz 2023: 140.100.000 EUR

Ansatz 2022: 140.100.000 EUR

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.

Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu

- Handwerks- oder Industriemeisterinnen, Handwerks- oder Industriemeistern,
- Technikerinnen, Technikern,
- Fachkaufleuten,
- Fachwirtinnen, Fachwirten,
- Fachkrankenschwestern, Fachkrankenschwestern,
- Betriebsinformatikerinnen, Betriebsinformatikern,
- Programmiererinnen, Programmierern,
- Betriebswirtinnen, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation

vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem Niveau



einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen, Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmebeitrag) sowie zum Lebensunterhalt (Unterhaltsbeitrag), soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehens- sowie eines Zuschussanteils gewährt.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehensgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren.

Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen 3. AFBGÄndG sind die Leistungen des AFBG weiter ausgebaut worden. Mit höheren Fördersätzen, höheren Zuschussanteilen und höheren Freibeträgen bietet das neue AFBG gleichwertige Förderbedingungen, wie sie auch Studierende in Form des BAföG erhalten. Zugleich wird die Förderung geöffnet für Studienabbrecher und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist.

Am 31.03.2020 ist das 4. AFBGÄndG verkündet worden. Die Änderungen sind am 01.08.2020 in Kraft getreten:

- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird ab 01.08.2020 von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Für Fachschülerinnen und Fachschüler (z. B. Erzieherinnen und Erzieher), die ein Wahlrecht zwischen AFBG-Förderung und Schüler-BAföG haben, ist die AFBG-Förderung höher.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 EUR auf 150 EUR monatlich angehoben.
- Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht.
- Der Anreiz, nicht nur regelmäßig an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu bestehen, wird durch die Anhebung des Darlehenszinseszinses bei Bestehen der Prüfung von 40 auf 50 Prozent gesteigert. Auch der Existenzgründererlass durch die KfW wird verbessert.
- Eine AFBG-Förderung, die bisher nur für Fortbildungsmaßnahmen auf den Stufen DQR 6 (z.B. Meister, Industriemeister, Fachwirt, Erzieherinnen und Erzieher, staatlich geprüfte Techniker) und 7 (z.B. Betriebswirt HWO oder IHK) gewährt worden ist, kommt ab 01.08.2020 auch für dann erst beginnende Fortbildungsmaßnahmen auf der Stufe DQR 5 (z.B. Servicetechniker) in Betracht, allerdings nur in Teilzeitform ohne Unterhaltsbeitrag.
- Auch die Auswirkungen der BAföG-Änderungen zum 01.08.2020 sind im Ansatz 2021 zu berücksichtigen (s. 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019).
- Mit dem 27. BAföGÄndG vom 15.07.2022 erfahren mittelbar auch die Leistungen nach dem AFBG weitere Verbesserungen. Durch den Verweis in § 10 Absatz 2 AFBG auf die Bedarfssätze des BAföG sowie die Verweise in § 17 Absatz 1 und in den §§ 13a und 13b des AFBG auf die Freibeträge des BAföG ändern sich auch die entsprechenden Bedarfssätze und Freibeträge im AFBG. Dadurch wird zugleich auch für das AFBG der Kreis der Berechtigten erweitert.



Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Die entsprechenden Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.

6.25 Kapitel 05 074 Titel 427 30 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen - Prüfungsvergütungen

Ansatz 2023:	2.600.000 EUR
Ansatz 2022:	2.600.000 EUR

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen vorgesehen. Veranschlagt sind Ausgaben aufgrund der "Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfung im Bereich Schule" vom 16.03.2003 (GABl.NRW.S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen.

6.26 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, einschließlich Titelgruppe 60 - Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Ansatz 2023:	18.572.900 EUR
VE 2023:	500.000 EUR
Ansatz 2022:	15.326.600 EUR
VE 2022:	745.400 EUR

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich 2023 auf 520.000 EUR. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit Hard- und Software: 320.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 200.000 EUR.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Die Ausgaben der Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wurden ab 2017 in der TG 60 zusammengefasst. Geplant sind Gesamtaufwendungen zur Ausstattung mit Telefonanlagen und sonstigen Geräten mit breitbandigen Internetzugängen, leistungsstarken WLAN-Anlagen, interaktiven digitalen Medien sowie der dazugehörigen Software, sowie die Kosten für Wartungsverträge und laufende Betriebskosten. Zusätzliche Mittel in Höhe von 1,175 Mio. EUR sind vorgesehen für die Fortführung der Projekte „Didaktik-Technik-Raum“.

Für das mehrjährige Digitalisierungsprogramm werden Mittel in Höhe von insgesamt 36.048.000 EUR eingeplant, davon 3.350.000 EUR im Jahr 2023:

1. Aufwendungen des Gesamtprogramms	36.048.000 EUR
-------------------------------------	----------------



2. Veranschlagt im Jahr 2016 bei den Titeln 547 10 und 812 10	688.000 EUR
3. Verausgabt bis zum Jahr 2021	11.664.500 EUR
4. Veranschlagt im Jahr 2022	2.175.000 EUR
4a. Über den NRW-Rettungsschirm wurden im Jahr 2020 für den Didaktik-Technik-Raum zusätzlich bereitgestellt	6.000.000 EUR
5. Geplant im Jahr 2023	3.350.000 EUR
6. Vorbehalten bleiben	12.170.500 EUR

6.27 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Ansatz 2023:	14.707.800 EUR
VE 2023:	450.000 EUR
Ansatz 2022:	14.550.000 EUR
VE 2022:	450.000 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule nimmt Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung wahr und berät und unterstützt die hierfür zuständigen Ministerien.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist die von den zuständigen Ministerien beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie für Unterstützungsleistungen für die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung).

Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplänen für alle Schulformen und Schulstufen, unter anderem auch im Kontext des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals und die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung.

6.28 Kapitel 05 077 TG 60 - Bürokommunikation im QUA-LiS

Ansatz 2023:	240.000 EUR
Ansatz 2022:	240.000 EUR



Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien im Dienstgebäude der QUA-LIS NRW.

Die QUA-LIS NRW unterhält ein Verwaltungsnetz mit rund 250 PC und Laptops, sowie ca. 45 Server, sowie ein separates Netz für den Tagungsbetrieb mit ca. 150 PC und Laptops, sowie ein darin integriertes WLAN-Netz.

Daneben gibt es weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Monitore, Drucker, Scanner und Beamer.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen.

6.29 Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen u.a.)

Ansatz 2023:	1.025.000 EUR
VE 2023:	400.000 EUR
Ansatz 2022:	1.025.000 EUR
VE 2022:	400.000 EUR

Die Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mittel werden insbesondere für zentrale Prüfungen, Vergleichsarbeiten, das Zentrallabor sowie für die Logistik und die technische Unterstützung eingesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10,
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase,
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen,
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium,
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren,
- Vergleichsarbeiten, Standardüberprüfung

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gül-



tigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt. An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Sekundarschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen und für die Externenprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.

Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase

Im Zuge der Schulzeitverkürzung nehmen die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2010/11 nicht mehr an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil. Dafür ist die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.

Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase. Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Prüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Ernährung‘, ‚Gestaltung‘, ‚Gesundheit und Soziales‘, ‚Informatik‘, ‚Technik‘ und ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Prüfungsfächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge



des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 - D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren

Die Prüfungsunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (z. B. Kunst, Erdkunde im Abitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u. a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für alle o. g. zentralen Prüfungsverfahren einheitlich.

Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Prüfungen, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie Klausuren der jeweils letzten drei Prüfungsjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Prüfungsergebnisse erfolgt ebenfalls netzbauiert. Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

Vergleichsarbeiten, Standardüberprüfung

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der Bildungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien verpflichtet. Die Zielsetzung der Gesamtstrategie ist in der Fassung vom 12.06.2015 gleichgeblieben. Die an Ergebnissen von Bildungsprozessen orientierte Steuerung des Bildungswesens ("Konstanzer Beschluss") soll damit konsequent fortgesetzt werden. Es entstehen Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung u. a..

Zentrale Vergleichsarbeiten (VERA) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit (siehe Punkt 4. der überarbeiteten Gesamtstrategie "Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen"). Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, den Erreichungsgrad ihrer Klassen bzw. Lerngruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Fördermaßnahmen zu erhalten. VERA wird in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathematik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt.

6.30 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg

Ansatz 2023:	657.400 EUR
Ansatz 2022:	631.100 EUR



Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Verfügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt. Insbesondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbänden oder Vereinen durchgeführt.

6.31 Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit

Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ansatz 2023:	12.153.700 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2022:	11.961.200 EUR
--------------	----------------

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 01.01.2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

Mehr aufgrund der Vorgaben des FM zur Veranschlagung der Titel 443 zum Haushaltsentwurf 2023.

6.32 Kapitel 05 300 Titel 514 00 - Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Ansatz 2023:	1.250.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2022:	1.250.000 EUR
--------------	---------------

Veranschlagt für den Bedarf an Bildschirmarbeitsplätzen im Schulbereich.



6.33 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2023:	15.750.000 EUR
VE 2023:	6.750.000 EUR
Ansatz 2022:	13.500.000 EUR
VE 2022:	6.750.000 EUR

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden. Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrerstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es den Schulen, einen Teil der im Jahr 2024 vorgesehenen Schulfahrten schon im Haushaltsjahr 2023 zu buchen und das Land dadurch vertraglich zu verpflichten. Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet.

Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aufgrund der befristeten Erhöhung der Reisekostenvergütung bis zum 31.12.2024.

6.34 Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte

Ansatz 2023:	63.000 EUR
Ansatz 2022:	63.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrer Tagungen.

Außerdem sollen vorrangig Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Des Weiteren sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Die Mittel sollen schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:



- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**

Das vom Pädagogischen Austauschdienst in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen angebotene Weiterbildungsprogramm wendet sich an deutschsprachige Lehrerinnen und Lehrer, die an deutschen Schulen im Ausland sowie an Schulen, die zu einem deutschen Abschluss führen oder die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz abnehmen, als Ortslehrkräfte unterrichten. Nordrhein-Westfalen stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.

- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**

Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften vor allem aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.

- **Programm der Fremdsprachenassistentkräfte**

In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen sind in Kapitel 05 075 ausgewiesen.

Die Sachmittel werden verwandt für die alljährlich durchgeführten Studienkompaktkurse sowie die unterjährige Betreuung der ausländischen Fremdsprachenassistentkräfte in den fünf Regierungsbezirken.

Ferner sind hier die Kosten im Zusammenhang mit der Auswahl von deutschen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt.

- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen vor allem in MOE/GUS**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

6.35 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2023:	320.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	320.000 EUR
--------------	-------------

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:

- Zwecke der LandesschülerInnenvertretung (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- BezirksschülerInnenvertretungen und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- SchülersprecherInnenseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LandesschülerInnenvertretung sowie den einzelnen BezirksschülerInnenvertretungen auf Antrag gewährt. Vorhaben der LandesschülerInnenvertretung müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach



Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen. Soweit in anderen Regierungsbezirken SchülerInnenvertretungsseminare abgehalten werden, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf den Bezirksregierungen entsprechende Mittel zur Verfügung.

Weitere Aufwendungen für die LandeschülerInnenvertretung sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen für die Verpflichtung einer Reinigungsfirma in Höhe von 15.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LandeschülerInnenvertretung von 26.500 EUR.

6.36 Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule

Ansatz 2023:	222.000 EUR
VE 2023:	50.000 EUR
Ansatz 2022:	222.000 EUR
VE 2022:	50.000 EUR

Die Mittel sind insbesondere für Ausgaben wie dem Fachverfahren „Progress“ im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule vorgesehen.

Die Mittel des DigitalPakt Schule sind im Kapitel 05 300 Titelgruppe 68 veranschlagt.

6.37 Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrkosten

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2023:	6.301.400 EUR
Ansatz 2022:	6.301.400 EUR

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22.04.2012 zusteht. Mit o.g. Änderungsverordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/13 die Entfernungsgrenze für den Fahrkostenübernahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf 3,5 km abgesenkt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 der Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. In den vergangenen Schuljahren hatten aufgrund der bisherigen Zuordnung nach Schulstufen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 an Gymnasien erst ab einem Schulweg von mehr als 5 km einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten, da seit Einführung des G8-Bildungsgangs die Klasse 10 zur Sekundarstufe II zählt.

Diese Änderung der Schülerfahrkostenverordnung führte zu einer wesentlichen Belastung der davon als Schulträger betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen geschaffen worden (Belastungsausgleich).



Der Aufwendungsersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Er ist gem. § 21 Abs. 4 SchfkVO an die Entwicklung der maßgeblichen Schülerzahlen sowie des Verbraucherpreisindex anzupassen und wurde zum Schuljahr 2016/17 wie folgt quantifiziert:

Laut Schulstatistik befanden sich 53.367 Schülerinnen und Schüler im 9. Jahrgang an öffentlichen Gymnasien im Schuljahr 2015/16. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zwischen 3,5 und 5 km von der Schule entfernt wohnen und somit von o.g. Rechtsänderung profitieren, wurde auf 30 Prozent geschätzt, d.h. rechnerisch ca. 16.010 Schülerinnen und Schüler.

Multipliziert mit den anhand der Entwicklung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ in den 2017 bis 2021 gewichteten durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten für die Schülerbeförderung (390 EUR) entstanden jährliche Kosten in Höhe von 6.243.939 EUR.

Diese Berechnungsgrundlage wird ebenso für den Konnexitätsausgleich im Schuljahr 2021/22, der im Januar 2022 fällig wurde, wie auch in den folgenden drei Schuljahren angewandt. Die Pro-Kopf-Kosten belaufen sich aktuell auf 412 EUR, so dass jährliche Kosten in Höhe von 6.301.400 EUR entstehen.

6.38 Kapitel 05 300 Titel 633 31 - Konnexitätsverpflichtungen Belastungsausgleichsgesetz G 9

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2023:	103.600.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2022:	51.800.000 EUR
--------------	----------------

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 – BAG-G 9) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW S. 319).

Auf Grundlage dieses Gesetzes erstattet das Land den kommunalen Schulträgern die Kosten, die ihnen durch die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium (G9) entstehen. Das Gesetz berücksichtigt dabei sowohl die investiven Kosten, vor allem für die Schaffung zusätzlichen Schulraums, als auch wiederkehrende Sachkosten etwa für Lernmittel oder Schülerfahrkosten. Die Regelungen sehen vor, dass den Schulträgern der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten seit dem Jahr 2022 bis 2026 in fünf Teilbeträgen über insgesamt 518 Mio. EUR geleistet wird. Der Zeitplan folgt dabei dem Bedarf. Das vollständige, erweiterte Angebot an Schulräumen muss erst zu Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Verfügung stehen, wenn der erste neue G9-Jahrgang in die Jahrgangsstufe 13 kommt. Gemäß § 3 BAG-G 9 entfällt auf das Haushaltsjahr 2023 ein Betrag von 103,6 Mio. EUR. Die weiteren Tranchen betragen ebenfalls jeweils 103,6 Mio. EUR in 2024 und 2025 sowie 155,4 Mio. EUR in 2026. Jährlich wiederkehrende Kosten sind ab 2024 auszugleichen.

6.39 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Ansatz 2023:	90.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2022:	90.000 EUR
--------------	------------



Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose, berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

6.40 Kapitel 05 300 Titel 681 20 – Schülerbeförderungskosten

Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Ansatz 2023:	2.420.000 EUR
Ansatz 2022:	2.420.000 EUR

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Bielefeld (Laborschule und Oberstufenkolleg). Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger = 910.000 EUR
- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet = 1.214.000 EUR
- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen, Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind:
 - Schülerinnen, Schüler Förderschulen (200 Schülerin, Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten) = 224.000 EUR
 - Berufsschülerinnen, Berufsschüler (500 Schülerin, Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten) = 72.000 EUR.

6.41 Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung

Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung

Ansatz 2023:	5.262.400 EUR
Ansatz 2022:	6.262.400 EUR

Für Berufe mit geringer Zahl Auszubildender ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Kompetenzen sicherzustellen.



Der Unterricht in diesen "Splitterberufen" ist aufgrund des großen Schuleinzugsbereiches nur im Blockunterricht möglich und erfordert für einen Teil der Auszubildenden zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung. Damit diese Jugendlichen durch ihre Berufswahl nicht benachteiligt werden, beteiligt sich das Land an den zusätzlichen Kosten.

6.42 Kapitel 05 300 Titel 681 40 – Lernmittelkosten

Leistungen zu den Kosten der Lernmittel bei den staatlichen Schulen.

Ansatz 2023:	187.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	187.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Es handelt sich um die Glasfachschule Rheinbach, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).

Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch ländereübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen, Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

6.43 Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984 und der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

Evangelische Kirchen - Titel 684 11

Ansatz 2023:	938.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	938.000 EUR
--------------	-------------



Katholische Kirche - Titel 684 12

Ansatz 2023:	938.000 EUR
Ansatz 2022:	938.000 EUR

6.44 Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes

Ansatz 2023:	204.500 EUR
Ansatz 2022:	204.500 EUR

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome binationale Organisation gegründet. Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -. Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus. Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:

- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,
- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich und
- Praktika in Betrieben.

6.45 Kapitel 05 300 TG 61 – Schulsport

Ansatz 2023:	1.992.000 EUR
VE 2023:	40.000 EUR
Ansatz 2022:	1.992.000 EUR
VE 2022:	40.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Veranstaltungen, Publikationen incl. Internetangebot, die Erarbeitung von Materialien, die Beratung von Schulen, auch zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, insbesondere im Rahmen des Ganztags, sowie andere Unterstützungsleistungen zum Schulsport auf Landesebene und in den Regionen des Landes. Sie umfassen auch Aufwandsentschädigungen für Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften sowie Ausgaben für Beraterinnen und Berater im Schulsport:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16.05.2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsent-



wicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.

Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung. Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.

- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften.
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt,
- Schwimmen ist das Erlernen einer gesundheitsfördernden Kultur- und Sporttechnik mit lebensrettender und lebenserhaltender Funktion. Infolge der mehrmonatigen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben viele Kinder keine oder nur eine sehr eingeschränkte Schwimmbildung sowohl während des Schulbetriebes wie auch außerhalb des Schulunterrichtes erhalten. Mit den Mitteln sollen schwimmschwache Kinder durch Stärkung des Landesprogramms "NRW kann Schwimmen" in der Schwimmbildung nachgeschult werden.

Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mit veranschlagt.

6.46 Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, LOGINEO NRW

Ansatz 2023:	36.556.700 EUR
VE 2023:	9.600.000 EUR
Ansatz 2022:	13.960.500 EUR
VE 2022:	9.600.000 EUR

Maßnahmen/ Projekte

- Durchführung der Medienberatung NRW,
- Medienkompetenzrahmen NRW,
- learn:line NRW (Bildungsmediathek NRW),



- Lern IT,
- Lernmittel,
- Medienscouts NRW,
- Film + Schule NRW,
- Qualitätsentwicklung Medienberaterinnen und Medienberater.

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien. Die Vereinbarung zur Medienberatung NRW mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist in 2017 in einen unbefristeten Vertrag überführt worden.

LOGINEO NRW

Mit LOGINEO NRW stehen digitale Anwendungen zur Unterstützung der Schuldigitalisierung zur Verfügung: die Schulplattform LOGINEO NRW für die schulische Organisation und eine rechtssichere Kommunikation über E-Mail, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS zur Unterstützung von Unterricht sowohl auf Distanz als auch in Präsenz sowie der LOGINEO NRW Messenger für einen schnellen, einfachen und sicheren Austausch, optional auch mit integriertem Videokonferenztool. Die Anwendungen im Rahmen von LOGINEO NRW werden auch künftig weiterentwickelt.

Medienberaterinnen und Medienberater

beraten Schulen und ZfsL. Sie sind eine wichtige Ressource für Schulen und ZfsL im Rahmen der Digitalisierung. Medienberaterinnen und Medienberater unterstützen Schulen u.a. hinsichtlich der lernförderlichen Ausgestaltung des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien und beraten zu landesseitig bereitgestellten Anwendungen (LOGINEO NRW). Die Medienberatung NRW qualifiziert die Medienberaterinnen und Medienberater für diesen Einsatz.

Medienkompetenzrahmen NRW

Mit dem Medienkompetenzrahmen NRW wird der Erwerb von Anwendungskompetenzen, kritischer Medienkompetenz und einer informatischen Grundbildung in der digitalen Welt systematisch curricular verankert. Dabei geht es auch um neue fachliche Kompetenzanforderungen und Lernprozesse, die sich aus dem Einsatz digitaler Medien in den Unterrichtsfächern ergeben.

Der Medienkompetenzrahmen NRW ist seit dem Schuljahr 2018/19 verbindliche Grundlage der Weiterentwicklung und der Modernisierung des jeweiligen schulischen Medienkonzepts. Alle Schulen haben den Auftrag erhalten auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihr schulisches Medienkonzept zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten. Das schulische Medienkonzept ist pädagogische Orientierung und Instrument der Schulentwicklung. Es dient auch der Beschreibung des medientechnischen Bedarfs der Schulen sowie des schulspezifischen Qualifizierungsbedarfs der Lehrkräfte. Die Summe der Medienkonzepte der einzelnen Schulen eines Schulträgers bildet die Grundlage für dessen Medienentwicklungsplan. Unter www.medienkompetenzrahmen.nrw bietet das Land ein Unterstützungsangebot zur Umsetzung der Ziele des Medienkompetenzrahmens NRW mit BestPractice-Beispielen.



Mit dem Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW - Lehrkräfte in der digitalisierten Welt - wird zudem beschrieben, wie sich das Lehren aufgrund des digitalen Wandels in der Lehrerbildung und - Fortbildung sowie für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst tätig sind, verändert. Er soll Grundlage für neue Formate der Aus- und Fortbildung werden.

Mehr aufgrund steigender Kosten im Zusammenhang mit LOGINEO (Betriebskosten).

6.47 Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung

Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringung

Ansatz 2023:	22.600 EUR
--------------	------------

Ansatz 2022:	22.600 EUR
--------------	------------

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen, Schiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen, Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Bildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 06.05.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.
- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.

6.48 Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2023:	71.900 EUR
--------------	------------

Ansatz 2022:	71.900 EUR
--------------	------------

Die Mittel sind für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen veranschlagt. Des Weiteren werden ausgewählte Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht unterstützt.

Seit dem Schuljahr 2012/13 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Die Mittel werden hier für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen verwendet.

Außerdem wird der Länderanteil für „eTwinning“ anteilig finanziert. Das eTwinning-Programm ist eine Initiative der Europäischen Kommission, das Schulen aus Europa über das Internet miteinander vernetzt.



6.49 Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch

Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

Für die Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sind insgesamt veranschlagt:

Ansatz 2023:	3.120.700 EUR
VE 2023:	500.000 EUR
Ansatz 2022:	3.120.700 EUR
VE 2022:	500.000 EUR

Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.

Veranschlagt sind im Einzelnen:

6.49.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ansatz 2023:	83.300 EUR
Ansatz 2022:	83.300 EUR

Zielsetzungen der Schülerakademien:

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Um die MINT-Fächer zu stärken und angesichts der großen Nachfrage nach Arbeitskräften im MINT-Bereich, zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.



Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

Verwendung der Mittel:

Schülerakademien, insbesondere im Bereich der MINT-Disziplinen, sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.

Folgende Akademien werden durch das Land unterstützt:

- Heisenberg-Akademie,
- MINT-Herbstakademie am Haranni-Gymnasium Herne,
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen,
- Literaturakademie Dortmund,
- Mathematik-Frühjahrsakademie,
- Mathematik-Sommerakademie, Kranenburg,
- Mathematik-Winterakademie,
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Studierendenakademie proMINat,
- NRW-Schülerakademie für Mathematik und Informatik Münster (SMIMS),
- Schülerakademie für Mathematik in Münster (SAMMS) und SAMMS extern,
- SAM-OWL: Schülerakademie Mathematik Ostwestfalen-Lippe.

Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, finanzielle Unterstützung insbesondere aus der Wirtschaft für die oben genannten Landesprojekte zu erhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schülerakademien vollständig durch Eigenbeteiligungen und Sponsoren gedeckt werden können. Der Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, die Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

6.49.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2023:	20.000 EUR
Ansatz 2022:	20.000 EUR

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort



tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten,

Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

6.49.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2023:	16.800 EUR
Ansatz 2022:	16.800 EUR

Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie die MINT-Disziplinen zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Übersicht über die zurzeit vom Land finanziell geförderten Wettbewerbe:

- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen BiologieOlympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen ChemieOlympiade,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW „Certamen Carolinum“,



- Certamen Ciceronianum Arpinas,
- Jugend forscht,
- bio-logisch!,
- Chem-pions,
- Landesweiter Mathematikwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen in NRW,
- macht Mathe (Internationale Mathematik-Wettbewerbe Olympiade und B-Tag),
- Mathematik-Olympiade in Deutschland,
- Bundes- und Landeswettbewerb Philosophischer Essay (inklusive Internationale Philosophie-Olympiade).

6.49.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche

Ansatz 2023: 175.000 EUR

Ansatz 2022: 175.000 EUR

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.

Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem vorgesehenen Mittelansatz können Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung sowie Veranstaltungen unterstützt und gefördert werden.

6.49.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2023: 63.600 EUR

Ansatz 2022: 63.600 EUR

Die Strategie der EU zur Stärkung der Europäischen Identität beinhaltet die Forderung nach einer Förderung des Sprachenlernens, der Sprachenvielfalt sowie der Mehrsprachigkeit und damit eine Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelmäßige Fachtagungen mit Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- Zum Vorhaben „Stärkung des bilingualen Unterrichts“ (Bilingual für alle) sollen in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen



für bilingualen Unterricht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die neue gymnasiale Oberstufe gegeben werden. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.

- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen.
- Mit Experten und Institutionen wird einmal jährlich die "Sprachenwerkstatt Nordrhein-Westfalen" veranstaltet, eine öffentliche Veranstaltung, die dazu dient, dem schulischen und außerschulischen Sprachenlernen neue Impulse zu geben und Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Intensivierung des Fremdsprachenlernens anzustoßen. In diesem Rahmen steht derzeit insbesondere auch die Umsetzung der „Strategie zur digitalen Bildung“ der Kultusministerkonferenz im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts im Fokus.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im schulischen Bereich im Bereich der Fremdsprachen in den Euregios soll weiter gefestigt und gefördert werden. Hierzu sollen projektbezogen u.a. unterrichtsunterstützende Materialien beschafft und den Schulen in den Euregios zur Verfügung gestellt werden. Ziel soll im Rahmen der Projekte sein, das Erlernen der jeweiligen Nachbarsprache und Verständnis für die unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu fördern. Daneben soll eine jährliche Veranstaltung mit den Trägern, Unterstützern und weiteren Akteuren der Euregio-Projekte durchgeführt werden, um weitere Anregungen, Impulse und Unterstützung für die Euregios zu definieren und geben zu können sowie eine Möglichkeit zum Ausbau der bestehenden Netzwerke anzubieten. Die Projekte sollen dabei zur Förderung der deutschen Sprache in den Nachbarländern wie auch der Nachbarsprache als Fremdsprache in Nordrhein-Westfalen beitragen.

6.49.6 Europäische Austauschprogramme

Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen / Begegnungsfahrten Polen

Ansatz 2023:	302.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	302.000 EUR
--------------	-------------

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.

Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen und für Besuche in Auschwitz-Birkenau im Rahmen der Begegnung wird fortgesetzt. Zudem werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Großbritannien gefördert.



6.49.7 Gedenkstättenfahrten

Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im benachbarten europäischen Ausland

Ansatz 2023:	2.060.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2022:	2.060.000 EUR
--------------	---------------

Mit den Mitteln werden schulische Fahrten an Gedenkstätten im Inland und im europäischen Ausland gefördert, wenn die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Historisch-politische Bildung ist ein bedeutender Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Nicht erst seit der Verabschiedung der KMK-Erklärung „Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ in 2014 haben sich viele Schulen auf den Weg gemacht, die Kooperation mit außerschulischen Partnern zu suchen.

Ein wichtiger Baustein dieser Arbeit sind Fahrten für Schülerinnen und Schüler an Erinnerungs- und Gedenkorte. Mit Hilfe der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel können solche Fahrten verlässlicher finanziert und einer höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. 50.000 EUR dienen zur Finanzierung eines Beratungsangebots bei Bildungspartner NRW im Rahmen der Bildungspartnerschaften u.a. mit Gedenkstätten, die die Schulen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Gedenkstättenfahrten unterstützt.

6.49.8 Projekt "SchülerForschungszentren NRW"

Ansatz 2023:	150.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	150.000 EUR
--------------	-------------

In Schülerforschungszentren können Kinder und Jugendliche, die sich für MINT-Themen interessieren, über einen längeren Zeitraum individuellen Forschungsfragen nachgehen. Hier arbeiten sie einzeln oder in kleinen Teams eigenständig an individuellen Forschungsprojekten und können sich mit anderen forschungsbegeisterten Mädchen und Jungen austauschen. Die Mittel dienen dazu, die wichtige Arbeit von Schülerforschungszentren in NRW zur Nachwuchsförderung im MINT-Bereich zu unterstützen.

6.49.9 Wettbewerb Schülerfirmen

Ansatz 2023:	250.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	250.000 EUR
--------------	-------------

Der Wettbewerb soll Unternehmergeist bei den Schülerinnen und Schülern fördern und somit einen wertvollen Beitrag leisten, um sie zu einer selbstbestimmten beruflichen Lebensgestaltung zu befähigen.

Orientiert an bereits bestehenden Wettbewerben soll ein landesweiter Wettbewerb ausgeschrieben werden, in dem Schülerfirmen in verschiedenen Kategorien prämiert werden können. Hierbei soll neben den unternehmerischen Fähigkeiten auch ein Fokus auf inklusive Projekte gelegt werden und eine gesonderte Kategorie im Bereich der Social Start-ups ausgeschrieben werden.



Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, erste praktische Erfahrungen bei der Gründung von Start-ups zu sammeln und gleichzeitig verantwortungsvolle Unternehmensführung erlernen. Das Projekt richtet sich an bestehende Schülerfirmen sowie Gründungsideen, die im Rahmen eines Wettbewerbs prämiert werden sollen. Die Gewinnerinnen und Gewinner sollen neben der finanziellen Förderung auch eine Gründungs- und Rechtsberatung erhalten. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufen I und II ab der Jahrgangsstufe 7.

6.50 Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch

Ansatz 2023:	5.280.000 EUR
VE 2023:	1.642.000 EUR
Ansatz 2022:	2.650.000 EUR
VE 2022:	800.000 EUR

Die Mittel sind für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ in den Oster-, Sommer- und Herbstferien vorgesehen. An den Maßnahmen nehmen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II teil. Träger der Maßnahmen können sein: Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen, Träger genehmigter Ersatzschulen oder sonstige freie Träger. Die Zielsetzung der Maßnahmen liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit. Das Angebot soll die Deutschförderung während der üblichen Schulzeiten ergänzen und dadurch die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler entscheidend verbessern. Es geht hierbei nicht darum, die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Sprachniveau zu heben, sondern sie individuell nach ihren Bedürfnissen zu fördern.

Das Land übernimmt maximal 80 v.H. der Kosten, der Eigenanteil des Maßnahmenträgers beträgt 20 v.H. An jeder Maßnahme nehmen 15 - 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:

- den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.

Die Durchführung des Angebots erfolgt in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule. Bei der Durchführung der Maßnahme werden zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe eingesetzt. Hierfür kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder
- Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder
- Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder
- Studierende (Lehramt) oder
- geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung.



Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter verpflichten sich, an einer vorbereitenden Schulung der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) oder eines durch die LaSI beauftragten Kommunalen Integrationszentrums teilzunehmen und die von ihnen durchzuführende Maßnahme auf Basis der in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards umzusetzen. Zur Sicherung der Qualität müssen bereits geschulte Sprachlernbegleitungen alle drei Jahre eine „Sprachlernbegleiterschulung“ wiederholen. Zur Erhöhung des Lernerfolges für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden die Schulungen inhaltlich und methodisch auf eine zielgruppenspezifische Gruppeneinteilung ausgerichtet:

- Für die ca. 6- bis 10-jährigen Schülerinnen und Schüler
- Für die ca. 11- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schüler
- Für die ab 16-jährigen Schülerinnen und Schüler

Näheres regelt der RdErl. des MSB vom 04.08.2022 (BASS 11-02 Nr. 31 - Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“).

Mehr aufgrund der erhöhten Nachfrage im Zusammenhang mit dem „FerienIntensivTraining“.

6.51 Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule

Ansatz 2023:	210.867.600 EUR
VE 2023:	0 EUR
Ansatz 2022:	210.867.600 EUR
VE 2022:	160.000.000 EUR

Auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern stellt der Bund für den Zeitraum 2019 – 2024 dem Land Nordrhein-Westfalen Mittel im Umfang von insgesamt 1.054.338.000 EUR (90 v.H.) bereit, deren Zweck es ist, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen zu optimieren.

Die Zuwendungsempfänger erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v.H. zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Die Finanzhilfen sollen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

- in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie
- in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft sowie
- staatlich anerkannter Altenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-)Krankenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise
- staatlich anerkannter Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie
- von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz)

dienen.

Veranschlagt ist der Teilbetrag für das Haushaltsjahr 2023.



Die Mittel für die Umsetzung des DigitalPakts Schule sind in Kapitel 05 300 Titel 547 20 veranschlagt.

6.52 Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

Ansatz 2023:	5.350.000 EUR
VE 2023:	2.675.000 EUR
Ansatz 2022:	5.350.000 EUR
VE 2022:	2.675.000 EUR

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten. Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus" werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 TG 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.

Näheres regelt der RdErl. d. MSW vom 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9 - Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe - Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien).

6.53 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2023:	714.998.100 EUR
VE 2023:	368.133.000 EUR
Ansatz 2022:	641.634.100 EUR
VE 2022:	327.622.500 EUR

Zur Verfügung stehen Mittel für 392.500 (362.500) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind:

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,



- Ganztag aus einer Hand (sogenanntes „Trägermodell“), Zusammenarbeit von Schulträger, Träger der Ganztagsangebote und Schule.

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Die Fördersätze werden um 3 Prozent erhöht.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern im Schuljahr 2022/23 ab dem 01.08.2022 ein Grundfestbetrag in Höhe von 1.012 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt, im Schuljahr 2023/24 in Höhe von 1.042 EUR. Die Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder im Schuljahr 2022/23 einen Zuschuss von 340 EUR und ab dem 01.08.2023 von 350 EUR pro Kind pro Jahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beträgt der Grundfestbetrag im Schuljahr 2022/23 ab dem 01.08.2022 1.825 EUR, im Schuljahr 2023/24 1.880 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt im Schuljahr 2022/23 620 EUR, im Schuljahr 2023/24 639 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen stehen für das erste Jahr der Teilnahme an der OGS ebenfalls die erhöhten Fördersätze zur Verfügung. Anschließend wird für diese Kinder der grundständige Fördersatz zur Verfügung gestellt.

Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich – (BASS 11-02 Nr. 19) erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule im Primarbereich ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475 EUR, ab dem 01.02.2020 in Höhe von 489 EUR pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden ab dem 01.08.2020 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Ab 1.8.2023 beträgt der Eigenanteil 551 (535) EUR. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

Für die Ferienbetreuung von Schülerinnen, Schülern gebundener Ganztagsförderschulen in den Bereichen Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE) sind 1,3 Mio. EUR im Ansatz enthalten. Die Förderpauschale beträgt 8.500 EUR.

6.54 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2023:	30.191.400 EUR
VE 2023:	14.895.700 EUR
Ansatz 2022:	30.242.600 EUR
VE 2022:	14.921.300 EUR



Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. erweiterte Bildungsangebote, ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Vorjahres der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt (Beträge für die Schuljahre 2022/23 bzw. 2023/24):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 18.400 EUR bzw. 19.000 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 24.600 EUR bzw. 25.300 EUR oder 0,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 30.700 EUR bzw. 31.600 EUR oder 0,5 Lehrerstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 36.900 EUR bzw. 38.000 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen. Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganzttag teilnehmen.

Schulen, die früher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen hatten, werden finanziell nicht schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 TG 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier veranschlagt.

Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr.

6.55 Kapitel 05 300 TG 75 – OGS- Helferprogramm

Ansatz 2023:	30.000.000 EUR
VE 2023:	0 EUR
Ansatz 2022:	0 EUR
VE 2022:	0 EUR

Das OGS-Helferprogramm wird vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 weitergeführt. Dafür stehe insgesamt 30 Mio. Euro zur Verfügung.



Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur Abmilderung der Pandemiefolgen und zur Stärkung der Ganztags- und Betreuungsangebote. Die Zuwendungen werden den Schulträgern auf Antrag zur Verfügung gestellt und können z.B. eingesetzt werden, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals in Ganztags- und Betreuungsangeboten gerecht zu werden. Im Rahmen des Helferprogramms werden alle Angebote gemäß Erlass Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2) erfasst, die von Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bzw. gebundener Ganztagsförderschulen wahrgenommen werden.

6.56 Kapitel 05 300 TG 76 – Talentschulen

Ansatz 2023:	500.000 EUR
VE 2023:	300.000 EUR
Ansatz 2022:	500.000 EUR
VE 2022:	300.000 EUR

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden unverändert 500.000 EUR bereitgestellt. Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Titelgruppe 91 mit veranschlagt.

6.57 Kapitel 05 300 TG 77 – Maßnahmen zur Begabtenförderung

Ansatz 2023:	2.150.000 EUR
VE 2023:	500.000 EUR
Ansatz 2022:	2.150.000 EUR
VE 2022:	500.000 EUR

Die Mittel werden zur Unterstützung von Schulen unterschiedlicher Schulformen und in allen Regierungsbezirken in ihrer Weiterentwicklung der Konzepte zur Begabungsförderung genutzt.

Dies geschieht beispielsweise in Form von verschiedenen Veranstaltungsformaten. Auf bedarfsorientierten Fachtagungen erhalten Schulen thematischen Input durch Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft, die ihre fachliche Expertise einbringen. Die Schulen können sich über Praxisbeispiele, Verfahren und Umsetzungsstrukturen in ihrer Arbeit austauschen und beraten. Darüber hinaus werden bedarfsgerichtet Materialien zur Verfügung gestellt.



Ferner werden die Mittel eingesetzt, um Stipendien an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesprogramme Individueller Schüleraustausch zu vergeben. Nordrhein-Westfalen bietet Landesprogramme mit Australien, Kanada, Neuseeland und der Schweiz an. Individuelle Auslandsaufenthalte sind ein Element der individuellen Förderung.

Des Weiteren werden die Finanzmittel zur Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien für besonders begabte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler insbesondere im mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich (MINT) genutzt. Sie verschaffen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln sowie Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft, Gesellschaft und MINT-Disziplinen zu gewinnen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und sind somit als bildungspolitische Zielsetzung von herausragender Priorität.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen – ggf. auch durchgeführt von Dritten – zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Potenzialentfaltung zur Verbesserung der individuellen Chancengerechtigkeit getroffen werden.

6.58 Kapitel 05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2023:	250.000 EUR
VE 2023:	125.000 EUR
Ansatz 2022:	250.000 EUR
VE 2022:	125.000 EUR

Veranschlagt sind die Aufwendungen zur Durchführung schulnaher Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes. Die Sachmittel von 250.000 EUR sind u.a. vorgesehen für die Begleitung und Weiterqualifizierung der eingesetzten Lehrkräfte.

6.59 Kapitel 05 300 TG 79 – Schulsozialarbeit

Ansatz 2023:	57.700.000 EUR
VE 2023:	28.850.000 EUR
Ansatz 2022:	57.700.000 EUR
VE 2022:	115.400.000 EUR

Mit dem Haushalt 2022 wurde erstmals eine Erhöhung der Förderung von Schulsozialarbeit um 10 Mio. Euro auf ein Gesamtvolumen auf 57,7 Mio. EUR gesichert. Der Haushaltsentwurf 2023 veranschlagt fortlaufend 57,7 Mio. EUR, um eine verlässliche Fortführung und weitere Stärkung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten.

Die Konzeptarbeit, um Standards von Schulsozialarbeit zu erarbeiten und den Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule weiter zu stärken sowie auf Dauer zu etablieren, wird fortgeführt.



6.60 Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Ansatz 2023:	4.858.500 EUR
VE 2023:	1.000.000 EUR
Ansatz 2022:	4.858.500 EUR
VE 2022:	1.000.000 EUR

Seit dem 01.01.2007 wurden die benötigten Finanzmittel des gleichnamigen BLK-Modellversuches im Kapitel 05 300 Titelgruppe 81 auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge wurden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Das Programm im Umfang von jährlich 4.858.500 EUR besaß eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Nach Beendigung der Finanzierung des Programms durch Bundesmittel werden die Vorhaben aus Landesmitteln hier weitergeführt.

Der Großteil dieses Betrages wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:

- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- LernFerien NRW,
- Leistung macht Schule (LemaS), eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern,
- Schulsponsoringberatung,
- Schülergenossenschaften / Nachhaltigkeitsaudit,
- Förderung von Lesekompetenz,
- Neues Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufliche Orientierung,
- Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen / Implementierung der Neuen Lehrerausbildung einschl. neue Lehrämter GS, HRGE, BK, FP, Diagnose / Förderung, Praxisorientierung,
- Praxisphasen in der Lehrerausbildung, Implementierung eines Online-Tools,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerausbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerausbildung,
- Einsatz Digitaler Medien in der Lehrerausbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen "Implementierung von Industrie 4.0/Digitalisierung in der beruflichen Bildung in NRW",
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS für Mathematik,
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,



- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang abi-online.nrw, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages,
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS),
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen,
- Projektgruppe „Reform der Lehrerfortbildung“,
- Lernstandserhebungen - Vergleichsarbeiten Klasse 3 und 8,
- Aufbau eines Informations- und Kommunikationsportals zum Thema Elternmitwirkung.

6.61 Kapitel 05 300 TG 82 – Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2023:	9.560.900 EUR
VE 2023:	1.825.000 EUR
Ansatz 2022:	8.482.100 EUR
VE 2022:	390.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Veranschlagt sind die Mittel für:



1	Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang "Schule und Beruf" (KAoA)	60.000
2	Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.900
3	Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie; Schule ohne Rassismus, Gewaltprävention und Friedensarbeit, Woche für Demokratie, Mikroförderung Demokratiebildung, Aktionsplan "Demokratie und Respekt - Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt"	690.000
4	Qualitätsanalyse an Schulen	65.000
5	Kulturelle Bildung	580.000
6	NAWiT-AS: Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitertag	482.000
7	Schule macht stark	500.000
8	Bildungspolitische Dialogveranstaltungen/Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz, Ehrenveranstaltung der Preisträger bundesweiter Schülerwettbewerbe	260.000
9	Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	190.000
10	Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie "Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW"	143.100
11	Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften / Regionalen Bildungsnetzwerken	200.000
12	Verkehrserziehung in der Schule	25.000
13	Islamischen Religionsunterricht in NRW	200.000
14	Realschullehrertag/Hauptschultag	140.000
15	Veranstaltungen, Publikationen zur "Integration durch Bildung"	100.000
16	Frühstück für Grundschul Kinder "brotZeit" (s. Titel 686 82)	1.193.000
17	Schulbauberatung; Schulbaukongress	70.000
18	Talents for Teachers	633.600
19	Familiengrundschulzentren	2.870.000
20	Jugend debattiert	65.000
21	Schulprojekte UNESCO-Profilschulen	50.000
22	Notfallordner	260.000
23	Philosophie in der Grundschule	320.000
24	Laienreanimatlon	300.000
25	Modellprojekt Feuerwehr und Schule 2.0	100.000
26	Sonstiges	2.300
Zusammen		9.560.900

Ein Mehrbedarf entsteht für das Projekt der Familiengrundschulzentren.



6.62 Kapitel 05 300 TG 83 – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Bundesmittel

Ansatz 2023:	35.000.000 EUR
VE 2023:	544.000.000 EUR
Ansatz 2022:	0 EUR
VE 2022:	0 EUR

Ab 2026 wird ein aufwachsender Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter gelten. Die Umsetzung in Landesrecht wird vorbereitet.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährung dieses Anspruchs zu unterstützen, werden den Ländern gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) bzw. Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Investitionsmittel des Bundes zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt.

Durch die Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulinder“ wurden bereits 750 Mio. EUR („Beschleunigungsmittel“) an die Bundesländer ausgebracht.

Weitere 2,75 Mrd. EUR werden durch den Bund zur Verfügung gestellt. Das Gesetz sieht eine max. Förderung 70 v.H. vor.

Dies entspricht gem. Verteilung nach Königsteiner Schlüssel einer Förderung von 579.587.800 EUR (70 %, Bundesanteil) für NRW. 30 v.H. sind von Land und Kommunen zutragen.

Grundlage für die Förderung wird eine Verwaltungsvereinbarung (noch nicht abgeschlossen, Stand 05.10.2022) zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Zur Umsetzung bedarf es noch einer Förderrichtlinie.

Gefördert werden sollen u.a. der Neubau, der Umbau, die Erweiterung von Ganztagsplätzen für Kinder im Grundschulalter mit dem Ziel, eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung sicherzustellen.

6.63 Kapitel 05 300 TG 84 – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Landesmittel

Ansatz 2023:	5.000.000 EUR
VE 2023:	96.000.000 EUR
Ansatz 2022:	0 EUR
VE 2022:	0 EUR

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 83. Die Ausgaben sind gesperrt.



6.64 Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2023:	30.951.400 EUR
VE 2023:	4.400.000 EUR
Ansatz 2022:	27.297.200 EUR
VE 2022:	4.400.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Auch die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der TG 91 enthalten.

Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in sieben Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt,
- Fortbildungsbeauftragten und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt,
- die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.

<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams NRW</i>	
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln • Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten • Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung • Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten • Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern • Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen
	<p>Fortbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fortbildungsplanung • Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation • Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung • Qualitätssicherung schulischer Fortbildung
	<p>Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul • Abschlussmodul • Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht • Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung • Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche • Deutsch als Zielsprache



	<ul style="list-style-type: none"> • Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt • Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur • Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben • Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung
<p>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula • Steuerung des Lehr- /Lernprozesses • Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht
	<p>Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen • Diagnostik und Förderplanung • Gemeinsames Lernen • Teamentwicklung, Kooperation und Beratung • Rechtliche Grundlagen
	<p>Vielfalt fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperative Unterrichtsentwicklung durch kollegiale Teams • Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen / Evaluation • Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten
	<p>Kooperation mit Bildungspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leseförderung • Kulturelle Bildung • Historisch-politische Bildung • Naturwissenschaftlich-technische Bildung

Das Personal in den Kompetenzteams wird nach landesweiten Standards für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- **Vorbereitende Leitungsqualifizierung / Eignungsfeststellungsverfahren**
Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare und Mentoring-Angebote der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden



im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- **Schul- und Seminarleitungsmitglieder**

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- **Schulaufsichtsbeamtinnen, Schulaufsichtsbeamte**

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.

- **Lehrerräte**

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.

- **Lehrerausbilderinnen, Lehrerausbilder**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrerbildung mit LABG 2016 sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung (hier insbesondere zu den Themen digitaler Wandel, Ausbildung in Schulen der Vielfalt, Sprachbildung / sprachsensibler Unterricht und Umsetzung des weiterentwickelten Kerncurriculums und der daraus folgenden Fortschreibung der Ausbildungsprogramme auf Ebene der ZfsL und der lehramtsspezifischen Seminare).
- Qualifizierung der Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung der Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder im Hinblick auf den lernförderlichen Einsatz digitaler Medien in Lehrerbildung und Unterricht im Zuge der Digitalisierungs-



Initiative des Landes; Schulung des Leitungspersonals an den ZfSL zur Führungs- und Steuerungsverantwortung für die Seminareentwicklungsprozesse im Zuge der Digitalisierung und der verbindlichen Ausbildungsschwerpunkte gemäß § 11 OVP.

- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die Begleitung von Praxiselementen in der universitären Phase der Lehrerausbildung (Praxissemester und Eignungs- und Orientierungspraktikum).
- **Unterstützung Seiteneinstieg Grundschule**
Zur Unterstützung des Seiteneinstiegs Grundschule wird ein Senior-Mentoring für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen während der Pädagogischen Einführung verbindlich vorgehalten.
- **Qualifikationserweiterung**
Für Fächer, in denen nicht genug ausgebildete Lehrkräfte verfügbar sind, können schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse angeboten werden. Die Lehrkräfte erhalten nach Absolvierung des Kurses eine unbefristete Unterrichtserlaubnis.

In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Schulinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Mindestbudgets der Schulen betragen 1.200 EUR.

Die Talentschulen (Kapitel 05 300 TG 76) erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

Mit einer IT-Basisinfrastruktur (LOGINEO NRW) soll den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein zentraler und sicherer Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement, insbesondere zu allen Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung geboten werden. Diese Einführung einer IT-Basisinfrastruktur und die Umsetzung der KMK-Strategie „Schule in der digitalen Welt“ erfordert eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte für das „Lernen und Lehren im digitalen Wandel“.

Mehr für die Fortführung der digitalen Fortbildungsoffensive. Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt zudem aufgrund der befristeten Erhöhung der Reisekostenvergütung bis zum 31.12.2024.

6.65 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung

Ansatz 2023:	570.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	570.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der



Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 18 Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt. Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse.

Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist. Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 ist das Sprachstandfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergegangen. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

500.000 EUR sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

6.66 Kapitel 05 310 TG 92 – Masterplan Grundschule (Grundschulfonds)

Ansatz 2023:	2.205.000 EUR
VE 2023:	600.000 EUR
Ansatz 2022:	2.205.000 EUR
VE 2022:	1.200.000 EUR

Mit dem Masterplan Grundschule soll eine Qualitätsverbesserung besonders im Bereich des Unterrichts in der Grundschule erreicht werden. Zudem sollen die Lehrkräfte umfassend unterstützt werden.

Der „Masterplan Grundschule“ ermöglicht Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlichster Form, um zeitgemäße, flexible und auf die konkreten Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen in hoher Qualität alltagspraktisch und anwendungsfreundlich zu entwickeln.

Diese Unterstützung konkretisiert sich in:

- Materialien, Handreichungen, Muster für Lehrkräfte, auch für die grundschulspezifische Nutzung digitaler Tools,
- Fachtagungen, Kongresse,
- Entwicklung neuer Formate, wie z. B. Webinare und anderer zeitlich flexibel nutzbarer Formate, als fachliche Inputs zu einer differenzierten Unterrichtsvorbereitung,
- Schaffung von Netzwerken und Austauschforen (auch unter Berücksichtigung einer digitalen Kommunikation),



- Gutachten und Expertisen zu spezifischen Grundschulthemen und
- Kooperationen mit Universitäten.

Zur Entlastung der Lehrkräfte und zur Stärkung der Fachlichkeit ist beispielsweise an die Entwicklung neuer Formate gedacht, die den Lehrkräften in der Grundschule in kompakter Form fachlich Inputs und Unterstützung zur differenzierten Unterrichtsvorbereitung ermöglichen sollen. Gleichzeitig soll die Qualitätsentwicklung unterstützt werden, indem Netzwerke und Austauschforen zur digitalen Kommunikation, aber auch in Präsenzforen entwickelt werden.

6.67 Kapitel 05 390 Titel 633 10 – Berufskolleg als Förderschule mit dem Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest

Ansatz 2023:	999.400 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2022:	999.400 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern an den Berufskollegs als Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule. Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf.

Das Westfälische Berufskolleg in Soest bietet blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse an.

Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet. Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert. Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.

6.68 Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2023:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2022:	25.000.000 EUR
--------------	----------------



Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/15 einen finanziellen Ausgleich. Wesentliche Belastungen ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Mio. EUR.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15.10. des jeweils vorletzten Jahres. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt jeweils spätestens am 1. Februar eines Jahres aus.

Das MSB untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947), das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321), das Schuljahr 2016/17 (Vorlage 17/509) und das Schuljahr 2018/2019 (Vorlage 17/6210) vor.

Die bisher jährlichen Untersuchungen erfolgen nunmehr gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Das Ministerium berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Soweit sich aus den Untersuchungen und der Überprüfung des Belastungsausgleichs ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Die infolge der vierten Evaluation erforderlich gewordene Anpassung des Belastungsausgleichs wurde durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21.12.2021 für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 festgelegt.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 15 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40).

6.69 Kapitel 05 390 Titel 633 40 – Inklusionspauschale

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 2023:	35.000.000 EUR
Ansatz 2022:	35.000.000 EUR

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/15 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (jetzt: § 112 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) dienen.



Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf der Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das Land zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr jeweils am 1. Februar aus.

Das MSB untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden jährlich und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (jetzt: § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947), das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321), das Schuljahr 2016/17 (Vorlage 17/509) und das Schuljahr 2018/2019 (Vorlage 17/6210) vor.

Soweit sich aus den Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Die infolge der vierten Evaluation erforderlich gewordene Anpassung der Inklusionspauschale wurde durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21.12.2021 für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 festgelegt.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 15 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40).

6.70 Kapitel 05 390 Titel 883 10 –Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich

Ansatz 2023:	20.500 EUR
--------------	------------

Ansatz 2022:	20.500 EUR
--------------	------------

Seit Beginn der 2000er Jahre wurden Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich, besonders für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Beeinträchtigungen, bereitgestellt, um mittels „unterstützter Kommunikation“ die Kommunikationsmöglichkeiten dieser nicht sprechenden Schülerinnen und Schüler unter Einsatz neuer Technologien zu verbessern. Diese Schülerinnen und Schüler können nicht oder für Außenstehende nur schwer verständlich sprechen, also Lautsprache verwenden. Durch den Einsatz nichtelektronischer sowie elektronischer Mittel (z.B. Sprachausgabegeräte wie „Talker“) kann die Situation erheblich verbessert werden.

Diese Landesmittel werden traditionell den Landschaftsverbänden als Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern mit komplexen Beeinträchtigungen – dies sind Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorwiegend in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Geistige Entwicklung – werden dadurch anhand des Einsatzes moderner



technischer Mittel in ihren Kommunikationsmöglichkeiten gefördert. Die Ausstattung mit diesen sehr kostenintensiven elektronischen Techniken, die durch die rasante technische Entwicklung z. T. nur kurze Updatephasen haben, erfordert hohe finanzielle Aufwendungen durch die Schulträger, die durch den Landeszuschuss entlastet werden.

6.71 Kapitel 05 390 Titel 547 75 und 633 75 - Inklusionsfonds

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2023:	3.700.000 EUR
VE 2023:	400.000 EUR
Ansatz 2022:	3.700.000 EUR
VE 2022:	400.000 EUR

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen unverändert 3,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit den Haushaltsmitteln des Inklusionsfonds soll auf der Basis der Eckpunkte für die Neuausrichtung der Inklusion in den Grundschulen und den weiterführenden Schulen:

- die Qualität der Inklusion an den Schulen spürbar verbessert werden,
- die Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens der weiterführenden Schulen gebündelt werden,
- eindeutige konzeptionelle, inhaltliche und personelle Qualitätsstandards eingeführt werden:
 - Schulen müssen über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen,
 - an den Schulen müssen Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung unterrichten und pädagogische Kontinuität gewährleisten,
 - müssen Kollegien systematisch fortgebildet werden,
 - müssen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Es sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebotes geschaffen werden, damit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen gewählt werden kann.

Die Mittel werden für entsprechende Maßnahmen auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt:

- Lehrerfortbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteiligte Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förderschwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung),
- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,



- Mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung des Umsteuerungsprozesses.

6.72 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2023:	11.753.700 EUR
VE 2023:	110.000 EUR
Ansatz 2022:	10.747.600 EUR
VE 2022:	235.000 EUR

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für die IT-Ausstattung und Wartung (Titelgruppe 60) der nachstehenden sechs Staatlichen Schulen.

Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Staatliches Berufskolleg - Glas Keramik Gestaltung - des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln

Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschule), des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Das staatliche Kolleg Oberhausen ist sukzessive mit Ablauf des 31. Juli 2023 auslaufend gestellt.

6.73 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2023:	1.817.977.500 EUR
VE 2023:	35.700.000 EUR
Ansatz 2022:	1.738.584.800 EUR
VE 2022:	45.900.000 EUR

Der Gesamtansatz erhöht sich 2023 gegenüber 2022 um rd. 79,4 Mio. EUR bei am 15.10.2021 vorhandenen 551 Ersatzschulen mit 208.151 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen 248 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder (76 in der Primarstufe und 172 in der Sekundarstufe I) sowie 175 Schülerinnen und Schüler des Studienkollegs Bochum, welche in der ASD nicht mitgezählt sind.

Die Ansatzerhöhung resultiert im Wesentlichen aus der wirkungsgleichen Umsetzung der im öffentlichen Bereich beabsichtigten stufenweisen Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I durch entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes,



der Steigerung der Sachkosten (u.a. Schülerfahrkosten, Verbesserungen der 8. Änderungsverordnung zur FESchVO, s.u.) und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend der für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen. Zudem ist seit dem HH 2022 befristet bis zum HH 2026 ein Titel 893 00 enthalten, aus dem Zuschüsse zu notwendigen Bauausgaben an private Gymnasien gewährt werden können, die durch die Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang bedingt sind.

In der TG 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102, SchulG) die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und -inhaber veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2023 beträgt der Ansatz der Titelgruppe 4,05 Mio. EUR.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW (heute: IT.NRW) übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000,- EUR.

Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 SchulG gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.

Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkosten-grund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).



Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.

Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschuss-gewährung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungs-verordnung (FESchVO) vom 18.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 27.02.2018 GV. NRW. 2018 S. 148) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 08.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESchVO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschulen S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablösung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.

Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschussung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m² schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezuschussung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15.09.2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostengrundpauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex mit Wirkung vom 01.01.2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Herabsetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Änderungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder ergeben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 01.01.2009 das Leistungsentgelt entfallen. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.



Durch die 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 01.01.2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 01.01.2011 mit 13,6 Prozent angehoben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindex zu überprüfen. Da die Regelungen zum 01.01.2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.

Die 5. ÄVOzFESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des MSW vom 19.10.1995) mit Ablauf des 31.12.2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weiteren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,

- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.

Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO vom 28.01.2015 (GV. NRW. 2015 S. 130) ist die turnusmäßige Anpassung der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2



SchulG) zum 01.01.2014 um 6 Prozent sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkosten-grundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten - ebenfalls zum 01.01.2014 - erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2013 galt eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)- das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen -, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 galt eine gesonderte Übergangsregelung. Mit Erlass vom 12.01.2016 ist eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzung des LES-Stellenbudgets auf die Ersatzschulen erfolgt.

Außerdem wurden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07.2014 (GV. NRW. 2014 S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt.

Schließlich wurden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche überarbeitet und das Verfahren bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen durchlaufen haben) geregelt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

Die 7. ÄVOzFESchVO vom 27.02.2018 (GV. NRW. 2018 S. 148) enthält neben redaktionellen Anpassungen u. a. die turnusmäßige Anhebung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen entsprechend der Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude (§ 110 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 FESchVO) rückwirkend zum 01.01.2016 sowie der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 1 und 2 SchulG) entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.01.2017 vor. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, die das Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umsetzt (s. obige Ausführungen zu Titel 684 20). Im Vorgriff hierzu war die Abwicklung des Förderprogramms übergangsweise durch einen mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmten Runderlass geregelt. Das o.g. Programm war von vorneherein auf vier Jahre befristet, so dass die Regelung des § 7b FESchVO, die es wirkungsgleich auf den Ersatzschulbereich übertragen hat, zum 31.12.2020 ausgelaufen ist.

Die 8. ÄVOzFESchVO vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 866) beinhaltet die turnusmäßige Anhebung der Sachkosten- und Bewirtschaftungspauschale (§ 14, Anlage 5) rückwirkend zum 1. Januar 2020 um 5 Prozent, sowie jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2021 die turnusgemäße Anpassung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen (§ 7) um 14,9 Prozent sowie die Anpassung der Beträge zur Förderung der schulischen Inklusion (§ 7a), bei der sich geringfügige Anhebungen der Prokopfbeträge der Sachkostenpauschale Inklusion sowie der Personalkostenpauschale Inklusion analog der nun je Schüler/in an öffentlichen Schulen rechnerisch bereitstehenden Sätze ergeben.

Ferner erfolgt mit der Einführung des neuen § 3b die wirkungsgleiche Übertragung des an öffentlichen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I bereits zum Schuljahr 2019/2020 eingeführte neue Ressourcensteuerungskonzepts für den sonderpädagogischen Mehrbedarf auf die Ersatzschulen: Neben dem üblichen Grundstellenbedarf nach den Schüler/Lehrer-Relationen wird nun auch Ersatzschulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I ein Mehrbedarf von 1/6 Stelle je Schülerin und



Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gewährt. Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien erhalten zudem einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stelle je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der zum Zweck der Reduzierung der durchschnittlichen Klassengröße bereitgestellt wird.

Darüber werden die Vorgaben zur Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche in den §§ 7 und 12 zur besseren Lesbarkeit übersichtlicher gegliedert und um bisher fehlende Klarstellungen ergänzt.

7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2023/24 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2023

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2023/24 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2022/23 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2023/24 gegenüber den prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahres 2022/23 in der Hauptschule, in der Realschule, in der Sekundarschule sowie im Berufskolleg in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In der Grundschule kommt es hingegen zu einem deutlichen Anstieg der Schülerzahl, der auf den Anstieg der Geburtenzahlen zurückzuführen ist. Im Gymnasium, den Schulen des Modellversuchs PRIMUS sowie den Gesamt- und Förderschulen liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/24 hingegen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2022/23. Insgesamt liegt die prognostizierte Schülerzahl für das Schuljahr 2023/24 um 25.415 oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2022/23.

7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2023/24 im Durchschnitt 103,2%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,5%), Hauptschule (106,3%), Realschule (102,7%), Sekundarschule (102,7%), Gesamtschule (102,7%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (101,9%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,6%), Förderschule (102,5%) und Berufskolleg (101,7%). Die Bedarfsdeckungsquote für das Gymnasium wurde ohne Vorgriffstellen ermittelt, da der zusätzliche Grundbedarf erst zum Schuljahr 2026/27 entsteht und ein großer Anteil der auf diesen Stellen eingestellten Gymnasiallehrkräfte bis dahin an Schulformen tätig ist, die unter Lehrkräftemangel leiden.



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfs an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2023/24 gegenüber dem Schuljahr 2022/23 nicht verändert haben (Übersicht 2).

7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2022 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2021/22 und zu Schuljahresbeginn 2022/23. Im Kalenderjahr 2022 wurden insgesamt 5.433 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand: 15. August 2022). Davon entfielen 1.629 auf die Grundschule, 173 auf die Hauptschule, 406 auf die Realschule, 135 auf die Sekundarschule, 15 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 611 auf das Gymnasium, 6 auf das Weiterbildungskolleg, 1.427 auf die Gesamtschule, 479 auf die Förderschule und 555 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie multiprofessionelle Teams enthalten.

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2023/24 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (170), Realschule (0), Gymnasium (965), Sekundarschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (951), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (57), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.274).

Übersicht 1

Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2021/22	Neuschätzung 2021/22 auf Basis ASD 2020/21	Neuschätzung 2022/23 auf Basis ASD 2021/22	Haushalts- entwurf 2023 auf Basis ASD 2021/22	Differenz Haushaltsentwurf 2023 gegenüber Neuschätzung 2022/23	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	647.654	651.491	666.082	685.322	19.240	2.97%
05 320	Hauptschulen	48.104	48.651	46.940	46.530	-410	-0.85%
05 330	Realschulen	179.288	181.995	177.931	177.547	-385	-0.21%
05 340	Gymnasien	410.901	415.483	416.241	423.395	7.155	1.74%
05 350	Sekundarschule	50.118	52.243	47.824	45.782	-2.041	-4.07%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.667	2.680	2.840	2.950	110	4.12%
05 360	Weiterbildungskollegs	14.076	16.025	14.398	14.398	-	0.00%
05 380	Gesamtschulen	327.795	329.705	334.730	338.456	3.726	1.14%
05 390	Förderschulen zusammen	74.567	75.080	76.864	79.092	2.229	2.99%
	Allgemeinbildende Schulen zusammen	1.755.171	1.773.352	1.783.849	1.813.473	29.623	1.69%
05 410	Berufskollegs	475.063	482.641	470.754	466.545	-4.208	-0.89%
	Schulen insgesamt	2.230.234	2.256.993	2.254.602	2.280.018	25.415	1.14%

Erläuterungen:

Istzahlen ASD 2021/22:

Hier werden die mit dem Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10.2021) erhobenen tatsächlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 dargestellt. Sie dienen u.a. als Grundlage für die Neuschätzung der Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23 und der Haushaltsaufstellung 2023 (Schuljahr 2023/24).



Neuschätzung 2022/23 auf Basis ASD 2021/22:

Hier wird die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahlen für das Schuljahr 2021/22 dargestellt. Auf der Basis dieser Schülerzahlen erfolgt die Zuweisung der mit dem Haushalt 2022 für das Schuljahr 2022/23 bereitgestellten Grundstellen.

Haushaltsentwurf 2023 auf Basis ASD 2021/22:

Hier wird die Schülerzahlprognose dargestellt, die für die Aufstellung des Haushalts 2023 maßgeblich ist.



Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2022/23	SJ 2023/24
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	-	-
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 mHWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2022/23	SJ 2023/24
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Lernen 1-10	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
Teilzeit	13,33	13,33		
Klinikschen				
allgemeinbildend	5,89	5,89		
berufsbildend				
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		

Aquarelle White DFS, 15 MM for 121-150 sheets 244
www.bindomatic.com